

Wiener Stadt-Bibliothek.

39038 B

Gründliche

Anmerkungen

Über

Einige Schriften

Des

Wiener Hofes,

So

Durch die DICTATUR

Ad

ACTA IMPERII

zu bringen gesucht worden.

ANNO M DCC XLIII.

J. N. 58576

VEREINIGTE

BRÜNNEN

BRUNNEN

BRUNNEN

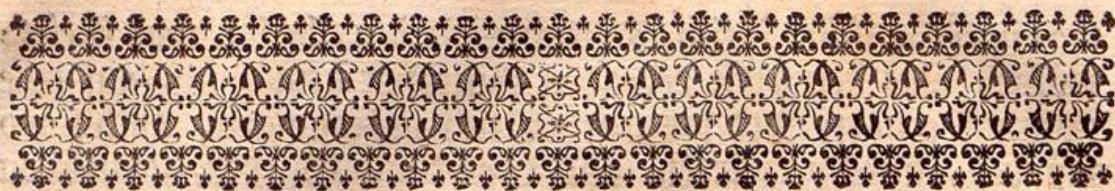


BRUNNEN

BRUNNEN

BRUNNEN

BRUNNEN



Vorbericht.

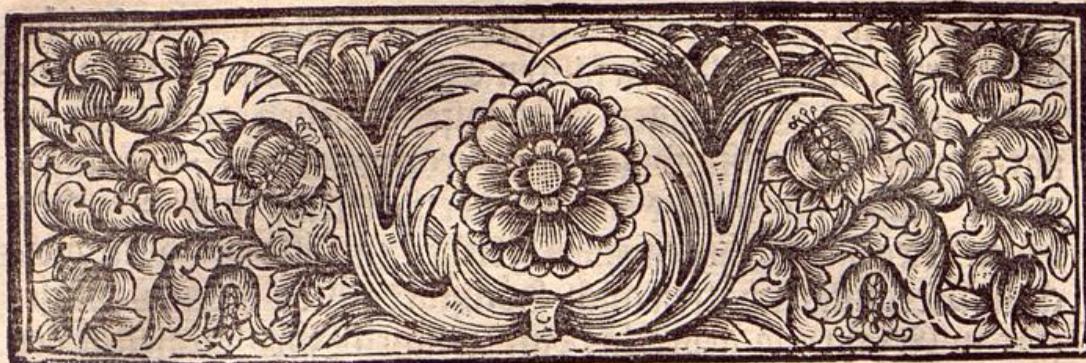
S hat zwar der Wiener-Hof nunmehr seit drey Jahren eine Menge Schrifften in die Welt ausfliegen lassen, in welchen alles dasjenige, was man souverainen Häuptern schuldig, alle Wahrheit und alle Reichs-Gesetze, auffer Augen gelassen, statt gegründeter Ursachen nichts als Schmähungen, Verdrehungen und fälschliche Bezüchtigungen, von deren Ungrund man doch selbst überzeuget seyn müssen, vorgebracht, und alle diejenigen, mit welchen er in Streitigkeiten befangen gewesen, besonders aber Ihre Kayserliche Majestät, auf die verächtlichste, schimpflichste und gröbste, ja unerhörteste Art angegriffen worden.

Fast alle diese Schrifften sind aus der zaumlosen Feder eines Mannes geflossen, von dem auch diejenigen, die sonst seine Parthey halten, und seine Anhänger selbst, einräumen müssen, wie er mit seiner ungeschliffenen Feder dem vorigen Kayserlichen Hofe eben so viel Schaden und Nachtheil zugezogen habe, als mit seinen hochmüthigen, chimærischen und übel zusammen hängenden Rathschlägen.

Diesem obnerachtet haben sowohl die meisten von denjenigen Mächten und Ständen, so darinnen auf eine recht ungeziemende Art angegriffen worden, besonders aber Ihre Kayserliche Majestät, aus angestammter Großmuth, diese sich selbst widerlegende und auf ihre Urheber zurückfallende Schmähungen verachtet, und keiner Antwort gewürdiget:

Nachdem aber die Unverschämtheit so weit getrieben worden, daß man offenbare Laster-Schmäh- und Majestäts-schänderische Schrifften in die Reichs-Acta einzuschieben und unter dem fälschlich fürgespiegelten Vorwand, als ob man die, des Wiener-Hofes Meinung nach, lædirte Privat-Jura durch erlaubte Protestationes und Reservationes bloß in Sicherheit stellen wolle, Kayser und Reich selbst anzugreifen, und dabey wider alles,

was im Römischen Reich, Teutscher Nation, heilig, was Gesetz-
mäsig, was der selbst redenden Billigkeit gemäß ist, auf eine
noch nie erhörte Art loszuziehen sich unterfangen, auch, wo
möglich, alles verwirren, und Haupt und Glieder, imgleichen
diese unter sich selbst, verheßen wollen; So hat ein redlicher
Teutscher endlich länger keinen Anstand nehmen können, diesem
schaamlosen Verläumder gebührend zu antworten, und das in
seinen Schand-Schriften liegende Gifft und Bosheit zu ent-
blößen, damit ein jeder patriotisch-gesinnter Leser die in den-
selben liegende Unwahrheiten, Gesetz-widrige Ansinnen, Ma-
jestät-beleidigende Schmähungen, und aus allen Worten her-
fürleuchtende Bosheit, desto besser einsehen könne. Man ist,
so viel nur immer möglich, bey der Sache selbst geblieben, und
hat sich vor der groben, ungeschliffenen und ungezogenen
Schreib-Art des Gegentheils gehütet, obgleich dem Verfasser
an einigen Orten, sonderlich wo er Majestät-Schändungen
herfürgebracht, etwas scharffe Lauge aufgegosson werden müssen.
Und er kan sich versichert halten, im Fall ihn seine Schmä-
sucht ferner antreiben sollte, mit dergleichen Libellis famosis
fortzufahren, daß sich in Teutschland noch Federn finden, so
ihn gebührend abzumürzen, und, wie er es verdienet, schriftlich
zu züchtigen, im Stande sind, so lange, bis die Zeit kommet,
da er stärckere, jedoch längst verdiente Bestraffungen erfahren
wird; Das unparthenische Publicum aber wird genugsam er-
kennen, daß, so oft man zu Wien eine Gefährde im Sinne
hat, und damit nicht fortkommen kan, allezeit über Verle-
zung des Natur- und Völkler-Rechts, und alles dessen, was
heilig ist, zu schreyen gewohnt sey, derer Reichs-Stände
Freyheit und periclitiren sollende gemeinschaftliche Gerech-
same aber, die man doch zu Wien, wenn man hierunter die
Maas-Regeln aus dem Betragen voriger Zeiten nehmen soll,
vordem weder dem Rahmen, noch der That nach, kennen
wollen, zum Deckel der Bosheit gebrauche, und sich also durch
dergleichen unerfindliche und ungegründete Declamationes um
so weniger abwendig machen lassen, als das freventliche Vor-
haben, die Stände gegen Seine Kayserliche Majestät, und sodann
diese unter sich selbst, in Mißtrauen und Collision zu setzen,
daben aber im Trüben zu fischen, und das Reich seinem
rechtmäßigen Oberhaupte abwendig zu machen,
allzu offen am Tage lieget.



Derer
 Gneyherren von Blettenberg und von Balm
 übergebenes

PRO MEMORIA

vom 16. Aug. 1743.

Sro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen,
 Erb-Herzogin zu Oesterreich, unsre allergnädigste Frau,
 haben mit nicht geringer Bewunderung vernommen:
 (1) Wie daß ohnlängst im Rahmen der Cron Franck-
 reich sich zu Franckfurt (2) dahin geäußert werden wollen:
 „Daß

Antwort hierauf.

(1) **S**erben ist vor allen Dingen ratione der Formalium zu consideriren, daß
 wider den Stylum, so bey Reichs-Tagen gewöhnlich, diese Schrift an nie-
 manden gerichtet, auch von keinem zu dem gegenwärtigen Reichs-Tage be-
 hörig legitimirten und in loco Comitiorum anwesenden Ministre unter-
 schrieben. Man kan darwider nicht einwenden, daß der Franckßische Ministre,
 la Noue, auch seines Orts nur als ein Pro Memoria den Vortrag gethan; denn
 dieser ist bey dem Reichs-Tage ordentlich accreditiret, und die Ministri auswärtiger
 Cronen pflegen nicht leicht anders, als auf dergleichen Art, ihre Desideria vorzubringen.
 Allein wenn ein Status Imperii bey dem Reiche etwas, so er nicht in seinen Voris an-
 bringen kan, vorträget, ist solches durch ein ordentliches Schreiben an die gesamte Reichs-
 Versammlung geschehen, und Chur-Maynz würde von einem andern Reichs-Stande
 gewiß dergleichen Schrift, wie die gegenwärtige ist, nicht angenommen haben, zu-
 mahl, da zugleich aus dem Scripto die Ursache, warum man diesen ganz ungewöhn-
 lichen Modum erwählet, selbst erscheinet, nemlich weil man die Comitia nicht pro
 legitimis, und deren geschehene Translation nach Franckfurt, nicht für rechtmäßig
 erkennen will.

(2) Es ist sich im Namen der Crone Franckreich zu Franckfurt nicht bloß dergestalt geäußert
 worden, wie im folgenden angeführet wird, sondern dieser Cron accreditirter
 Ministre hat, vermittelst schriftlicher Vorstellung, diesen Vortrag, und zwar an die
 Reichs-

„ Daß der Allerchristlichste König über den vom gesamten Reiche
 „ der Vermittlung halber gefaßten Entschluß von darumen ein
 „ nicht geringes Vergnügen geschöpffet, weilen anmit ein so
 „ natürlicher und anständiger Weg eröffnet würde, die allge-
 „ meine Ruhe im Reiche wieder herzustellen, und zwischen
 „ denen kriegenden Theilen einen Frieden zu stifften. Mit glei-
 „ chem Vergnügen hätten auch Höchstgedachten Königs Maje-
 „ stät in Erfahrung gebracht, daß zwischen Ihro Majestät der
 „ Königin und Chur-Bayern (3) eine Handlung obwalte, wo-
 „ durch Bayerischer Seits gesucht würde, durch gütige Mittel
 „ die unter Ihnen entstandene Zwistigkeiten bezulegen, wie
 „ zumahlen um die Französische Troupen nur als Hülfss-
 „ Bölker in das Reich eingerücket wären, und zwar nachdeme
 „ sie vorhin von dessen Haupt mehrern dessen mächtigen Stän-
 „ den eignes beruffen, seithero aber von Chur-Bayern die
 „ Neutralität würcklich ergriffen worden, so hätten des Königs
 „ von Franckreich Majestät keinen Anstand genommen, Ihren
 „ Arméen den Befehl zu ertheilen, daß sie sich gegen des König-
 „ reichs

Reichs-Versammlung, gethan. Wenn man hier diesem Auffatz glauben wolte, so würde man sich einbilden, es wären nur unter der Hand durch Privat-Personen dergleichen Aeußerungen ausgestreuet worden. Allein da solches nicht ist, sondern man dasjenige, was Mr. la Noue auf Befehl seines Hofes in der gewöhnlichen Form an das Corpus Imperii gebracht, nur als Privat-Aeußerungen ansehen wollen; so kan dieses keine andere Ursache haben, als weil der Wiener-Hof weder Kayser, noch Reich, noch Reichs-Tag zu Franckfurt, erkennen will, und wenn die beschehene Dictatur bestehen, und diese Schrift bey denen Actis Imperii verbleiben solte, würde es kein ander Ansehen haben, als ob man von Seiten des Reichs wenigstens tacite in diese Sentimens des Wiener-Hofes eingehe.

- (3) Hier zeigt sich noch mehr, wie unverantwortlich durch die erschlichene Dictatur gehandelt worden. Die Wiener Ministri qualificiren Ihro Kayserliche Majestät anders nicht, als Chur-Bayern, so gar an denjenigen Orten, wo es bloß Verba relativa sind, und Mr. la Nouens Vortrag wiederholet wird; Sie erkennen also die Wahl von Ihro Kayserlichen Majestät nicht für richtig, und dieses alles approbiret so zu sagen Chur-Maynk, da es diese Schrift annimmt, und selbige dictiren läffet. Denn wenn der Erz-Canzler weiß und überzeuget ist, er habe einen rechtmäßigen Kayser, der von ihm und dem ganzen Reiche dafür erkennet wird, und per Unanimia erwählet worden; So kan er ohnmöglich, sonderlich von einem Mit-Stande, eine Schrift annehmen und dictiren lassen, darinnen durch Denegirung des Kayserlichen Tituls deutlich behauptet wird: der Kayser sey nicht Kayser; er sey nicht rechtmäßig erwählet; der Thron sey noch vacant. Thut er aber solches, so nimmt er Antheil, und approbiret wenigstens tacite die Denegirung des Kayserlichen Tituls. Dieses läffet sich mit seiner eigenen Agnition des Kayfers, und seinem Erz-Canzler-Amt, welches er ohne einen Kayser nicht exerciren kan, nicht wohl combiniren, läuffet auch an sich wider alle Reichs-Constitutiones, ja die Guldene Bulle selbst, da nur derjenige, der ein Votum über die Helffte der Chur-Fürsten für sich hat, für rechtmäßig erwählet muß erkannt werden, wie vielmehr derjenige, der von acht Chur-Fürsten einhellig erkieset worden. Und wie bestehet dieses mit der im Rahmen des Wiener-Hofes unter geschenehen, obgleich ganz unzulänglichen Declaration, daß selbiger die angenommene Eigenschaften des Reichs-Oberhauptes nicht anfechten wolte? Will die Frau Groß-Herzogin

„ reichs Grenzen zurück ziehen solten, massen sich Frankreich
 „ eine rechte Freude machte, dem ganzen Reiche in dieser Vor-
 „ fallenheit ein unverfälschtes Zeugniß sowohl der hegenden
 „ richtigsten Gesinnung, als auch des aufrichtigsten Willens,
 „ zu geben, denn diese Krone hätte auf den Fuß derer Tra-
 „ staten des Reichs allgemeinen Wunsch mit helfen zu beför-
 „ dern, und zur Befestigung der guten Einverständniß und
 „ Nachbarschaft alles beyzutragen. „ Ein Überfluß wird
 es seyn, der unter dieser Aeußerung verborgen steckender Absicht
 sämtlich dabey eintreffende Anmerckungen entgegen zu setzen.
 Sie fallen größten Theils von selbst in die Augen, und der
 Sachen Hergang ruhet bey jedermann in ganz frischen An-
 denken. Lang vor der mit Ausschliessung der Königlichen
 Böhmischen Stimme, folglich gegen der Guldnen Bull klaren
 Berordnung, (4) vorgenommenen Wahl seynd die Ihre
 Maje-

Herkogin die Eigenschaften des Reichs = Oberhauptes nicht anfechten, so kan Sie
 Ihre Majestät, dem Kayser, den Kayserlichen Titul, und daß Er Kayser sey, nicht
 streitig machen, da dieses eben die wesentliche und hauptsächlichste Eigenschaft des
 Reichs = Oberhauptes ist. Glaubet man aber zu Wien, daß, ohngeachtet dieser so
 unhinlänglichen Erklärung, man dennoch Kayserliche Majestät nicht als Kayser erkennen
 könne und wolle; So ist ja die unten geschehene Erklärung nicht nur protestatio
 facto contraria, sondern es bleibet dieser Hof in seiner vorigen Renitenz gegen dasjenige
 Factum, dessen sich sämtliche Chur = Fürsten theilhaftig gemacht, und das gesammte
 Reich agnosciret. Wie hat also durch Annehmung und Diction dieser Schrift
 gegen die Reichs = Gesetze, gegen eigene Facta, gegen den einhelligen Schluß des Chur-
 Fürstlichen Collegii, gegen des gesammten Reiches Agnitiones, und gegen das Erz-
 Cansler = Amt, zu dergleichen Nicht = Erkennung Kayserlicher Majestät als Kayser,
 nicht nur stille geschwiegen, sondern auch solches alles auf gewisse Weise tacite ap-
 probiret werden können?

- (4) Hier ist sogleich die erste Proposition, die nicht sowohl wider Ihre Kayserliche Majestät,
 als gegen das Chur = Fürstliche Collegium und Chur = Maynz selbst, gerichtet, und
 mit des Mr. la Nouëns Declaration die geringste Verwandtniß nicht hat. Es würde
 viel zu weitläufftig fallen, dasjenige, was wegen der Böhmischen Wahl = Stimme,
 und ob ein Frauenzimmer deren fähig, pro und contra vorgekommen, zu wiederholen,
 und zu zeigen, wie ungegründet die Prætension sey, so der Wiener = Hof dieserhalben
 formiret. Es wird auch, eben zu Vermeidung der Weitläufftigkeit, allhier nicht an-
 geführt, wie durch die unrechtmäßige Anmassung des Königreichs Böhmen und der
 Oesterreichischen Succession, ohne einem billigen Vergleich Gehör zu geben, das Kriegs-
 Feuer angezündet worden, da selbiges mit besten Rechts = Gründen Kayser Carls des VI.
 hinterlassenen weiblichen Descendenz würcklich streitig gemacht worden; sondern es ist
 nur genug, daß NB. das gesammte Collegium Electorale, und darunter Chur = Maynz
 selbst, nach langwühriger Deliberation, geschlossen, daß, bey denen dermahligen Um-
 ständen, vor dieses mahl diese Stimme, ohne Præjudiz, cessiren oder quiesciren solle.
 Dieses ist der Inhalt desjenigen, was unterm 9. Nov. des 1741sten Jahres bey dem
 Chur = Fürstlichen Collegio feste gestellt worden. Nun besaget zwar die Capitulation
 Caroli VI. art. 1. §. 3. daß ohne der Chur = Fürsten, Fürsten und Stände, vorgehende
 Bewilligung kein Reichs = Stand, der Sessionem & Votum in den Reichs = Collegiis
 hergebracht, ausgeschlossen werden solle; Da aber dergleichen nicht geschehen, sondern
 weil das Chur = Fürstliche Amt, vermöge der Guldnen Bull, nur durch Männer ver-
 waltet werden kan, sich auch weder in den Reichs = Gesetzen, noch Herkommen, wegen

Majestät, der Königin von Ungarn und Böhmen, vom gesammten Reiche und der Cron Frankreich selbstn auf das feyerlichste und bündigste garantirte Reichs-Lande (5) feindlich überzogen, und

der Crone Böhmen, dießfalls eine Exception a regula gefunden, und allenfalls unter denen streitenden Theilen ein jedweder dieses Votum zu führen prætendiret hätte, das Reich aber ohne Oberhaupt nicht gelassen werden könnte; so mußte ja, aus diesen und andern wichtigen Ursachen, das Chur-Fürstliche Collegium zu der Wahl verschreiten, vor dasselbige mahl aber der Cron Böhmen Stimme ruhen, zugleich aber der Cron Böhmen und deren künftigen Besitzern, so, vermöge der Guldene Bulle, zu Führung der Chur-Stimme fähig seyn werden, ihre Gerechtsamen vorbehalten, so durch ein einmüthiges Conclulum feste gestellet worden. Es ist dahero entweder die jehige vermeyntliche Protestation und das Vorgeben, daß die Königlich-Böhmische Stimme, gegen die Guldene Bulle, ausgeschlossen sey, ohne allen Nutzen und unnöthig, oder sie soll einen Effect haben. Ist das erstere, warum hat denn das Directorium diese Schrift angenommen und dictiren lassen? Ist aber das letztere, so will man die Anno 1741. ventilirte Quæstiones, nehmlich, ob ein Frauenzimmer, wenn ihr dieses Königreich zukommen solte, die Chur-Stimme auf einem Wahl-Tage selbst, oder durch ihren Gesandten, vertreten, oder solche ihrem Gemahl, der selbst weder Böhmischer König ist, noch auch solches werden kan, auftragen könne? Oder, ob die Stände, oder auch der proximus Cognatus und nächste männliche Anverwandte, solche zu führen habe? von neuem wieder rege gemacht und aufgewärmet haben. Oder hätte das Chur-Fürstliche Collegium den völligen Successions-Streit decidiren und sprechen sollen, wem das Königreich Böhmen zugehöre. Wie kan aber gegen das gesammte Chur-Fürstliche Collegium verantwortet werden, ohne Communication mit demselben, und ohne nur etwas davon wissen zu lassen, in eine so wichtige, darbey aber communi Consensu vor dieses mahl abgethane Sache einzugehen, und tacite wenigstens darein zu consentiren, daß derer sämtlichen Herren Chur-Fürsten Facta nicht nur angegriffen, sondern auch, was von dem gesammten Collegio geschehen, als unrechtmäßig ausgeschryen werden solle. Hiernächst besaget die Capitulation Caroli VI. art. III. ausdrücklich, daß die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der Guldene Bulle, verbleiben sollen, welches der neuen Wahl-Capitulation gleichfalls einverleibet: Wenn also die Frau Groß-Hertogin würcklicher Chur-Fürst ist, und wenn die Haupt-Frage ordentlich ad discussionem kommen soll, der Ausspruch auch dahin ausfället, daß Sie, ohngeachtet Ihres Geschlechtes, bey der Wahl selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, erscheinen könne: So ist Ihren Gerechtsamen, ratione futuri, auch genugsam prospiciret, mithin keine Protestation nöthig, weil die jüngste Wahl-Capitulation sowohl, als die vorhergehenden, ihre Rechte und Gerechtsame sodann selbst feste stellet.

- (5) Garantien können niemanden seine Rechts-gegründete Ansprüche nehmen, sonstn würden sie höchst-ungerecht seyn, und allen natürlichen und Völkler-Rechten zuwider lauffen. Wer einen rechtmäßigen Anspruch zu befahren hätte, dürffte sich nur mit einigen verbinden, von ihnen Gewährung erlangen, und sodann vorgeben, dadurch wären die Prætenfiones erloschen. Ein jeder siehet die Absurdität dieser Principiorum selbst ein. In gegenwärtigem Falle kommet aber noch darzu, daß weyland Ihre Kayserliche Majestät, als Sie auf die Garantie angetragen, Selbst declariret, daß Sie solche anders nicht verlangten, als in so weit Sie niemanden zum Præjudiz gereichete: Nun würde aber selbige allerdings wider weyland Ihre Kayserlichen Majestät selbst-eignes Verlangen, wider die von dem Reiche auf diese Weise und unter dieser Bedingung gethane Erklärung, ja wider die selbst-redende Billigkeit, lauffen, wenn sie dergestalt zu erklären seyn solte, daß weiter keine Rechts-gegründete Ansprüche, sie möchten fundiret seyn oder nicht, statt haben könnten. Ein Terrius, der nicht Richter in einer Sache ist, kan niemanden sein Jus quæsitum entziehen, noch auch contra non auditum einen Ausspruch thun: Also können auch Garantien nicht allegiret werden, wenn weit ältere und gegründete Ansprüche vorhanden sind. Es ist auch klar zu beweisen

und zahlreiche Französische Arméén auf des Reichs Boden, zu Stöhrung dessen innerlicher Ruhe und Sicherheit, eingeführet worden, (6) und dieses zwar mit offenbahrsten Unterdruck derer nehmlichen Friedens-Tractaten, auf welche man sich nummehr von Seiten besagter Cron vergebens zu beziehen vermeynet. **Obwohl**

beweisen, daß dieses des Reichs Intention niemahlen gewesen, vielmehr die Garantie bloß Suppositis supponendis gegeben worden; dann es ist ja nicht eine einzige Haus-Urkund von denen, so in der Pragmatica angezogen, und als Fundamenta derselben dienen sollen, produciret worden. Wie hätte denn das Reich über eine solche Erbschaft auf künftige Zeiten, ohne Ausnahme des Dritten Nachtheils, decidiren können oder wollen, da es weder die Documenta eingesehen, noch die mit-interessirte Theile vernommen. Man weise doch Wienerischer Seits, wo bey Errichtung der sogenannten Pragmatischen Sanction eine Untersuchung vorgegangen, ob solche auf wahre und in Rechten gegründete Præsupposita sich fuße, auch ob nicht dadurch unschuldiger Tertiorum ihre Jura gekränkelt, oder ob sie nicht bloß aus der Ursache erfonnen worden, damit durch die überwiegende Macht allen Ansprüchen, sie mögen gegründet seyn, oder nicht, vorgebeuget werde. Ist nun das letztere, wie am hellen Tage lieget, hat Sich auch Kayser Carl der VI. selbst erklärt, er wolle Tertiiis ihr Jus quaeritum dadurch nicht entziehen, noch ihnen einiges Præjudiz zufügen; So kan sich auf die Garantien eher nicht beruffen werden, als bis entweder durch einen rechtlichen Ausspruch, dergleichen aber in gegenwärtiger Sache schwerlich zu hoffen, oder durch einen gütlichen Vertrag, dieselbige Condition, die nicht nur der natürlichen Billigkeit gemäß, sondern auch von Kayser Carln dem VI. ausdrücklich vorausgesetzt worden, purificiret, und dadurch von dem Wienerischen Hofe dargethan und erwiesen worden, daß öfters erwähnte sogenannte Pragmatische Sanction würcklich zu niemandes Præjudiz gereiche, und daß die gemachten Ansprüche durch rechtliche oder gütliche Wege abgethan, und die Interessenten, ihrer habenden Ansprüche halber, befriediget worden, die ihnen, ohne jemahls gehöret zu seyn, von Tertiiis, so ihre Richter nicht gewesen, niemahls entzogen, oder sie deren beraubt werden können.

- (6) Daß zur Stöhrung der innerlichen Ruhe und Sicherheit die Französischen Arméén auf des Reichs Grund und Boden eingeführet worden, ist eine ungegründete und Bodenlose Beschuldigung. Ihre Kayserliche Majestät, als damahlige Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern, haben an die Oesterreichische Succession die grösten und gegründesten Ansprüche gehabt; Sie haben selbige noch bey Lebzeiten Carls des VI. nicht verschwiegen, sondern genugsam zu erkennen gegeben, daß Sie die von weyland Ihre Kayserlichen Majestät gemachte, in sich unstatthafte Dispositiones nicht agnoscircen könnten; Sie haben Sich zu gütlicher Abthung und Vorkommung aller Weiterungen durch einen billigen Vergleich anerbotten; Noch viele Monate nach des Kayfers Tode haben Sie nicht zu den Waffen gegriffen, sondern verhoffet, man werde zu Wien in sich gehen und glimpfliche Consilia ergreifen; Dieses alles aber hat den geringsten Effect nicht gehabt; Sie haben also zu dem Krieg zu schreiten Sich genöthiget gesehen; Sie haben, vermöge der mit der Cron Frankreich habenden Bündnisse, Hülffe von derselben verlangt, und erhalten. Das Recht, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, hat dem Hohen Chur-Hause Bayern sowohl, als Oesterreich, und andern Reichs-Ständen, zugestanden. Sie haben aber die Französische Hülffs-Völcker nicht in unschuldiger Reichs-Stände Lande geführet, um darinnen ohne Entgelt zu leben, allerhand unverantwortliche Exactiones vorzunehmen, viele Dörffer auszuplündern, viele Monate Still-Lager zu machen, oder gar die Winter-Quartiere im Reich zu nehmen, wie wir dergleichen Proben eines guten Betragens von den gegenseitigen sogenannten Hülffs-Vöckern erfahren müssen; Sondern nach vorhergängiger Reichs-Constitutions-mäßiger Requisition sind dieselben geraden Wegs nach Bayern, und von dar in diejenigen Lande marchiret, so der Succession halber würcklich streitig oder in-Anspruch befangen waren. Sie haben die beste und selbst von den vormahligen Kayserlich-Oesterreichischen Vöckern nie gehörte Mannszucht gehalten; Sie haben

Obwohl in also Allerhöchstgedacht Ihre Königliche Majestät all dasjenige, was mit Ihrer Ausschließung, mithin gegen des Reichs Grund-Verfassung widerrechtlich beschehen, vor dieserhalb erlangten zureichender Gnugthuung, und künftiger Sicherstellung zur Handhabung Dero unschätzbaren Gerechtigkeiten, für gültig nicht erkennen können, (7) sondern im Gegentheil bey dessen immer mehr und mehr sich äusserenden übergrossen

alles auf das richtigste bezahlt; Sie haben keinem einzigen Stand zu Klagen Gelegenheiten gegeben; Sie haben sich um die innerliche Verfassung des Reichs nicht bekümmert, noch weniger solche gestöhret, und ohngeachtet die mächtigsten Stände von Teutschland sich gleichfalls gegen den Wiener-Hof declariret hatten, haben Sie doch weder das Reich in corpore, noch jemanden von den Reichs-Ständen, so neutral geblieben, in die Bayerischen Haus-Streitigkeiten zu verwickeln gesucht, noch weniger das Reich zwingen und durch allerhand Intriguen nöthigen wollen, in einen General-Krieg ohne Ursache, und ohne zu hoffen habenden Vortheil, ja vielmehr zu dessen ohnfelbaren Schaden, zu verwickeln. Man halte dieses Betragen gegen dasjenige, was wir vor kurzem vor Augen gesehen, und wohin selbst die Absicht dieser gegentheiligen Schrift gerichtet ist; So wird jeder unpartheyischer leicht selbst finden, wer zu Störung der innerlichen Ruhe und Sicherheit im Reiche am meisten beygetragen habe, oder wer solche in Zukunft zu stören gedенcke.

- (7) In diesen Worten liegt ein solcher Gift verborgen, welcher dem ganken Reiche den Untergang drohet, wosferne man zu Wien die Kräfte haben sollte, die darunter verdeckt liegende Absichten auszuführen. Der Wienerische Hof declariret deutlich: alles sey widerrechtlich, und gegen des Reichs Grund-Verfassung, was mit dessen Ausschließung geschehen, und derselbe könne nichts für gültig erkennen, ehe er zureichende Gnugthuung und künftige Sicherstellung erlangt. Was ist aber seit Carls des VI. Tode geschehen? Erstlich sind Ihre Kayserliche Majestät durch einhellige Stimmen des Chur-Fürstl. Collegii erwählet, und von dem gesamtten Reiche agnosciret worden. Hiernächst haben Ihre Königliche Majestät von Preussen ihre habende Ansprüche auf einen Theil von Schlessien geltend gemacht, und zuletzt solches größtentheils cedirt erhalten. Endlich ist Krieg geführt worden, und es hat nicht anders seyn können, als daß solcher sowohl dem Wiener-Hofe viel gekostet, als auch daß dessen in Besitz habende Lande verschiedenes mit erdulden und ausstehen müssen: Nun will aber der Wiener-Hof ohne zureichende Gnugthuung und kräftige Sicherstellung nichts für gültig erkennen; Also muß nach dessen Meynung dieses alles redressiret, alles in den vorigen Stand gesetzt, alles, was geschehen, cassiret, alle Schäden vergütet werden. Wobey er sich einbildet, daß nach Willkühr anderer Länder, auf welche niemand nichts zu präetendiren hat, ruiniret werden können; Also ist es mit dem Chur-Fürstenthum Bayern und der Neuburgischen Pfalz ergangen, wo sonderlich ersteres bis auf das Blut ausgesauget, ja alles, was man immer Barbarisches sich nur einbilden kan, darinnen verübet worden, und noch wird, daß diese Länder wohl in einem halben Sæculo sich nicht mehr werden erholen können. Hier nun wird es vielmehr auf eine wahrhaftige Schadenshaltung von vielen Millionen, und da man in solche Lande von allen Seiten eingefallen ist, und allezeit einfallen kan, auch auf eine solche Sicherstellung ankommen müssen, daß dergleichen künftighin nicht mehr zu befürchten sey. Man kan aber selbst ermessen, ob durch gegenseitige Principia für den Reichs-Ruhestand gesorgt sey? Ob Chur-Fürsten und Stände geschehen lassen können, daß ein Mit-Stand dergleichen Befehle vorschreibe? Ob nicht, wenn diese Projekte ausgeführt werden sollen, ganz Teutschland zu Grunde und Trümmern gehen müsse, wessen sich auch die mächtigsten Stände im Reich auf diesen Fall zu versehen haben, und wie viel man auf die Beständigkeit der gemachten Vergleiche rechnen könne. Ich erinnere nochmahls, ohne Gnugthuung will man zu Wien nichts, was geschehen ist, für gültig halten, die Gnugthuung aber ist ohnmöglich zu erlangen; also ist auch nach den Wiener-Principiis nichts gültig und beständig, solte auch ganz Teutschland darüber zu Grunde gehen.

grossen in die allgemeine Reichs-Ständische Jura tief einschlagenden Mißtrauen, sich bemüßiget sehen, ihre vorhin zum öffentlichen Druck beförderte Bewahrungs-Urkunden mit und nechst der aus anschließigen Königlichen Schreiben an Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz enthaltenen Erläuterung nochmahlen zu wiederhohlen, (8) und auf dererselben einstmahlige Dictatur auf das innständigste zu dringen, (9) so haben jedoch unter einsten Thro Königliche Majestät je und allezeit erkläret, und wiederhohlen sothane Erklärung nochmahlen, so klar und deutlich, als nur immer möglich ist, daß die Thro abgedrungene gerechteste Nothwehr, und was derselben nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, als denen unlaugbaresten Regeln des natürlichen und Völker-Rechts nur immer anflebet, keinesweges die

(8) Der Ungrund dieser Protestationen, und die Unzulänglichkeit der in dem Schreiben an Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz enthaltenen Erläuterungen, lieget am Tage. Wie stimmet aber dieses mit den geschenehen Sincerationen überein, daß man die Gemüther nicht erbittern, noch den Weg zum Frieden verschließen wolle. Ohne von dem bodenlosen Inhalt selbst zu reden, so ist die ganze Schreib-Art so gefasset, daß man wohl siehet, der sich dadurch selbst zu erkennen gebende Verfasser habe weiter nichts gesucht, als mit seinem ausgekünstelten, in sich aber von aller Wahrheit und gegründeten Rationen leeren Scolo die Sachen immer mehr und mehr zu des gesamten Reichs Verderben einzuleiten und zu verwirren, daß man daher gar füglich diejenigen Worte wiederhohlen kan, deren sich der Chur-Maynzische Hof in einem öffentlich gedruckten Scripto gegen ein Wienerisch aus eben dieser Fabrique herkommendes und unterm 2. Febr. 1742. datirtes Circular-Rescript bedienet: „ Daß nemlich das beste seyn würde, wenn endlich dem einen unglückseligen Ministerial-Meister immer spielenden jenseitigen Verfasser, wenn er anders dabey zu verbleiben prädestiniret sey, daß Licht aufgienge, mit so vielen Schaden seiner alles bessern Glücks und Rathes würdigsten Herrschaft klug zu werden, und dereinstens die Sachen zu nehmen, wie sie, und zwar durch sein des Verfassers selbstige Verursachung, würcklich wären. „

(9) Man will nicht anführen, daß der Wienerische Hof, weil er widerrechtlich weder Thro Kaiserliche Majestät, als des Reichs rechtmäßig erwähltes Oberhaupt, noch einen Reichs-Tag zu Franckfurt, und die von Cæsare & Imperio dahin geschenehe Translation aus Regenspurg erkennet, eine ordentliche Reichs-Dictatur in seinen Sachen nicht verlangen könne. Man will sich auch damit nicht lange aufhalten, daß dergleichen Reichs-Dictatur von Chur-Maynz, ohne gegen die Reichs-Gesetze zu handeln, nicht veranstaltet werden können, weil die Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 7. mit ausgedruckten Worten besaget, daß, wenn die eingegebenen Memorialien mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Worte nicht eingerichtet, selbige von dem Reichs-Directorio, ohne vorgängige Communication und Beredung mit dem Chur-Fürstlichen Collegio, nicht dictiret werden sollen. Weshalber es denn laut Art. VI. §. 2. der Wahl-Capitulation, als einer des Reichs Sicherheit und den Statum publicum angehenden Sache, nicht auf einige Singulos, sondern auf der Chur-Fürsten Collegial-Einwilligung, ankommet; Sondern man will nur erinnern, daß hierdurch einer von den Haupt-Endzwecken verrathen werde, warum gegenwärtiges Pro Memoria gefertigt und übergeben worden. Denn es wird zwar vorgegeben, als ob es eine Beantwortung desjenigen seyn solle, was Mr. la Nouë vorgestellet: Allein daran ist am wenigsten gedacht worden, sondern der eine Haupt-Endzweck ist gewesen, sub- & obreptitiè diese an sich nichtige, ungegründete, directo gegen

die Anfechtung der angenommenen Eigenschaften des Reichs Oberhauptes, (10) sondern einzig und allein die Berthädigung ihres wider die Guldene Bulle, den Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß, dann häufige Tractaten, Garantie und Endschwüre feindlich überzogener eigenthümlicher Erblande, wie auch die Handhabung Ihrer so sehr verletzten unschätzbaren Gerechtsamen zum Grunde habe. (11) Worzu noch kommet, daß recht unbegreiflich ist, wie die Cron Frankreich gegen dem Reich auf den letztgeschlossenen Definitiv-Friedens-Tractat

sich

gegen die Guldene Bulle und die Prærogativen des Chur-Fürstlichen Collegii lauffende, und mit den bittersten Expressionen, ja ärgsten Calumnien und Lasterungen, angefüllte Schrifften gleichsam unvermerckt, und ohne daß man sehr darauf attendiren sollen, ad Acta Imperii zu bringen. Der andere Haupt-Endzweck soll sich unten zeigen.

(10) Hier siehet man recht handgreiflich, wie alles in dieser Schrift auf Schrauben gesetzt sey. Man hat viele bereden wollen, tacite würde in diesem Pro Memoria die auf Ihre Kayserliche Majestät ausgefallene Wahl gebilliget, und Höchst-Dieselben für des Reichs Oberhaupt erkannt, weshalb sich auf gegenwärtige Passage bezogen wird. Allein wenn man solche nicht obenhin ansiehet, besaget selbige gerade das Gegentheil. Zuörderst erfret sich der angebliche Verfasser dieser Schrift, die Eigenschaften des rechtmäßig und per Unanimia erwählten Oberhauptes **angenommene** Eigenschaften zu nennen, gleich als ob Kayserliche Majestät unrechtmäßiger Weise die Crone an sich gerissen, oder die Majestäts-Eigenschaften selbst angenommen, und nicht durch einhellige Wahl erlangt hätten: Dergleichen ungezähmte Feder und Bezüchtigungen wohl mit dem größten Rechte eines Criminis læsæ Majestatis beschuldigt werden können. Hiernächst aber wird in der ganzen Passage weiter nichts gesagt, als die sogenannte Nothwehre, oder der Krieg, habe keinesweges die Anfechtung der angenommenen Eigenschaften des Reichs-Oberhauptes zum Endzweck, das ist auf gut teutsch, der Krieg werde nicht gegen Ihre Kayserliche Majestät, als Kayser, oder in Ansehung der erlangten Kayserlichen Würde geführt. Heisset aber dieses eine Anerkennung Ihrer Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Würde, und daß man sich gegen Dieselben Reichs-Gesetz-mäßig bezeigen, und Sie nunmehr dafür erkennen und annehmen wolle? Man kan hierbey gar füglich dem Verfasser die unten vorkommenden, allda aber sehr übel angewendeten, Worte abborgen, daß man wahrhaftig alle vernünftige Gedancken sich ausschlagen, oder jemand sich selbst verblendet haben, oder auch besondere Neben-Absichten hegen müsse, wenn er im Ernste also gedencken könnte und wolte.

(11) Dergleichen generale, an sich aber ungegründete, und der Wahrheit zuwider lauffende Beschuldigungen, ist der sich durch seinen Stylum selbst verrathende Verfasser auf allen Zeilen anzubringen, ohnedem gewohnet, wodurch er der Sachen unkundige gleichsam zu übertäuben meynet. Allein man kan sich auch hierbey derjenigen Worte erinnern, die in dem obenangeführten Chur-Maynßischen Scripto ihn genugsam charakterisiren: „Die darob erwachsende Unehre, wird allda gesagt, fällt auf den mit seinen Schreib-Arten just so, wie mit seinen Rathschlägen extravagirenden Verfasser, zurück.“ Ihre Kayserliche Majestät haben, da Sie ihre Gerechtsame geltend zu machen sich genöthiget gesehen, nichts als die Handhabung Ihrer durch neuerliche, denen ältern Ehe-Stiftungen und Haus-Tractaten diametrisch zuwiderlauffende, Verordnungen gekränkter und verletzter unschätzbaren Jurium zum Grunde gehabt, und nachdem alles gütliche Anbieten nichts helfen wollen, weiter nichts gethan, als worzu Sie vermöge der Verfassung des Reichs, der Guldene Bulle, des Land- und Westphälischen Friedens, auch derer ältesten Haus-Tractaten und Renunciationen berechtiget gewesen, daran Sie keine Garantie, die unter keiner andern Condition,

als

sich beziehen könne, wodurch dieselbe dessen ungerechten Bruch damit ebenedessen zu beschönigen gesucht, daß sothaner Friedens- Tractat vom Reiche feyerlich nicht ratificiret worden wäre. Wie ist nun mit einander zu vereinbahren möglich, sich auf einen Tractat gegen jenen Theil zu steiffen, dessen solenne Ratification zu ermangeln vorgegeben worden, gleichwohl aber den andern pacificirenden Theil feindlich anzufallen, dessen Ratification auf die selbst verlangte Art ohne Anstand erfolgt ist? (12)

Diese wenige Betrachtung wäre also an sich mehr dann zu- reichend, um den Ungrund der zu Franckfurt beschehenen Aeu- serung ganz überzeugend in die Augen fallen zu machen. Es ist aber noch über das nicht nur dem gesammten Reiche, son- dern auch ganz Europæ, bekannt, mit was ausnehmender Auf- mercksamkeit viel besagter Friedens- Tractat von weyland Thro in Gott ruhenden Kayserlichen Majestät, Christ- mildesten Anden-

als unbeschadet ihres Rechtes, jemahls gefordert, oder auch versprochen worden, hin- dern können, noch sich auch dieser unschätzbaren Gerechtsamen jemahls durch Eyd- Schwüre, wie der gegentheilige Verfasser fabuliret, begeben worden.

- (12) So viel Worte als in dieser Passage befindlich, so viel sind auch Unwahrheiten in derselben anzutreffen. Wider die Wahrheit läuft, daß Franckreich NB. mit dem Reiche gebrochen, oder selbigem den Krieg declariret, immassen es ja weder mit dem Reiche in Corpore, noch mit einem einigen Stande, Krieg angefangen, oder nur einen Erdenkloß dem Reiche entzogen. Unerweislich ist, und wird in Ewigkeit nicht dar- gethan werden können, daß Franckreich den Friedens- Tractat mit dem Reiche, unter dem Prætext einer ermangelnden solennen Ratification, vor ungültig erkläret; Notorisch ist, daß Franckreich das Reich seit dem letzten Frieden feindlich nicht ange- fallen; Allein hier zeigt sich die zweyte Absicht, deren oben Erwähnung geschehen, nemlich, der auf den Umsturz des Reichs seine Gedanken richtende Verfasser will glaubend machen, Franckreich habe das Reich angefallen, Franckreich habe den Frie- den mit dem Reiche vor ungültig erkläret, Franckreich sey also würcklich mit dem Reiche in einem Krieg verfangen: Daraus soll, nach seiner Meynung, folgen, das Reich müsse dieser Erone gleichfalls den Krieg ankündigen; Und hierauf zielel alles Dichten und Frachten des Verfassers. Denn dieses ist die von Sæculis her eingeführte Politic des Wiener- Hofes, das Reich in dessen Privat- Streitigkeiten zu verwickeln, ohne sich darum zu bekümmern, ob es dessen Nutzen oder Schaden sey. Niemahls wurde des Reichs Convenienz darbey beobachtet, sondern solches zuletzt sacrificiret, und mußte, mit Verlust ansehnlicher Länder, Städte und Provinzien, die aufgewendete Kriegs- Kosten an Franckreich vergüten. Auf diese Maße wolte man zu Wien das alte Lied gerne wieder anstimmen, und in dieser Absicht entblödet man sich nicht, ungescheut vorzu- geben, das Reich habe mit Franckreich keinen Frieden. Allein, ist dieses derer Reichs- Stände Intention? Gedencen selbige gleichfalls in einen Krieg mit Franckreich ohne Noth und darzu gegebene Ursache sich einzulassen? Können diese geschehen lassen, daß ein Mit- Stand ihnen hierunter Befehle vorschreibe? Wie ist es zu verantworten, eine solche Schrift ohne jemandes Communication und Einwilligung zu dictiren, die öffentlich, obgleich wider die Wahrheit, behauptet, man habe keinen Frieden mit Franckreich, und müsse man daher diese Erone, ohne gegebene Ursache, ohne zu ver- hoffenden Vortheil, und mit der vor Augen schwebenden Gefahr das Theatrum belli abzugeben, bekriegen, welches Gelegenheit zu höchst- beschwerlichen Folgerungen geben könnte, wenn Franckreich sich selbige zu Nutze machen und Teutschland feindlich tractiren wolte.

Andenkens, Ihres Orts beobachtet worden, sogar, daß eben diese Aufmerksamkeits verschiedenlich, und zum Theil von denen nehmlichen selbst, welche nachhero die zaghafstigste Ehrfurcht gegen Frankreich bezeuget haben, (13) getadelt werden wollen, wiewohl sie weder das mindeste Nachtheil eines Dritten, noch einige Außerachtlassung des gemeinen Bestens, sondern lediglich die, leyder! durch die Erfahrung mehr denn zu viel nachhero bekräftigte vorläufige Erkenntniß derer dem werthen Vaterlande und ganzen Christenheit bevorgestandenen ungeheuren Übels, nebst deren sorgfältigen Abwendung, zur Absicht hat. (14) In diese glorreiche väterliche Fußstapfen sind nicht minder Ihre Königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen eingetreten. Allerhöchst: Dieselben haben Sich sicherlich nicht vorzuwerffen, etwas unterlassen zu haben, um den Frieden mit der Cron Frankreich bezubehalten. Sie haben zu solchem Ende öftere Zuschriften an den Cardinal Fleury ergehen lassen, und Sich mehrmahlen anerbotten, alle Anstände zu erläutern, (15) so diejenigen einzustreuen sich bemühen, denen es, aus ehrgeizigen Privat-Absichten, um Anzündung eines General-Kriegs-Feuers zu thun wäre. (16) Sie haben Sich auch auf den geschwornen Frieden,

(13) Der Verfasser dieses Aufsatzes unterstehet sich hier, diejenigen, die er doch weiter unten des Wienerischen Hofes getreue Bunds-Genossen selbst nennet, vermessentlicher Weise einer unanständigsten Zaghaftigkeit zu beschuldigen: So ist er mit seiner extravagierenden Feder selbst denen Regeln der gesunden Vernunft zuwider zu schreiben gewohnt. Sollte es aber möglich seyn, daß ihm dieser Frevel gegen große Häupter und Bunds-Genossen länger vor ungenossen ausgehen werde?

(14) Man provociret auf einen jeden unparthenischen Leser, ob hierinnen der geringste Verstand anzutreffen sey. Die Aufmerksamkeit, welche diejenigen getadelt, so selbst zaghafft worden, soll kein Nachtheil des Dritten, keine Versäumung des gemeinen Bestens, zur Absicht gehabt haben, sondern in dieser Aufmerksamkeit sey man durch die Erfahrung bekräftiget worden, einer vorläufigen Erkenntniß des der ganzen Christenheit bevorgestandenen ungeheuren Übels. Der Verfasser, da er von einem Ungeheuer reden will, welches nirgends als in seinem Gehirne anzutreffen, bedienet sich einer so ungeheuren Schreib-Art, die einem jeden mehr Mitleiden über dessen zerrüttete Idéen, als einen wahren Begriff von demjenigen beybringet, was er sagen oder vielmehr erdichten wollen.

(15) Es kam nicht darauf an, die Anstände mit blossen hochtrabenden, in der That nichts importirenden Worten zu erläutern, wie des Verfassers Art und Gewohnheit ist, sondern ob man zu Wien eine würckliche Intention gehabt, diejenigen, so rechtmäßige Ansprüche hatten, billigmäßig zu satisfaciren. Da ist nun aber Welt-kündig, daß man hierzu niemahls einigen, auch nur den geringsten Schritt thun, oder denen glimpflichsten Vorstellungen nur das wenigste Gehör geben wollen, und niemand ist in demjenigen, was in diesen drey Jahren geschehen, so unerfahren, daß er nicht wissen solle, wie hier wiederum directo wider die Wahrheit geschrieben sey.

(16) Hier redet derjenige, so die Feder geführet, von Anzündung eines General-Kriegs-Feuers, und beschuldiget dessen andere Personen, die er doch zu nennen sich nicht getrauet, da doch niemanden besser, als ihm selbst, bewust, wie dieses die einzige Absicht des

Frieden, auf Treu und Glauben, auf alles, was in der menschlichen Gesellschaft heilig ist, beständig, aber vergebens, beworfen, üble Rathschläge haben vorgedrungen, der Entschluß wurde gefaßt, Allerhöchst-Dieselbe und Dero Durchlachtigstes Erb-Haus zu unterdrücken, und nichts verabsäumet, um den erwünschten Ausschlag eines so ungerechten Vorhabens zu versichern, sogar, daß man auch in Norden ein Kriegs-Feuer anzuzünden, und die Ottomannische Pforte anzufrischen, sich nicht gescheuet hat. (17) Ein so unerhörtes Verfahren würde, nebst jenem, was von der ermangelnden förmlichen Reichs-Ratification (18) oberwehnet worden, zugleich mit der unstatthafsten Einwendung der in Gedanken verhaltenen, und von der geleisteten Garantie heimlich ausgenommenen, an sich offenbar nichtigen Gerechtsamen eines Dritten zu bemänteln (19) gesucht. Einwendung, welche, wenn sie statt haben könnte, zum Voraus alle künftige Tractaten entkräftet, mithin das Band der menschlichen Gesellschaft völlig zerreißen würde. (20) Unter einem so unstatthaf-

des Wiener-Hofes sey, so auch in dieser Schmah-Schrift deutlich genug an den Tag gegeben wird, daß nemlich ganz Europa, besonders aber das Reich, in einen General-Krieg verwickelt, und gegen geschworne Friedens-Tractaten, gegen Treu und Glauben, ja gegen alles, was in der menschlichen Gesellschaft heilig ist, seine von allen vernünftigen Leuten vor chimérique angesehenen Projecte ausgeführet werden sollen.

- (17) Calumniare audacter, semper aliquid hæret, ist der Wahl-Spruch des Verfassers: Dergleichen Fabeln sind der Welt schon mehr vorgebildet worden; Allein noch niemahls hat sich in Norden jemand darüber in öffentlichen Ausschreiben über solche ungeziemende Menées beschweret, als auch von einem Nordischen Hofe über die gefährliche Intriguen eines Wienerischen Ministers geschehen, welcher, ob er dergleichen für sich unternommen haben könne, man einen jeden selbst urtheilen läßt. Der Name der Ottomannischen Pforte ist ein alter Kunstgriff der Oesterreichischen Ministrorum, die Gemüther zu erhizen; Allein eben, weil er alt, so ist er auch allzu sehr abgenuzet, und wird des Verfassers unwahren Erdichtungen ohnedem wohl niemand Glauben bemessen.
- (18) Die ermangelnde Reichs-Ratification hat ja mit denen an den Wiener-Hof zu machenden Präetensionen nichts zu thun, also hat diese nicht allegiret werden können. So weiß man auch nicht, daß sich jemahls auctoritate publica hierauf beruffen worden, denn Discursle eines oder andern Privati kommen hierunter in keine Consideration.
- (19) Wie kan der Verfasser sagen, daß die Gerechtsamen eines Dritten in Gedanken verhalten, und heimlich von der geleisteten Garantie ausgeschlossen worden, da ja weyland Kayser Carl der VI mit dünnen und ausgedruckten Worten diese Garantie anders nicht, als in so weit sie keinem Dritten etwas schade, verlanget, solche auch unter keiner andern Condition, als wie der Antrag geschehen, versprochen worden? Es brauchet keiner Bemäntelung, wo die Acta und vorige Kayserliche Commissions- Decreta selbst reden.
- (20) Wenn zwey oder drey, so die Stärke in Händen haben, zusammen treten, und, ohne jemahls untersucht zu haben, ob eines Dritten Ansprüche gegründet oder nicht, auch, ohne Richter in der Sache zu seyn, unter dem Nahmen einer Garantie aussprechen und decidiren wollen, daß ein Dritter seines Rechts verlustig seyn, und darmit, weil sie es ihrer Convenienz nicht gemäß befinden, schlechterdings nicht gehöret werden solle, alsdann kan man mit Wahrheit sagen, daß alle künftige Tractaten entkräftet, mithin das Band der menschlichen Gesellschaft zerrissen werde.

umstatthafften Vorwand nun würde Ihre Majestät, der Königin, und Dero Unterthanen, alles Unheil, so man gegen Sie ausüben können, nebst äußerlichem Schaden, zugefüget, und, so lange nur immer die Hoffnung, das Durchlauchtigste Erz-Haus gänzlich zu unterdrücken, fürgedauert, Thür und Thor allen friedfertigen Deffnungen verschlossen, (21) so lange die Französischen Kriegs-Völcker sich auf Teutschem Boden zu unterhalten vermögend, hat man, an statt sich so, wie nunmehr geschiehet, zu verstellen, sothanen Teutschen Boden mit einem Französischen Kriegs-Heere nach dem andern zu überschwemmen beeiffert. (22) Allein der gerechte Gott hat das Durchlauchtigste Erz-Haus just zur Zeit zu erheben wieder angefangen, als die meisten es gänzlich unterdrückt zu seyn geglaubet. Und müßte man nicht nur alle Christliche, sondern auch sogar alle vernünftige Gedanken sich ausschlagen, wenn man in denen sich nach und nach ereignenden grossen Begebenheiten dessen Finger mißkennen wolte,

(21) Ist gegen die Welt-kündige Wahrheit, da ja vor und unter den Waffen sich jederzeit erkläret worden, einen billigmäßigen Vergleich statt finden zu lassen. Es zeugen auch hiervon die bekannte Kayserliche Commissions- Decreta in den Zeiten, da sich die Sachen bey weitem nicht in dem Stande, wie anjeko, befunden. Allein, hat man denn zu Wien allen friedfertigen Anerbietungen das geringste Gehör gegeben? Ist man in einen Vorschlag zu Wiederherstellung des Friedens eingegangen? Hat man nicht allezeit die Consilia daselbst geführt, die Sache auf das äußerste zu poulliren, solte auch ganz Teutschland, welches doch dieser Streit an und vor sich selbst nichts angehet, darüber zu Grund und Trümmern gehen?

(22) Den Teutschen Boden ist sich mit einem Französischen Kriegs-Heere nach dem andern zu überschwemmen nicht beeiffert, sondern diese Hülfss-Völcker sind gerade nach Bayern, und in die in Anspruch befindliche Lande geführt worden, weil sonst, wegen Härte des Wienerischen Hofes, und weil man allda von keinen Expedientien etwas wissen wolte, kein Mittel übrig blieben, zu der gebührenden Satisfaction zu gelangen; Kein einziger Stand kan sagen, daß ihm dadurch Schaden zugezogen worden; Alles ist richtig, und bis auf den letzten Heller, bezahlet: Dieses aber heisset sich beeiffern, das Reich mit fremden Kriegs-Völkern zu überschwemmen, wenn man in die außer allem Anspruch stehende, ganz neutrale und an der Sache keinen Antheil nehmende Lande grosse Kriegs-Heere, und noch darzu größten Theils von undisciplinirten Völkern, einführet, wenn man darinnen viele Monate Still-Lager machet, die Reichs-Stände, gleich als ob sie Unterthanen wären, zusammen verschreibet, ihnen beschwerliche Lieferungen anmuthet, sie mit militärischer Execution bedrohet, weder Holz noch Stroh, noch, wo man fouragiret und campiret, im geringsten etwas bezahlet, bey den Hin- und Her-Marchen das Land und Weinberge ruiniret, und die Fuhren und Vorspannen ohne Entgelt erpresset, darbey denen Troupen allen Muthwillen gestattet, ganze Dörffer und Flecken ausplündern läßet, und zulezt das Reich noch darzu veranlassen und nöthigen will, zu seinem größten Schaden, in einen General-Krieg einzugehen. Ob dieses Frankreich oder Oesterrich gethan, darff man nicht fragen, weil alles nur mehr als zu bekannt ist, und sich die Nach-Welt über die Verwegenheit des Verfassers nicht genugsam wird verwundern können, da er nehmlich allhier, wie an unzähligen andern Orten, so dreuste gegen die Wahrheit zu schreiben sich unterfangen, da doch das Gegentheil jedermann wissend ist, und viel tausend Personen, wegen ihres erlittenen Schadens, gegen ihn zu zeugen genöthiget sind.

wolte, (23) zumahlen, da ein grosser Theil der Französischen Nation selbstn ihn nicht zu mißkennen bezeiget. Wird also nicht gleich bey jemanden, so nicht sich selbstn verblenden will, oder besondere Neben-Absichten heget, den mindesten Eindruck machen, daß die Cron Frankreich, nachdeme, ungehindert der angewandten äussersten Bemühung, ihr ungerechtes Vorhaben mißlungen ist, auf den nemlichen Friedens-Tractat, den sie kurz nach dessen Schluß gebrochen, (24) anjeto zurückgehen will, indem, wenn ein solches ihr gelangte, sothane Crone zu mehrern derley nie zu ihrem Schaden, wohl aber eines anderen, zur gänzlichen Unterdrückung der allgemeinen Freyheit ausschlagen mögenden Unterfangungen für das künftige vielmehr angefrischet, als davon abgehalten würde. (25) Von darumen jedoch seynd Ihre Majestät die Königin nicht unversöhnlich, führen auch all obiges nicht zu mehrerer Verbitterung derer Gemüther, sondern zur behörigen Erhebung Ihrer ungemeynen Mäßigung, wie auch zur vollständigen Darthnung der ohnungänglichen Nothwendigkeit lediglich an, (26) daß keinem

ver-

(23) Man müste mit dem Verfasser gewiß nicht nur alle Christliche, sondern auch sogar alle vernünftige, Gedanken sich ausschlagen, wenn man aus dem blossen Event der Sache von deren Justiz urtheilen wolte. Es muß also der letzte auf des Verfassers Mitveranlassung angefangene Krieg gegen die Ottomannische Pforte auf der Oesterreichischen Seite höchst ungerecht, und wider Treu und Glauben unternommen worden seyn, weil er so unglücklich abgelauffen. Kinder wissen, daß Gott nach seiner Providenz uns unbegreifliche Dinge verhänget, sonst würde wahrhaftig der Verfasser auch nicht mit seinen Land-verderblichen Consilis so hoch gestiegen seyn, und so lange in den Tag hinein haben schreiben können; Inzwischen ist die Sache noch nicht geendiget, und insgemein heisset es erst: In fine videbitur, cujus toni.

(24) Die Cron Frankreich hat den mit dem Reich habenden Frieden nicht gebrochen, solches nicht angefallen, selbigem nicht einen Erdenklos entzogen, keinen neutralen Reichs-Stand in demselben bekriegeret, und das Reich würde unglücklich seyn, wenn es selbst den Frieden brechen, und, um des Verfassers Vorgeben willen, einen Krieg hazardiren wolte. Allein solte es nicht ein Friedens-Bruch heissen, wenn ein Stand des Reichs sich alles desjenigen unterfänget, was in der Nora 22. angeführet worden, und Welt-kündig ist?

(25) Die Beantwortung dieses Puncts überlässet man Frankreich. Es ist aber eine alte Politic des Wienerischen Hofes, so dem Reiche schon so viel Blut, Geld und Provinzien gekostet, letzteres in seine Privat-Händel einzuverwickeln, da denn die Französische Macht bald so groß und fürchterlich vorgestellt worden, als ob solche ganz Europa bezwingen würde, bald aber hat man selbige wieder so klein und verächtlich vorgespiegelt, als ob es nur den blossen Willen kosten würde, Frankreich gänglich über den Hauffen zu werffen. Zum größten Nachtheile Deutschlands wolte man es anjeto gerne wieder also machen. Denn was bekümmert man sich zu Wien um das Reich und dessen Stände, wenn man nur seine Privat-Absichten erreichen kan?

(26) Zum Zeugniß, daß der Wiener-Hof die Gemüther nicht mehr verbittern wolle, muß freylich wohl dienen, daß er weder Kayser noch Reichs-Tag erkennen will, daß er auswärtige Mächte und vornehme Reichs-Stände einer ohnanständigsten Zaghaftigkeit

verkleisterten, sondern dauerhaftern Frieden die Hände geboten werden mögen, mehr denn nie wäre unverantwortlich, wenn gegenwärtige Gelegenheit ausser Acht gelassen werden sollte, einzig und allein die derley Ausöhnungs-Mittel hervor zu suchen, nach deren Festsetzung gleiches Unheil als für das vergangene, für das künftige nicht mehr zu befahren stünde. (27) Wenn jemahlen das aut nunc aut nunquam statt gehabt, so muß es anjeko statt haben, und wie wenig mit Tractaten, Garantien und End-Schwüren, wann selbe durch reale Sicherheit sich nicht unterstügt befinden, dem Durchl. Erz-Hause, dem Reiche, der Christenheit geholffen sey, hat die Erfahrung mehr denn zu viel bewiesen. (28) Ihre Majestät die Königin verlangen ohnedas in dermahligen glücklichen Stande ein mehrers nicht, als worauf Sie auch in denen mislichsten Umständen (29) bestanden, ein mehrers nicht, als was der Guldene Bulle, dem Land-Frieden, denen Tractaten gemäß ist, und die unläugbare Grund-Sätze des natürlichen und Völcker-Rechts, allerdings erheischen, (30) nemlich für das vergan-

gene

keit beschuldiget, daß er mit den verbittersten Expressionen Sachen, die unanimiter im Reiche abgethan, und darbey *ratione futuri* seine Jura, wenn er deren hat, ohne dem *salviret*, wieder rege machet, und von Violirung aller natürlichen, göttlichen und Völcker-Rechte redet. Und wer wolte an dessen ungemeiner Mäßigung zweiffeln, da er ja nichts mehr verlanget, als ganz Europa in einen etwa nur zehen- oder zwanzig-jährigen General-Krieg zu verwickeln, die von dem Westphälischen Frieden abgeschlossene sämtliche Tractaten über den Hauffen zu werffen, und sich zu seiner Privat-Satisfaction mit Elsaß, Lothringen, denen drey Bisthümern, Franche-Comte, und etwa noch ein Paar Provinzian von Franckreich, begnügen lassen will?

(27) Bey denen Gertrundischen Præliminariën führte der Wiener-Hof eben diese Sprache, die aber Teutschland gar theuer bezahlen müssen.

(28) Will man nach der Erfahrung urtheilen, so hat der Wiener-Hof allezeit, wenn er das Reich um seines Privat-Interesse halber in einen Krieg gegen Franckreich verwickeln wollen, eben also geredet; So bald er aber diesen Endzweck erlangt, kaum einen Mann zur Reichs-Armée mehr gestellet, ausserhalb desselben um seines Privat-Nutzens den Krieg hauptsächlich zu poulliren gesucht, hingegen das Reich denen feindlichen Anfällen und Contributionen Preis gegeben, und wenn er sich weiter solchen auszuhalten nicht mehr getrauet, das Reich sacrificiret, und mit dessen Verlust, einen diesem am meisten præjudicirlichen Frieden gemacht. Dieses hat die bisherige Erfahrung mehr als zu viel erwiesen, und die zukünftige, woserne, welches Gott verhüten wird, das Reich wieder in dergleichen Umstände verwickelt werden sollte, wird es noch mehr bestätigen.

(29) Also muß man zu Wien in denen mislichsten Umständen schon verlangt haben, Elsaß, Lotharingen, und die übrigen Provinzian, Franckreich abzunehmen, den Westphälischen, und darauf mit dieser Crone weiter geschlossene, Friedens-Tractaten zu cassiren, und zu Ausführung dieser chimeriquen Projecte das Reich in einen höchstgefährlichen Krieg zu verwickeln.

(30) Es müssen also auch die Guldene Bulle, der Land-Frieden, die Tractaten und die unläugbaren Grund-Sätze des natürlichen und Völcker-Rechtes erheischen, daß ein

Mit

gene schadlos gehalten / und für das künftige sicher gestellt zu werden / so von niemand, bey welchem die mindeste redliche Gesinnung annoch übrig verblieben, für eine der Reichs-Verfassung, dem Gleichgewichte von Europa, der Gerechtigkeit abbrüchige Vergrößerungs-Begierde, ausgetheilet werden kan. (31)

Hierumen ist es Thro Majestät der Königin nicht, sondern lediglich um die Befestigung ihres und des allgemeinen Wohlfeyns und Wiederherstellung des so sehr zerrütteten Reichs-Wesens, sein des Reichs Ansehen, auch innerlich und äußerliche Freyheit, um die Sicherheit dessen gesamter Stände, ohne Unterschied der Religion, nach deren mehrere oder mittlere Macht, um das Beste von Europa, um das Heil der ganzen Christenheit zu thun. (32) Diese grosse Objecta hat man bey dem Reichs-Schluß vom 11. Jan. 1732. wie aus dessen Inhalt klar erhel-

Mit-Stand, ohne Kayser und Reich darum zu fragen, über Reichs-Lehne disponiren, solche dem einen, ohnerachtet er solche so gar von den vorigen Kaysern iusto & oneroso titulo erhalten, entziehen, und um sich von der sonst schuldigen Privat-Satisfaction zu befreien, dem andern zutheilen zu können, oder der Verfasser muß einräumen, daß dasjenige, was man sich in dem jetzigen Tractat mit Sardinien unterfangen, diesem allen directo zuwider lauffe, mithin niemand mehr, als der Wiener-Hof, wider die unlängbaren Grund-Sätze des natürlichen- und Völkcr-Rechtes zu handeln gewohnt sey.

(31) Anders will der Wiener-Hof keinen Frieden, als wenn er für das vergangene schadlos gehalten, und für das zukünftige sicher gestellt worden. Unter der Schadlos-haltung verstehet er alles, was er seit Carl des VI. Tode abgetreten, und was ihm der Krieg gekostet, daraus folget, daß ihm das Reich diese Schadlos-haltung procuriren, oder selbst dafür haften, oder daß diese Tractaten so wenig, als der mit Frankreich geschlossene Westphälische und folgende Friedens-Schlüsse, ihn binden sollen, um die Avulla nicht recuperiren zu können. Die Sicherstellung auf das künftige hat die gängliche Unterdrückung von Frankreich und dessen Verheerung, auch Ent-reißung der meisten Provinzien dieses Reichs, zum Endzweck. Hier siehet man dessen ungemeine Mäßigung, und wessen sich das Reich, die Puissancen, so mit dem Wiener-Hof Frieden geschlossen, und für ihre Prætenfiones Satisfaction erhalten, ja in der Consequenz alle Mächte von Europa, zu versprechen haben. Gewiß, demjenigen muß, um sich der Expressionen des Verfassers zu bedienen, keine redliche Gesinnung übrig geblieben seyn, oder es ihm an aller, auch nur der geringsten, Einsicht mangeln, der hier eine der Reichs-Verfassung, dem Gleichgewichte von Europa und der Gerechtigkeit selbst, abbrüchige Vergrößerungs-Begierde, darbey aber auch höchstchimerique Idéen, so kaum einem, der das hitzige Fieber hat, im Schlafe vorkommen, mißkennen wolte.

(32) Daß dieses alles Protestationes facto contrariæ sind, lieget am hellen Tage, und wenn das Glück dem Wiener-Hofe nur noch einige Zeit lang favorisiren solte, werden wir bald die Principia, die man zu Philippi II. und Ferdinandii II. Zeiten von Seiten Oesterreich geführet, zur Zerrüttung des Vaterlandes, Unterdrückung der Reichs-Freyheit, Ruinirung der Stände, ohne Unterscheid der Religion, nach deren mehreren oder mittlern Macht, auch zum Schaden von ganz Europa, wieder eingeführet sehen, und wiewohl zu spät, deren Härte und Unbilligkeit beklagen.

erhellet, vor Augen gehabt, und was sich seithero ergeben, setzet die Nothwendigkeit zulänglicher Sorge für deren vollständige Erreichung zu tragen auffer allen Zweifel, mithin kan sich einiger mit sothanen Schluß zu vereinbaren nicht möglichen Vermittelungen um so weniger gefugt werden. (33)

Da nun Ihre Majestät der Königin Sache so gerecht, und der Endzweck, den Sie Sich vorgesezt haben, so heilsam ist, und da, was Ihrer großmüthigen Standhaftigkeit das Reich und sämtliche um die Beybehaltung der allgemeinen Freyheit rühmlich beieferte Europäischen Mächte zu danken haben, so klar vor Augen lieget, so setzen Allerhöchst: Dieselben zuförderst forthin Ihr uneingeschränktes Christliches Vertrauen auf Gott, leben auch der gänzlichen Zuversicht, daß Ihre der Beystand Ihrer getreuen Bunds-Genossen und aller thunliche Vorschub sämtlicher wahren teutschen Patrioten nicht ermangeln, ja am Ende Ihre Feinde selbst die Einigkeit Dero Gesinnung in voller Masse erkennen werden. (34)

Regensburg den 16. Aug. 1743.

Erste

(33) Hochmüthiger und geringschätziger ist das Reich wohl niemahlen, als hier, tractiret worden. Letzteres hat die Vermittelung übernommen, und die See-Mächte ersuchet, solcher mit beyzutreten; Diese haben es auf Oesterreichs Veranlassen nicht einmahl einer Antwort gewürdiget; Oesterreich hingegen lästet hier, um dessen Verachtung destomehr zu bezeigen, mit zwey Worten, gleichsam nur im Vorbeygehen, erklären, mit dessen vorhabenden grossen Absichten lasse sich diese Vermittelung nicht vereinbaren. Also will der Wiener-Hof weder Friede noch einige darzu abzielende Tractaten leiden, wenn ihm nicht erst geholffen worden, Frankreich, seiner Meynung nach, auffer Stand zu setzen, in Zukunft mehr etwas thun zu können, und bis er eine völlige Genugthuung erlanget. Gesezt aber auch, der Reichs-Schluß vom 11. Jan. 1732. solle, und zwar nach der eigenen, obgleich ungegründeten, Intention des Wiener-Hofes in das Werk gesezt werden; So gründet sich ja selbiger auf das Kaiserliche Commissions-Decret, welches ausdrücklich im Munde führet, daß man durch den damaligen Antrag keinen Dritten an seinen etwa habenden Rechten verkürzen wolle; Nun sind aber seit der Zeit diese Ansprüche der Dritten bekannt worden. Ich will hier nicht sagen, ob solche gegründet oder nicht? sondern es ist genug, daß sie wirklich vorhanden. Da nun das damalige Commissions-Decret deutlich zeiget, daß einem Dritten nicht präjudiciret werden solle, und unter dieser von dem Kayser selbst an Hand gegebenen Condition der Reichs-Schluß erfolget: So ist ja nichts natürlicher, nichts allen Rechten gemässer, nichts billiger, als daß durch eine Vermittelung beyderseitige Gründe überleget, und ein Mittel ausfindig zu machen gesucht werde, wie man auf billige Conditiones die Streitigkeiten aus dem Grunde heben und abthun könne. Hierwider schreyet nun der Verfasser wider die Wahrheit, diese Vermittelung sey mit sothanem Schlusse nicht zu vereinbaren, da selbige doch vielmehr eine natürliche und nothwendige Folgerung desselben ist. Warum? Weil der Wiener-Hof fürchtet, wenn die Sache unpartheyisch untersucht werden soll, daß sich die Blöße seiner Rechts-Gründe zeigen werde, und weil man zu Wien schon längst gewohnt gewesen, in keiner Sache billige Temperamenten Platz finden zu lassen, sondern durch die überwiegende Macht via facti alles zu entscheiden.

(34) Hier ist endlich der Schluß dieses hochtrabenden an wahren Gründen aber leeren Scripti, ohne daß man weiß, was der Verfasser desselben damit eigentlich habe sagen wollen. Im Eingang hatte er des Mr. la Nouëns Vortrag inseriret, nirgends aber auf dessen Haupt-



Erste

so genannte

PROTESTATIONS - Urkund.

Ihro Majestät, die Königin zu Hungarn und Böhheim, Erb - Herzogin zu Oesterreich, meine Allergnädigste Frau Frau, haben durch häufige Schrifften, auch gedruckte Vorstellungen und Verwahrungs - Urkunden, dem gesammten Reich, wie in gleichen denen mehristen Euro - päischen

Haupt - Propositiones geantwortet. Nach des Verfassers eigenem Auszuge haben diese in folgenden bestanden: 1) Die Vermittlung, so das Reich übernommen, sey der Cron Frankreich angenehm, 2) noch mehr aber, daß zwischen Kayserlicher Majestät und dem Wiener - Hofe eine Handlung obsey, die zu dem Frieden Hoffnung mache, wie nun 3) die Französische Trouppen nur als Hülfss - Völcker in das Reich, und zwar, nachdem sie geruffen worden, gekommen; Also, da 4) solche als Hülfss - Völcker, bey so bewandten Umständen, nicht mehr nöthig, wären sie an die Französische Grenzen zurück beordert, wodurch 5) die Cron Frankreich zeigen wolle, daß selbige das Reich nicht zu bekriegen, sondern mit selbigem alles gute Einverständnis und Nachbarschaft beyhalten wolle: Auf alles dieses wird nicht ein Wort geantwortet. Der Vermittlung des Reichs wird nur im Vorbeygehen auf eine höchst - verächtliche Art zwar gedacht, solche aber, ohne eine Ursache zu geben, hochmüthig verworffen, daß eine Handlung zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Wiener - Hofe obgewesen, weder geläugnet, noch bejahet, weil man das erste, wegen desjenigen, was durch Vermittelung von Engelland außs Tapet gekommen, wider die Wahrheit zu thun sich nicht unterstehen dürffen, letzteres aber darum nicht einräumen wollen, weil zugleich mit an den Tag gekommen seyn würde, daß es lediglich an der Härte und an den weit aussehenden Absichten des Wiener - Hofes liege, daß keine gütliche Abhandlung zu Stande kommen können. Daß die Französische Völcker nur als Hülfss - Trouppen, und, nachdem sie geruffen worden, in Bayern, und in die in Streit besangene Lande, eingerückt, in dem Reiche selbst aber niemanden Ueberlast zugezogen, noch weniger aber jemand bekriegt, ist man contra notorietatem zu läugnen nicht vermögend gewesen, und die Moderation der Cron Frankreich, die Trouppen, sobald als sie damahls selbe als Hülfss - Völcker nicht mehr nöthig geglaubet, wieder zurück zu beruffen, hat dem Wiener - Hofe, der gerne Gelegenheit hätte, um seine herrschsüchtige Rache auszuführen, das Reich in einen General - Krieg zu verwickeln, nicht angestanden; Also hat man auf alles, was Mr. la Nouë, im Nahmen der Cron Frankreich, vorgetragen, nicht das geringste geantwortet, dagegen aber hat man geglaubet, eine bequeme Gelegenheit gefunden zu haben, die an sich unstatthafte, gegen Kayserliche Majestät, das Chur - Fürstliche Collegium, und das ganze Reich, directo gerichtete vermeyntliche Protestationes und Declarationes nullitatis, in der That aber libellos famosos, gleichsam unvermerckt, ad Dictaturam zu bringen, denjenigen, so von den Sachen nicht informiret, als ob man zu Wien friedfertige Gedancken habe, und Ihro Kayserliche Majestät gleichsam tacite erkenne, weiß zu machen, dargegen aber sich den Weg zu bahnen, Gesandten zum Reichs - Tage, ohne Kayserliche Majestät und den Reichs - Tag selbst zu agnosceiren, schicken zu können, dem Reiche vorzuspiegeln, als ob Frankreich an einen Krieg mit dem Reiche würcklich gedacht, und die Friedens - Tractaten vor ungültig erkläret habe, dadurch aber die Sachen zu einem abermahligem Reichs - Kriege gegen Frankreich einzuleiten, und auf diese Weise endlich ganz Europa in die größte Verwirrung zu setzen, in der Hoffnung, durch einen allgemeinen Krieg und Verheerung aller Länder seinen Privat - Nutzen zu suchen, und die bey dem Hause Oesterreich angestammete

päisichen Mächten überzeugend (35) zu erkennen gegeben, wie gar nichtig alle und jede an Dero Bäterliche, eben vom gesammten Reich und denen mehristen Europäischen Mächten, auf das feyerlichste und bündigste gewährte Erb = Folge (36) gemacht werden wollende Ansprüche seynd; wie sothanen Ansprüchen vielfältige Tractaten, Garantien, Eydschwüre, im Wege stehen; (37) wie durch gewaltthätige Überziehung Dero Reichs = Landen alle Reichs = Satzungen, zumahlen die Guldene Bull, der so hoch verpönte Land = Frieden, auch Westphälische Friedens = Schluß, offenbahrist verletzt worden; was grosser Gefahr,

weit = aussehende Hoheits = und Machts = Projecta auszuführen, darbey der unter dem Rahmen derer Freyherrn von Mettenberg und von Palm sich versteckende wahre Verfasser von der ihm so sehr gefallenden, dem Wiener = Hofe aber bey so vielen Gelegenheiten selbst so nachtheilig befundenen hochtrabenden und verworrenen Schreib = Art eine abermahlige Probe ablegen, auch durch Schändung gecrönter Häupter, und Anbringung allerhand unwahrer Beschuldigungen, sein Muthlein fühlen, diejenigen, so der Sachen nicht genugsam erfahren, irre machen, und von patriotischen, auf eine wahre Beruhigung Teutschlandes und auf einen dauerhaften Frieden abzielenden Gedancken abzuwenden wollen. Ob aber dergleichen Unternehmen ohngeahndet dahin gehen könne? Ob Kayserliche Majestät und das Reich zu so einem kühnen und Reichs = Gesetz = widrigen Unternehmen stille schweigen, es auch bloß generoso contempu verachten können? Ob es zu verantworten möglich, dergleichen Dictatur einer Schrift heimlich, und ohne jemandes Vorwissen oder Einwilligung, zu veranlassen, die nicht allein wegen der Cron Frankreich, von der in facie Imperii behauptet wird, sie habe mit dem Reiche keinen Frieden, sondern auch in andern Puncten, die gefährlichsten Folgerungen nach sich ziehen kan? Und ob nicht die beschehene Dictatur ohnumgänglich wieder zu cassiren, und diese unförmliche Schrift ab Actis zu removiren sey? Darüber läset man billig jeden wahren Teutschen Patriotem ohnpartheyisch urtheilen.

Antwort.

- (35) **W**ie der Wienerische Hof bloß mit ausgefuchten Worten und leeren Declamationen, seine ungegründete Anforderungen zu bekleistern gewohnet; Also ist nicht allein der Anfang, sondern auch durch und durch diese ganze Verwahrungs = Urkunde damit angefüllet. Daß derselbe durch häufige Schrifften, auch gedruckte Vorstellungen und Verwahrungs = Urkunden, jedermann gleichsam zu übertäuben gemeynet gewesen, wird nicht in Zweifel gezogen. Daß er aber überzeugend zu erkennen gegeben, wie alle gemachte rechtmäßige Ansprüche nichtig wären, wird ihm zu Gefallen niemand glauben, der die Sache mit unpartheyischen Augen ansiehet, und die unumstößliche Chur = Bayerische Rechts = Gründe dargegen hält.
- (36) Warum läset der Verfasser hierbey weg, daß die sogenannte feyerlichste und billigste Gewährung von weyland Thro Kayserlichen Majestät, gloriwürdigster Gedächtniß, anders nicht, als mit dieser ausdrücklichen Bedingung, gesucht und verlangt worden, in so weit solche denen Rechten eines Dritten unschädlich sey. Woraus denn natürlicher Weise folget, daß, wenn ein Dritter einiges Nachtheil, so ihm dadurch zugezogen werde, vorschüzet, die Gewährung nicht Platz greiffen könne, als bis vorher auf rechtmäßige Art untersucht worden, ob diese Ansprüche gegründet sind, oder nicht, und über diese Frage kan unmöglich der Wienerische Hof selbst urtheilen.
- (37) Alles dieses sind nichtige Petitiones Principii, und mit weit mehrern Grunde kan man von der famosen Pragmatic sagen, daß selbige gegen vielfältige Tractaten, Pacta Domus, Kayserliche Befelphungen, Eydschwüre, und gegen die gegründeste Jura Tertiorum, errichtet worden.

Gefahr, durch Einführung fremder zu einem so ungerechten Vorhaben gewiedmeter Hülfss-Völcker, (38) die ganze Reichs-Verfassung, eines jeden Sicherheit und Freyheit, ja die ganze Christenheit, (39) sich ausgesetzt befinden; wie wenig mit der Landfried-brüchigen Überziehung Ihrer Lande die nachhero erst erfolgte, (40) obschon von Allerhöchst-Deroselben für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl (41) einige Verknüpfung habe; wie es Ihre auch hierunter nicht um den Wahl-Ausschlag, (42) sondern einzig und allein um Beybehaltung Dero

- (38) Mit diesem Glaucomate von der Gefahr der fremden Hülfss-Völcker, hat man sich zu der Zeit, da dieses Scriptum verfertiget worden, noch einiger Massen behelffen können. Zu der Zeit aber, da man solche ad Acta Imperii widerrechtlich zu bringen gesucht, wird sich wohl niemand mehr ein Blendwerck dadurch vormachen lassen, weilen nunmehr notorisch, daß diese so fürchterlich vorgebildete Französische Hülfss-Völcker des Reichs Grund und Boden verlassen, in der Zeit aber, da sie darauf gestanden, die größte, denen Oesterreichischen Völckern unbekante Mannszucht gehalten, niemand beleidiget, und was sie genossen auf das richtigste bezahlet. Dahingegen die Oesterreichische sowohl, als ihre Hülfss-Völcker, mit denen an der Sache den geringsten Theil nicht nehmenden Reichs-Ständen, und ihren Unterthanen, wie mit Feinden umgegangen, und unerzwingliche Lieferungen an Holz, Stroh und andern Sachen, erpresset, nichts bezahlet, viele Dörffer ausgeplündert, zu vielen Monaten lang, zu Beschwerung des Landes, stille stehen geblieben, und das Reich auf das äußerste belästiget.
- (39) Dieses soll wiederum auf die Gefahr von den Türcken gehen, womit man in vorigen Zeiten Deutschland zu Oesterreichs Privat-Nutzen auszusaugen gewohnt gewesen. Anjeko aber ist diese Politic eben so bekant und abgenuzet, als des Englischen Hofes Verfahren bey dessen Parlament, da man der Furcht vor dem Prætendenten sich zu bedienen gewußt, wenn man die Nation in Bewegung zu bringen sich vorgesetzt gehabt.
- (40) Wann die declamatorisch also benannte Landfried-brüchige Überziehung, oder vielmehr der abgezwungene Krieg, mit der nachhero erst erfolgten Kayser-Wahl keine Verknüpfung hat, wozu ist denn dieses alles anhero nicht gehörige angeführet worden? Und ersiehet man nicht daraus klar, daß es bloß zu mehrerer Verbitterung der Gemüther beygebracht worden?
- (41) Hier ersiehet sich der Verfasser, die per Unanimia geschehene Wahl eine für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl zu erklären, mithin das Chur-Fürstliche Collegium, so selbige einhellig unternommen, das gesammte Reich, welches solcher Wahl als rechtmäßig beygepflichtet, und alle auswärtige Mächte, so Ihre Kayserliche Majestät als legitim erwählten Kayser erkannt, freventlich anzutasten, woraus folget, daß dergleichen Schmah-Schrifft eine gebührende Ahndung verdiene.
- (42) Wie ist es möglich, daß der Verfasser so unverschämt dahin schreibe, es sey der Frau Groß-Herzogin nicht um den Wahl-Ausschlag zu thun, da er nur in der vorhergehenden Zeile gesagt, daß Sie NB. die Wahl, und also deren Ausschlag, für gültig nicht halten könne? Wie bestehet denn dieses zusammen, den Ausschlag der Wahl nicht anzusechten, und dennoch die Wahl selbst für ungültig zu erklären? Das ausgekünsteleste Vorgeben, als ob es nur bloß auf das, dem Königreich Böhmen anlebende Stimm-Recht, und die durch dessen Übergehung begangene Verletzung der Ständischen Rechte und Freyheiten, angesehen gewesen, wird bey Unpartheyischen um so weniger Glauben finden, als eines Theils, vorgezeigter Massen, die Jura Statuum communia hiebey nicht interessirt, und andern Theils dem Königreich Böhmen an seinem Stimm-Recht niemand etwas zu entziehen begehret, hingegen der Wiener-Hof seine vermeyntliche Verwahrungen directo gegen die Wahl selbst, folglich auch gegen deren Ausschlag, richtet.

Dero in der Guldene Bulle, und des Königreichs Böhmen besondern Rechten so klar gegründeter unschätzbarer Gerechtsamen zu thun seye, (43) wie ohne Verlesung nicht nur derer Reichs-Satzungen, sondern auch aller Göttlicher und weltlicher Rechten, ihre öffentliche Feinde (44) sich zu Richtern über sothane Gerechtsame ohnmöglich aufwerffen können; (45) wie

(43) Des Königreichs Böhmen besondere Rechte und Gerechtsame sind durch die Wahl nicht verleset worden. Sowohl Jhro Kayserliche Majestät als jederman geben zu, daß diesem Königreich, gleich andern Chur-Fürstenthümern, vermöge der Guldene Bulle, das Wahl-Recht, als ein Jus terræ & glebæ adscriptum, anlebe, und selbigem per Majora Electoralia nicht entzogen werden könne; Allein davon ist nicht die Frage gewesen. Es hat auch diese Sache mit denen Prætenationen des Chur-Bayerischen Hauses, davon vorhin geredet worden, keine Verwandniß. Denn wenn gleich nach dem Todesfall Kayfers Caroli VI. in Streit kam, wer rechtmäßiger Erbe von Böhmen wäre, und wem also dieses Land mit seinem ihm anklebenden Wahl-Recht gebühre? So gab doch dieses zur Quiescenz sothanen Voti nicht die alleinige Gelegenheit, sintemahlen die Gerechtsame des Königreichs Böhmen von dem Chur-Fürstlichen Collegio solchem selbst reserviret worden; Hingegen kam die in feinen Reichs-Gesetzen entschiedene Frage vor: Ob eine Frau Chur-Fürst sey, und das Chur-Fürstliche Amt in ihrem Nahmen verwalten lassen könne, oder sich darüber von dem nächsten männlichen Chur-Successore vertreten zu lassen gehalten sey? Niemahls hatte sich dergleichen Casus zugetragen, dahero konte man sich auf vorige Exempel nicht beruffen. Weder die Guldene Bulle, noch andere Reichs-Gesetze, hatten diesen Vorfall vorausgesehen, mithin auch nicht erlediget. Zu einem neuen Gesetze, oder Interpretation der vorigen, war bey fortdaurendem Interregno zu gelangen nicht möglich, und sonder Zweifel würde der Hof zu Wien sein hierunter vorgebendes Jus singularissimum selbst dem Reichs-Deciso nicht haben heimstellen, und selbiges zwischen sich und dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern pro Judice, weder über die Erbfolge in Böhmen, noch sonst haben erkennen wollen; Ohne dieser Frage Erörterung und Entscheidung aber das Böhmisches Votum im Wahl-Collegio activ zu sehen, gehörte unter die von Natur selbst unmögliche Dinge: Ohne Haupt konte das Teutsche Reich nicht bleiben: Was war also für ein Mittel übrig, den Kayser-Thron rechtmäßig besetzen zu können? War es nicht bloß dieser einzige Weg, salvo Jure und unbeschadet der Böhmischen Gerechtsamen, auf Art und Weise, wie bey der Wahl Ferdinandi III. geschehen, da Chur-Frier nicht darbey erscheinen können, per Unanimia fortzufahren? Besetzt aber auch der Wienerische Hof hätte sich dabey noch nicht beruhigen können, sondern seine vermeyntliche Jura reserviren wollen; So erhellet ja daraus klar, daß solches weiter nicht geschehen mögen, als daß diese von dem Chur-Fürstlichen Collegio für nöthig befundene Quiescenz des Böhmischen Voti in andern Fällen zu keiner Consequenz gereichen solle. Allein ein wider alle Reichs-Gesetze lauffendes Unternehmen ist es, dieserhalben die Wahl selbst für null und nichtig erklären zu wollen, zumahl da die Guldene Bulle deutlich besaget, daß wenn nur eine Stimme über die Helffte vorhanden, die Wahl rechtmäßig sey, gegenwärtige aber per Unanimia geschehen.

(44) Hier declariret der Autor das ganze Chur-Fürstliche Collegium, feinen ausgenommen, für Feinde der Frau Groß-Herzogin, weil das ganze Collegium die Quiescenz der Böhmischen Stimme auf diesemahl für nöthig angesehen. Kan etwas unverschämteres wohl erdacht werden?

(45) Man kan hier nicht unbillig fragen: Wer denn, so viel die Quiescenz dieses streitigen Voti bey dem damahligen Wahl-Actu anbetrifft, Richter in dieser Sache seyn sollen, wenn es die gesamten Chur-Fürsten nicht seynd? Ihnen lage ob, mit einem würdigsten Oberhaupte das verworfene Reich zu versehen. Der Streit: ob eine Frau Chur

wie solchergestalten sogar das Band der menschlichen Gemein-
schaft zerrissen, das Faust-Recht in Teutschland wieder ein-
geführt

Ehur-Fürst seyn könne? war offenbar; wie vorhin erwehnet, war zu einer Haupt-
Decision weder pro noch contra zu gelangen nicht möglich; Was war also für ein
andres Mittel übrig, als dieses, ohne sich zu Richtern über sothane Gerechtsame auf-
zuwerfen, mithin ohnbeschadet derselben, zu einer einmüthigen Wahl fortzuschreiten?
Gesezt also, daß wenn diese Frage hätte sollen entschieden werden, solche für das
gesamte Reich gehört hätte; Gesezt auch, daß bey dieser Entscheidung ein Jus sin-
gularum, welches durch die Mehrheit der Stimmen nicht auszumachen, jedoch mit
dem Umstande vorhanden gewesen, daß es nicht allein auf Seiten des Wiener-Hofes,
sondern auch auf dem Gegentheile obgewaltet hätte; So ist doch diese Entscheidung nicht
vorgenommen, sondern ausgefekt gelassen worden. Man kan also auch nicht sagen,
daß eine Erklärung, der Guldnen Bulle zum Nachtheil, der Stände vorgegangen,
noch behaupten, daß ein Jus Singulorum, dem Westphälischen Frieden zuwider, durch
die Mehrheit der Stimmen im Ehur-Fürstlichen Collegio ausgemacht worden sey;
Es fällt daher das vorgebliche Gravamen commune ganz weg. Mit der Quiescenz
aber des Böhmisches Voti hat es diese Bewandniß, daß wenn solches gar ausfallen,
mithin die Zahl der Ehur-Fürsten vermindert werden solte, allerdings eine Abänder-
ung der Guldnen Bulle obhanden wäre; Da es aber nur darauf angekommen,
daß die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, welche das vornehmste Gesezt ist, die Be-
förderung der Kaiser-Wahl unumgänglich erforderte, zu solcher aber nicht gelanget
werden konte, als entweder zuvor die wegen der Böhmisches Stimme entstandene
Streitigkeit mit dem größten Zeit-Verlust, zum Schaden des Vaterlandes, zu erörtern,
und dadurch das Interregnum auf eine kaum abzusehende Zeit zu verlängern, oder
diese Stimme in der vorsehenden Wahl quiesciren zu lassen; So kan daraus un-
möglich eine Abänderung der Guldnen Bulle, oder Gravamen commune, vielwe-
niger aber ein Jus Singulorum, erzwungen werden. Nicht nur bey der Wahl
Ferdinandi III. hat man eben dergleichen Weg erwählen müssen, da Ehur-Frier bey
derselben nicht erscheinen können, sondern es ist auch die Regul im Reich, daß, was einem
Reichs-Collegio erlaubt und recht ist, auch dem andern billig sey. Im Fürstl. Colle-
gio sind verschiedene Exempel vorhanden, daß wenn unter mehrern Interessenten über die
Führung einer Stimme Streit entstanden, welcher die Verathschlagungen des Collegii
hemmen können, dessen Quiescenz bis zu ausgemachter Sache vom Collegio beschlos-
sen worden, ohne daß jemand daraus eine Abänderung oder Ubertretung der Gesezte
gemacht, wovon ein ganz gleiches Beyspiel sich unter andern bey der Pfalz-Beldensig-
ischen Erbfolge findet, da ein jeder der Prærendenten das Votum im Fürsten-Rathe
führen wollen, mithin wegen dießfalls zu besorgender Unordnung durch einen Colle-
gial-Schluß beliebt worden, daß keiner damit zugelassen, sondern das Votum
auffer dem Aufruff gehalten werden solte, bis die Sache ausgemacht sey. Darauf
auch selbiges bey vierzig Jahre bis 1737. in suspenso geblieben. Nun hat aber
weder das Ehur-Fürstliche noch Städtische Collegium diesem Fürstlichen Concluso
widersprochen, sondern geschehen lassen, daß das Fürstliche Collegium alleine diese
Sache also eingerichtet: Warum solte denn das Ehur-Fürstliche Collegium nicht
gleiches Recht haben, und zu Vermeidung größern Übels, auch bey dieser oder jener
Handlung, sowohl als das Fürstliche Collegium, beschließen können, daß eine
Stimme auf eine beniemte Zeit, oder bey einer gewissen keinen Aufschub leidenden
Sache ruhen solle, zumahl eine solche Ruhe eben so wenig pro Suspensione Voti
ausgegeben werden mag, als sie eine Veränderung der Guldnen Bulle mit sich bring-
et, oder den übrigen Ständen ein Gravamen commune daraus erwächset, oder
gar die Wahl null macht, welches letztere, nachdem zumahl gesamte Thro
Kaiserliche Majestät als ihr Allerhöchstes und Allerwürdigstes Oberhaupt einhellig
erkannt, und sich Allerhöchst-Deroseiben unterworfen, noch ferner vorzugeben, eine
das gesamte Reich angreifende Schmähung ist. Eine solche Quiescenz-Erklärung,
wovon allhier die Rede, und eine würckliche Suspendio Voti, sind weit von einan-
der unterschieden; wenn man aber zwey von einander entfernte Dinge Wienerischer
Seits

geführt, (46) auch fremder Vorschrift und Gewalt (47) alles, was bis nun zu darinnen für noch so heilig gehalten worden, lediglich unterworfen werde; Und wie endlichen, ungehindert dieses nie erhörten Verfahrens, Allerhöchst-Dieselbe forthin bey

Seits für einerley ausgehen will, geschieht solches aus blosser Gefährde. Die Quiescenz der Stimme gehet nur auf eine gewisse und benannte Handlung, und in keinem Reichs-Gesetze ist zu finden, daß sie eine gemeinschaftliche Einwilligung sämtlicher Stände erfordere, sowohl aber bestätigt die Erfahrung und das Gesetz-gleichgültige Herkommen des Reichs durch vielfältige Beispiele, welchergestalt in jedem Collegio, nach dessen Beschaffenheit und Erforderniß, in dergleichen Fällen verfahren worden; Eine Suspendio hingegen erstreckt sich auf alle Actus: Jene, nemlich die Quiescenz, kan sich ereignen, wenn weder über das Votum selbst, noch den, der es zu führen hat, der geringste Streit oder einiges Bedencken vorhanden, als wenn z. E. eine Sache vorkommt, die einen Stand ins besondere angehet, und er Abtritt nehmen muß; Da hingegen diese, nemlich die Suspendio Voti, allezeit voraussetzt, daß entweder über die Stimme und deren Würcklichkeit selbst, ob sie nemlich noch unter der Zahl der Stimmen sey, oder nicht? eine Frage obhanden, oder daß doch sonst eine solche Hinderung im Wege seyn müsse, die denjenigen, der die Stimme führet, von der Ausübung seines Rechts abhalte, als z. E. wenn er sich entweder nicht so beträgt, wie einem, der Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag ausüben will, gebühret, oder mit seinen Landen in feindliche Botmäßigkeit gerathen. Diese letztere Fälle: nemlich ob eine Stimme noch mit unter die würcklichen zu rechnen, oder nicht? ingleichen, ob eine Stimme, so zwar sowohl an sich, als in Ansehung der Person, so sie führet, ausser Widerspruch stehet, um dieser oder jener Ursache willen auf einige Zeit von den Reichs-Berathschlagungen auszuschließen, und ausser dem Aufruff zu halten sey? Und was solchem gleich ist, sind diejenigen Fälle, wovon die Reichs-Gesetze und Capitulationes handeln, und feste setzen, daß sie ohne Einwilligung aller Stände nicht geschehen können, nicht aber wenn dieses oder jenes Collegium bey einem feinen Aufschub leidenden Falle, in nöthigen und dem Vaterlande heilsamen Berathschlagungen, zu welchen auf andere Art zu gelangen nicht möglich ist, eine Stimme auf gegenwärtige Handlung ruhen zu lassen sich genöthiget findet.

(46) Hier siehet man recht, daß der Verfasser alles in den Tag hinein schreibe, es mag sich zu der Sache reimen oder nicht. Welcher vernünftiger Mensch wird ihm doch zu Gefallen glauben, daß darum, weil man zur Decision dieser Streit-Fragen nicht gelangen können, sondern ohnbeschadet der Böhmischen Gerechtsamen zu einer einmüthigen Wahl verschreiten müssen, darum werde das Band der menschlichen Gesellschaft zerrissen, und das Faust-Recht in Teutschland wieder eingeführet? Mit mehrern Grunde kan man sagen, das Band der menschlichen Gesellschaft werde zerrissen, und das Faust-Recht in Teutschland wieder eingeführet, wenn ein einziger Stand sich unterstehen kan, um seiner Privat-Convenienz willen, seinem rechtmäßig erwählten Oberhaupte, nach eigenen Gefallen, allen Gehorsam aufzusagen, und eine einmüthig ausgefallene Wahl als eine für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl unverschämt auszusprechen.

(47) Das gesammte Chur-Fürstliche Collegium wird wiederum freventlich beschuldiget, daß es fremder Vorschrift und Gewalt alles, was bis nun im Reiche für noch so heilig gehalten worden, lediglich unterworfen habe. Ist wohl jemahls eine härtere und vermessenlichere, darbey aber auch ungegründetere Beschuldigung erdacht worden? Man mag nun gleich voraus setzen, der Verfasser wolle nur von der Quiescenz des Böhmischen Voti, oder gar von der Wahl selbst, reden; so kan man doch nicht anders glauben, als die Hohen-Herren Chur-Fürsten werden diese entsetzliche Beschuldigung, und dieses nie erhörte Unternehmen, ohngeahndet nicht dahin gehen lassen können.

bey Dero friedfertigsten Gesinnung verbleiben, (48) sobald nur ab Seiten Ihrer Feinde deme statt gegeben werden will, was des Reichs Grund-Verfassung, Ehr, Hoheit, und Ansehen, auch bündigste Schlüsse, dann Tractaten, Garantien, End-Schwüre, die allgemeine Freyheit, gleiche Waag-Schaale in Europa, Sicherheit und Wohlsenn der Christenheit, unlaugbar erheischen. (49) Weder so gegründete Vorstellungen, noch die ausnehmenste im Rahmen Ihro Majestät, der Königin zu Hungarn und Böhmen, ertheilte Versicherungen, haben Ihre auf den Untergang Dero Durchlachtigsten Erz-Hauses vermessene Feinde zu billigeren Gedancken zu bewegen, oder auch nur selbe von Ausübung weiterer Ungerechtigkeiten abzuhalten vermöget. (50) Um, nach denen Französischen Absichten, der Deutschen und allgemeinen Freyheit, mit Beyhülffe verblendeter oder gewonnener Deutschen Höfe, den Garaus zu machen, das Reich durch seine eigene Mit-Glieder vollends zu entkräften,

(48) Die besten Proben von der friedfertigen Gesinnung des Wienerischen Hofes liegen dadurch öffentlich am Tage, daß selbiger weder Kayser, noch Reichs-Tag erkennen, der Reichs-Versammlung eine Protestationem nullitatis insinuiren, das Reich um seines Privat-Interesse willen in einen Krieg mit Frankreich verwickeln, von des Reichs Juribus, besonders in Italien, gleich als von seinem Eigenthum, disponiren, die billigsten Vorschläge, so zu einem Vergleich wegen der Chur-Bayrischen Haus-Rechte geschehen, hochmüthig verworffen, von keiner Mediation etwas hören, und ganz Teutschland in Feuer und Flammen setzen will. Dieses sind die selbst redenden Proben der friedfertigsten Gesinnung des Wiener-Hofes.

(49) Alles dieses hat in Thesi seine Richtigkeit, nur daß auch der Wiener-Hof in seiner eignen Sache nicht Richter seyn, noch auf eine dictatorische Weise, bloß um seines Privat-Nutzens halber, vorschreiben kan, was des Reichs Grund-Verfassung, Ehr, Hoheit und Ansehen, auch bündigste Schlüsse, dann Tractaten, Garantien, End-Schwüre, die allgemeine Freyheit, gleiche Waagschaale in Europa, Sicherheit und Wohlsenn der Christenheit, erheischen; Denn wie leicht würde fallen, aus denen Geschichten herzubringen, daß, nach der Sprache und Aufführung des Wiener-Hofes, hierunter sonst nichts, als dessen eigenes Interesse, unersättliche Vergrößerungs-Begehrde und Privat-Convenienz, verstanden werden.

(50) Man gibt einem jeden zu überlegen, ob, wie in diesen ganken Scriptis, also auch in dieser Passage, diejenige Moderation beobachtet worden sey, die auch im würcklichen Kriege besangene Mächte, nach allen Völkern-Rechten, und nach demjenigen, was man der Gott-geheiligten Majestät auch bey seinen Feinden schuldig, beobachtet worden. Wozu noch kommt, daß hier wiederum überhaupt von denen auf den Untergang des Erz-Hauses vermessenen Feinden geredet wird, da kurz vorher das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, keinen einkigen ausgenommen, vor der Frau Groß-Herzogin öffentliche Feinde vermessentlich declariret worden, welches also auch mit hierunter zu verstehen seyn wird. Daß aber das Haus Oesterreich ab- und unter gegangen, ist keinen diesem Hause vermessenen Feinden, sondern dem Willen Gottes, zuzuschreiben: Ein schon erloschenes Haus aber durch eine Metamorphosin wieder lebendig zu machen, ist ein solches Miracle, welches kein Mensch bewürcken, ja Gott selbst bis auf den jüngsten Gerichts-Tag nicht zugeben wird.

kräften, und dieser fremden Crone die bereits in Reichs-Sachen angemaste Dictatur auf ewig zu versichern, (51) solle eine vorgebliche Reichs-Versammlung / auf eine noch nie erhörte Art, (52) mit Ausschließung Ihro Majestät, der Königin, sowohl als Königin von Böhmen, als qua Erz-Herzogin von Oesterreich, und Herzogin zu Burgund, (53) nach dem Gutbe-

(51) Da Teutsche Höfe hier beschuldigt werden, 1) daß sie verblendet, 2) daß sie gewonnen gewesen, 3) nach denen Frankösischen Absichten, 4) der Teutschen und allgemeinen Freyheit den Garaus zu machen, sowohl 5) das Reich durch seine eigene Mitglieder vollends zu entkräften, und 6) der Crone Frankreich die bereits in Reichs-Sachen angemaste Dictatur auf ewig zu versichern: So kan wohl auf der Welt keine härtere und der Pflicht eines Reichs-Standes mehr zuwider laufende Anklage erdacht werden. Dergleichen Beschuldigungen nun fallen zwar, denen Rechten nach, wenn sie unerwiesen, auf deren Urheber zurück; Im gegenwärtigen Falle aber sind sie in eine Schrift eingeflossen, welche man ad Acta Imperii bringen will. Wären die Höfe genennet, denen dergleichen aller patriotischen Reichs-Standes-mäßigen Obliegenheit entgegen seyende Mißhandlungen zur Last geleyet werden, könten sich dieselbigen im Angesichte des gesammten Reichs entweder entschuldigen, oder den Beweis dieser Uffterredungen verlangen; Da aber dieses nicht geschehen, so gehen diese Anklagen alle Teutsche Höfe ohne Ausnahme an, und es scheint, daß keiner so groß oder so klein sey, dessen gemeinschaftliches Interesse nicht erfordere, darauf zu dringen, daß diese im Rahmen eines Mit-Standes gemachte unerhörte Beschuldigungen erweislich gemacht, oder diejenigen, so solche anzubringen, und dem Reiche, ja ganz Europa, vorzulegen sich unterstanden, zur gebührenden Bestrafung gezogen werden mögen. Denn wie kan wohl ein größeres Majestäts-Verbrechen erdacht werden, als wann ein Stand in einer fremden Crone angeschuldigte Absichten, das Reich um seine Freyheit zu bringen, eingehet, und demselben eine Dictatur in Reichs-Sachen auf ewig versichern will? Dieses großen Majestäts-Verbrechens aber beschuldigen die Freyherrn von Plettenberg und von Palm, im Rahmen der Frau Groß-Herzogin, so ein Reichs-Stand seyn will, andere Teutsche Höfe, und suchen diese Schrift bey den Actis Imperii bezubehalten. Ist es nun wohl möglich, daß ein Teutscher Hof glauben möge, man könne der Teutschen Nation diesen Schandfleck anthun lassen, daß eine dergleichen Anklage und Bezüchtigung, so, wie obgedacht, wenigstens per indirectum, alle Teutsche Höfe angehet, bey den Reichs-Actis bleibe? Solte man nicht vielmehr glauben, eines jeden redlichen Teutschen und patriotisch-gesinnten Reichs-Standes Ehre, Würde und Gewissen, erforderten, daß entweder diese angeklagte Majestäts-Verbrechen erweislich gemacht, oder gegen die fälschliche Anklagen die gebührende Ahndung vorgekehret werde?

(52) Dieses mag wohl etwas unerhörtes genennet werden, wenn ein angeblicher Reichs-Mit-Stand sich unterstehet, eine vom Kayser Leopoldo vor achtzig Jahren ausgeschriebene, von denen Kaysern Josepho, Carolo VI. und Carolo VII. in die Activität wieder gesetzte, von dem gesammten Reich anerkannte, und so lange Jahre rechtmäßig bestandene Reichs-Versammlung eine vorgebliche Reichs-Versammlung zu nennen. Und könte wohl dem Reiche angemuthet werden, dergleichen Schrift, so den Reichs-Tag für einen vorgeblichen Reichs-Tag erkläret, durch deren Beybehaltung bey den Actis gleichsam tacitè zu authorisiren?

(53) Der Ungrund und die Unwahrheit dieser Bezüchtigung, daß die Frau Groß-Herzogin von dem Reichs-Tag zu Franckfurt von Ihro Majestät, dem Kayser, qua tali, ausgeschlossen werden sollen, hat man in dem folgenden selbst einräumen müssen. Es verstehet sich aber allezeit von selbst, daß, ohne der Chur-Bayrischen Haus-Rechte hieben zu gedencken, die Frau Groß-Herzogin Sich eigenwillig Selbst davon ausschliesse, so lange als Sie weder Kayser noch Reichs-Tag erkennet. Die Geschichte
des

Gutbefinden Ihrer öffentlichen Feinde, (54) und nach der Vorschrift offterwehnter fremden Crone, (55) zu Franckfurt angestellet, und daselbst durch diese, wie oberwehnet, im Chur-

des Teutschen Reichs geben mehr als ein Exempel an die Hand, daß, wann nach beschehener rechtmäßigen Kayser-Wahl und Erönung sich ein und anderer Stand gegen den neuen Kayser seiner Schuldigkeit zu entziehen und ihn nicht zu erkennen sich unterfangen wollen, man gegen selbigen eine Reichs-Versammlung angeordnet, und ihn dahin, nicht als ein Glied, sondern als einen Beklagten, citiret, mithin seinen Consens gar nicht erfordert. Der Wiener-Hof setzet sich muthwillig in solchen Fall, und widerspricht der vom ganken Reich mit Freuden angenommenen Kayser-Wahl, könnte also weder fremd noch unrecht finden, wenn man ihn als einen widerspenstigen angesehen, und nicht allein von der Translation der Reichs-Versammlung keine Nachricht gegeben, sondern gar daselbst zu erscheinen, und von dieser seiner unrechtfamen Widersetzlichkeit Red und Antwort zu geben, citiret hätte, ist auch schuldig, ein einziges Exemplum aufzubringen, da ein Stand des Reichs, der den Kayser nicht erkennen wollen, ad Comitia als ein Condeliberans beschrieben, und zugelassen worden, ehe er sich beschweren kan, daß ihm, wann er von dem jetzigen Reichs-Tag ausgeschlossen würde, unrecht geschähe; Noch viel weniger aber hat er Jug zu klagen, da Sr. Kayserlichen Majestät Langmuth so weit gegangen, selbigen hierunter andern Ihro zupflichtenden Ständen gleich zu halten, massen es hierinn auf das reale, nemlich die gegebene Rundschaft von der Translation der Reichs-Versammlung, und die verstattete Vollmacht, daselbst per Legatos zu erscheinen, nicht aber auf die Titulatur, ankommt. Gesezt aber, Ihro Kayserliche Majestät hätten die Frau Groß-Herzogin ausgeschlossen, gesezt auch, es wäre daran unrecht geschehen, es wären des Wiener-Hofes Rechte und Gerechtfame, wie doch nicht geschehen, beleidiget worden, und wegen dieses Juris singuli Status sey ein Gravamen commune daher erwachsen, was könnte denn endlich daraus folgen? Nichts anders, als daß Ihro Kayserlichen Majestät zu Redressirung dieses vermeynten Gravaminis Vorstellung geschehe: Allein, kan denn dieserhalben die ganze Reichs-Versammlung eine vorgebliche, ingleichen null und nichtige Reichs-Versammlung werden? Welcher vernünftiger Mensch wird dieses urtheilen? Wahr ist es, daß sich Oesterreich Anno 1735. bey Gelegenheit der damahls vorgewesenen Moderations-Geschäfte der Reichs-Städte Rothenburg, Windsheim und Dortmund, wider dasjenige, was bey dessen Abwesenheit vorgefallen, zu protestiren, und als ob hierunter dem consueto modo tractandi & Stylo Comitiali zuwider gehandelt worden, vorzugeben sich unterstanden. Es ist aber auch nicht unbekannt, wie gründlich und nachdrücklich dieser ungegründeten Præntension in verschiedenen Fürstlichen Voris, sonderlich von Magdeburg und Bremen, begegnet worden, und wo würde es mit der Freyheit der Teutschen Stände hinkommen, wenn diese bloß von den Voris Austriacis abhängen, und ohne deren dictatorischen Beytritt, sub pœna nullitatis, in Reichs-Sachen nichts geschlossen oder ausgemachet werden könnte.

(54) Diese sogenannte öffentliche Feinde können wiederum niemand anders, als das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, seyn, dessen Gutbefinden der beschehenen Translation des Reichs-Tages beygetreten.

(55) So viel in diesem Satz harte, à crimine læsæ Majestatis Cæsareæ nicht weit entfernte Beschuldigungen sich cumuliren; Eben so viel treffen auch Unwahrheiten darin zusammen. Eine falsche, anzügliche, und höchst-ungegründete Bezüchtigung ist es, die aber auf Kayser und das gesammte Reich redundiret, daß die Translation des Reichs-Tages nach der Vorschrift der Cron Frankreich geschehen, welches alles geflissentlich erdichtet worden. Denn hätte der Hof zu Wien nicht die

Chur-Fürstlichen Collegio erworbene Majora, denen übrigen Ständen lauter, zu ihrem eigenen Nachtheil, Beschwerung, Unterdrückung und Untergang gereichende Schlüsse und Gesetze aufgedrungen werden; (56) um willen nehmlichen Franckreich mit

Gegend von Regensburg, wo bisher der Sitz der Reichs-Versammlung gewesen, durch seine alle Maße überschreitende Kriegs-Pressuren unsicher, und durch seine Verheerungen unbrauchbar gemacht, besonders die in keinen Anspruch verfallene Chur-Bayrische Lande unrechtmäßiger Weise zu überziehen unterlassen; So würde schwerlich jemahlen an eine Translocation der Reichs-Versammlung gedacht, und selbige von Seiner Kayserlichen Majestät eben so gerne in Regensburg gelassen worden seyn, als wenig jemand wird absehen können, was diese Differentia Loci für einen Unterschied, oder Influenz in die Affairen, haben könne, nachdem eben die Personen, die zu Regensburg die Comitia würden ausgemacht haben, solche auch in Franckfurt ausmachen, Berathschlagungen und Schlüsse aber durch menschliche Köpffe und Gedancken, und nicht durch Mauren und Gegenden, gemacht werden. Von alten Zeiten her ist es res mera facultatis, wo ein Reichs-Tag seyn, wie lange er an einem Orte bleiben, und ob und wohin er transferiret werden soll, und ist weder Gesetz noch Gewohnheit obhanden, so hierunter, bey Anordnung eines neuen Reichs-Tages, demjenigen, so Seine Kayserliche Majestät und Major pars Electorum, gleichwie bey Translation eines stehenden, dem, so Cæsar & major pars Statuum gutfindenden, Ziel und Maas sezet, oder aber etwas anders, und daß Comitia an einem Orte beständig bleiben müßten, vorschreiben; Es ist auch eine Rechts-bekante Sache, daß alles dieses von Kayserlicher Majestät, und den mehresten Ständen, eben so unwidersprechlich abhange, als die Gegenwart des Kayfers und der meisten Stände nicht vorgebliche, sondern wahrhaftige, Comitia ausmachen, deren Schluß auch die nicht erscheinenden bindet, und gegen welche dem geringern Theil der Stände, geschweige dann einem einzigen, Quæstionem Status zu formiren, kein Recht noch Befugniß zustehet. Es lieget vor des Publici Augen, daß Seine Kayserliche Majestät über die Art und Weise, die Comitia zu transferiren, mit denen in Franckfurt anwesenden Chur- und Fürstlichen Ministris durch die Ihrigen communiciren lassen, und deren Gutfinden eingeholet, und da nun solche à priori auf denjenigen Modum gefallen, der hierunter gebraucht worden, so kan wohl nichts, als eine unzeitige Eadelsucht, und Begierde, alles übel auszulegen, an dem, was darunter beschehen, etwas auszusehen finden, dahingegen ebenfalls jedermann von selbst in die Augen fallen muß, was daraus vor üble Folgerungen entstehen, wann eines einzigen Standes Widerspruch die Reichs-Versammlung hindern, und derselbigen quæstionem Status, an vera Comitia sint, vel non, zu formiren fähig seyn solte.

(56) Wann nicht der bisherige Verlauff von nunmehr zwey Jahren schon selbst das Gegentheil erwiesen; So könnte man wohl den Schriftsteller fragen, was denn durch die, seinem Vorgeben nach, erworbene Majora im Chur-Fürstlichen Collegio denen übrigen Ständen für Schlüsse und Gesetze durch die Versetzung des Reichs-Tags nach Franckfurt, so zu ihrem eigenen Nachtheil, Beschwerung, Unterdrückung und Untergang gereicht, aufgedrungen worden? Ist wohl irgendwo ein Beispiel einer anzüglichen und ungegründeteren Beschuldigung gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, in denen Geschichten zu finden? Dahero sie eben so billig ihrer wohlverdienten Ahndung vorbehalten bleibt, als sicher sie sich von selbst widerleget. Bekannter Massen können nicht einmahl im Chur-Fürstlichen Collegio bey allen und jeden Fällen die Majora einen Schluß machen: Die Conclusa Electoralia verbinden auch die übrigen Collegia nicht: Zu einem allgemeinen Reichs-Schluß gehdret die

mit allem, was zu Ausführung seines gemeinschädlichen grossen Vorhabens noch erforderlich seyn mag, zu Franckfurt besser, als an dem für die gewöhnliche Reichs-Versammlung bestimmten Ort, auszulangen sich schmeichelt. (57)

Gleichwie nun andurch Ihre Majestät der Königin abermahlen auf das Reichs-Satzungs-widrigste und ungerechteste begegnet wird, zugleich aber Allerhöchst-Deroselben nicht verborgen ist, durch was für Kunstgriffe andere, auch Teutsch-patriotisch-gesinnte, Reichs-Mit-Stände zur Beförderung und Unterstützung obiger Französischer Absichten verleitet werden wollen; (58) Also haben Ihre Majestät der Nothdurfft ermessen, durch gegenwärtige dem Chur-Maynzischen Reichs-

die Vergleichung der Concluforum trium Collegiorum. Ein jedes macht die seinigen für sich, und wird sich hernach unter allen dreien des gemeinsamen verglichen. Wie kan man denn also nur vermuthen, daß es möglich, per majora Electoralia den übrigen Ständen in Comitiiis Befehle vorzuschreiben, oder, wie ist eine menschliche Apparenz zu finden, daß der Ort Franckfurt hierzu vor andern etwas thun oder würcken könne? Selbst die von Seiten Seiner Kayserlichen Majestät sofort zu bewürcken getrachtete Wiederbelebung des Reichs-Tags widerlegt von sich selbst dergleichen damit durchaus nicht zu vereinbarende Sätze. Niemahls hat jemand dafür gehalten, daß plena Comitia der Weg wären, die Oligarchie einzuführen: Das Haus Oesterreich hat andere Wege dazu gesucht, und keine Comitia haben wollen, von welchen Gravaminibus die Geschichte Ferdinandi II. und die Acta Pacis Westphalicæ ziemlich voll sind. Seine Kayserliche Majestät wandeln gerade den Gegen-Weg: Alle Chur-Fürsten haben nicht minder auf baldige Herstellung der Comitial-Deliberationen gedrungen: Man hat jederzeit die Comitia für eine Vormauer der allgemeinen Freyheit angesehen; Alles dieses aber soll sich jeko umkehren, und eine widrige Bedeutung haben, weil der Hof zu Wien mit seinen unrechtmäßigen Begehren seine Rechnung bey dem Reichs-Tage zu finden zweiffelt.

(57) Wann sich Franckreich geschmeichelt, zu Franckfurt besser, als an dem für die gewöhnliche Reichs-Versammlung bestimmten Orte, zu Ausführung seines gemeinschädlichen grossen Vorhabens zu gelangen; So möchte man wohl belehret seyn, warum denn nach einmahl geschehener Translation nunmehr in zweyen Jahren von diesen so grossen gemeinschädlichen Vorhaben im geringsten nichts zum Vorschein gekommen. Es muß also wohl in einem blossen Hirngespinnste des Verfassers dieses alles bestanden haben, dem im übrigen nicht unbekannt kan gewesen seyn, was für gegründete und wichtige Ursachen Ihre Kayserliche Majestät hierzu bewogen haben, da die um Regensburg damahls gewesene Unruhen und vorgefallene Theurung, imgleichen das Reichs-väterliche Verlangen, nebst denen Comitiiis, zugleich für die baldige Beruhigung des Vaterlandes zu sorgen, notorisch ist.

(58) Eine neue Beschuldigung, so gar gegen die Teutsch-patriotisch-gesinnte Mit-Stände, daß sie sich durch Französische Kunstgriffe zur Beförderung und Unterstützung der Absichten dieser Crone verleiten lassen. Man muß sich aber hier billig über die unvermuthete

Reichs-Directorio, um selbe zur öffentlichen Dictatur zu bringen, (59) und ad Acta Imperii zu legen, (als warumem hiermit das geziemende Ersuchen beschiehet) behörig intimirte feyerlichste Erklärungs- und Protestations-Urkund nicht nur Derosamentliche Gerechtsame auf das kräftigste zu verwahren, sondern auch dem gesamten Reich und später Nachkommenschaft ein ewiges Denckmahl zu hinterlassen, wie sich Ihrer Seits zu allem, was nur recht und billig ist, oder auch nur scheinen

muthete Bescheidenheit des Schriftstellers verwundern, daß er diese Kunstgriffe, von welchen er, als ob sie ihm nicht verborgen, vorgibt, dennoch verschwiegen, und nicht entdecket.

- (59) Chur-Maynz hat um die Dictatur dieser Schmähschrift unmöglich ersuchet werden können, weil 1) selbige nicht in der Formalität dergestalt eingerichtet, wie bey Reichs-Ständischen Protestationen, und wenn dieselbe etwas ad Comitia bringen wollen, gewöhnlich; 2) Weils sie von einem Stande herrühret, der weder Kayser noch Reichs-Tag, mithin auch kein Reichs-Directorium erkennet. 3) Weils in derselben das gesamte Chur-Fürstliche Collegium, und also auch Chur-Maynz selbst, für öffentliche Feinde erklärt werden. 4) Weils diese Schrift mit derjenigen Moderation und Ehrerbietung nicht eingerichtet, welche sich von einem Reichs-Stande gegen dessen Oberhaupt und das gesamte Corpus gebühret. Und endlich 5) weil es keine erlaubte Reservationem eines Juris Singulorum, sondern in effectu eine das Reichs-Systema über den Hauffen werffende Declarationem Nullitatis, dadurch Wahl und Reichs-Tag für null und nichtig erklärt wird, abgiebt. Ihro Kayserliche Majestät werden demjenigen, was die Stände von Wien aus, in Verhinderung der Dictatur ihrer Anliegen geraume Zeit her unbilligst erleiden müssen, niemahls nachfolgen; Haben aber übrigens in gegenwärtigem Fall gar nicht unrecht, und treten auch der Ständischen Freyheit gar nicht zu nahe, wann sie sich der Dictaturæ Comitiali einer Schrift, die ihnen Quæstionem Status macht, und sie nicht für Kayser erkennen, ja gar zur Verwahrung dagegen dienen soll, widersetzen, und selbige nicht ad Acta Imperii gelegt wissen wollen. Da sie aber noch dazu bisher keinen Passum prohibitorium diesfalls gethan; So ist die Beschwerde, soferne sie Se. Kayserliche Majestät betreffen soll, so frühzeitig, als unerfindlich; So weit sie aber gegen das Chur-Maynzische Directorium gehet, möchte man wohl fragen: Was dann der Hof zu Wien für Ursachen zu klagen hat, wenn ihm, da er die zu Franckfurt befindliche Reichs-Versammlung nicht rechtmäßig erkennen will, das Jus Talionis wiederfahren, und auch dasjenige nicht gestattet werden wollen, dessen sich sonst ein Stand des Reichs, der gegen Kayserliche Majestät und die Reichs-Versammlung seine Schuldigkeit oberviret, zu erfreuen hat? Oder aber, was er sich dann für einen Rechts-beständigen Nutzen von dem versprechen kan, so in Comitiiis non veris, sed putativis, wofür er die zu Franckfurt befindliche Reichs-Versammlung auszugeben sich nicht zu viel seyn läffet, geschiehet. Vorgebliche Reichs-Tage haben keine Acta Imperii, und machen keine Reichs-Schlüsse, können also weder helfen noch schaden. Ist nun also der Reichs-Tag zu Franckfurt, der Wienerischen Meynung nach, nur vorgeblich, so kan er ja nichts thun noch helfen, oder man müste dann zu Wien, wie es fast scheint, dafür halten, daß diese Versammlung ihre Natur und Gestalt nach dem verändere, wie eine Sache dortigem Hofe günstig oder widrig ist, folglich im erstern Fall der Reichs-Tag nur vorgeblich, im andern aber gültig wäre; Ist er aber rechtmäßig, so muß man ihn und den Kayser, ohne welchen, so bald einer im Reich ist, keine vera Comitia seyn können, erst pro talibus erkennen, ehe man etwas von ihnen begeh-

scheinen kan, in Übermaß anerbotten, und die allgemeine Wohlfahrt aufmercksamst und angelegentlichst beherziget worden. (60)

Und zuzörderst zwar seynd Ihre Majestät die Königin zu Ungarn und Böhheim, Erb-Herzogin zu Oesterreich, meine Allergnädigste Frau Frau, dahin jederzeit verstanden, daß bey sich ergebenden Erledigungs-Fällen des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt's dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio die besondere Prærogativ der freyen Wahl eines Römischen Königs oder Kayfers, nach ausdrücklicher Maßgebung des ersten und vornehmsten Grund-Gesetzes der Guldnen Bulle, zustehe. (61)

Aller-

begehren und erwarten kan. So bald ein Kayser erwählet und geordnet ist, können ohne seine Einwilligung keine Comitia seyn, bis er sich (massen zwar ein Kayser dergleichen zu halten verbunden, keinesweges aber Ihm obliegt, solche als immerwährend oder je und zu allen Zeiten zu halten) erklärt, ob Ihm deren Fortsetzung dergleichen beliebig sey, oder nicht; oder Er sich allensfalls darüber mit denen Ständen vernehmen hat. Wann aber ein Kayser diesen seinen Assensum giebt, so stehet unstreitig bey Ihm, den Terminum Prorogationis zu bestimmen, da dann erst mit diesem Termino die Activität des Reichs-Tages, keinesweges aber vorhero ihren neuen Anfang nimmt, und ist also am Tage, daß die, wegen Privat-Angelegenheiten zu Regensburg gewesene Chur-Maynische Gesandtschaft bey dem von Kayserlicher Majestät anberaumt gewesenen Terminum Prorogationis Comitiorum keinen Actum directorialem zu Regensburg anticipiren, und also keine Reichs-Dictatur vornehmen können, überhaupt aber sonderbar, daß der Hof zu Wien die Sache selbst, nemlich den Reichs-Tag, und also auch dessen Directorium, nicht erkennen, noch für wahrhaftig und legal halten, doch aber die Effectus, die doch à sua causa unzertrennlich sind, præ-tendiren will, welche Begriffe aber in der That und Wahrheit zu vergleichen er eben so gewiß allein fähig seyn wird, als wenig jemand wird begreifen können, wie er doch zu Regensburg eine Existentiam Collegii Electoralis zusammen bringen, oder aber von Seiner Kayserlichen Majestät will begehren können, daß Sie solches durch Ihre eigene und Ihrer nächsten Bluts-Verwandten Gesandten selbst zu dem Ende formiren helfen sollen, damit man von Wien aus gegen ihre Kayser-Wahl protestiren, und den darunter hegenden Unfug ad Formam bringen könne. Wann man zu Wien die Kayser-Crone hätte, und ein anderer Stand machte dergleichen Ansprüche, was für Lermen würde man nicht anfangen; Allein ihnen ist nach ihren Grund-Sätzen alles, und allen andern nichts, erlaubt, das Publicum auch solcherley Anmassungen an ihnen schon gewohnt.

(60) Das der späten Nachkommenschaft hinterlassene ewige Denckmahl von dem Anerbieten des Wiener-Hofes zu allem, was recht und billig ist, bestehet in demjenigen, was in der Note 48. angeführet worden.

(61) Wann die Frau Groß-Herzogin zugestehet, welchergestalt die besondere Prærogativ der freyen Wahl eines Römischen Königs, oder Kayfers, dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio, nach ausdrücklicher Maßgebung des ersten und vornehmsten Grund-Gesetzes der Guldnen Bulle, zustehe, wie kan denn hiermit vereiniget werden, daß sie eine von dem gesamtten Chur-Fürstlichen Collegio einmüthiglich vorgenommene rechtmäßige Wahl für null und nichtig erklären lassen?

Allerhöchst: Dieselbe seynd auch sonst so weit entfernet, denen vorzüglichen Rechten sothanen hohen Collegii das allermindeste benehmen zu wollen, daß Sie vielmehr Sich für eine Ehre halten, nach des Königreichs Böhmen ganz besondern von vielen Sæculis her, durch häufige bündigste Urkunden, und zumahlen nach klarer Berordnung besagter Guldener Bulle selbst, auf das kräftigste fest gesetzt: und versicherter Gerechtsamen, ein Mit-Glied ermeldten hohen Collegii zu seyn. (62)

Ihro

(62) Vermöge derer Chur-Bayerischen Ansprüche ist wenigstens sehr zweifelhaft, ob der Frau Groß-Herzogin das Königreich Böhmen gehöre? Hiervon aber ist anjeko nicht die Rede, sondern nur, ob Sie, als ein Frauenzimmer, sonderlich bey dem Wahl-Actu und Exercirung derer Chur-Fürstlichen Functionen, selbst, oder durch ihren Bevollmächtigten, als ein Mit-Glied des Chur-Fürstlichen Collegii angesehen werden könne? Hierbey findet sich nun 1) daß die Regel in der Guldener Bulle festgesetzt, das Officium Electorale könne bloß per Masculos exerciret werden. 2) Findet sich wegen der Cron Böhmen zwar die besondere Exception, daß dieses Königreich auf weibliche Linie verfallen könne; Daß aber auch ein Frauenzimmer Chur-Fürst seyn, und per exceptionem à regula die Chur-Fürstliche Functiones verrichten lassen könne, davon ist nichts darinnen enthalten. Wie also 3) nach der bekannten Rechts-Regul gesagt werden kan, quod exceptio confirmet regulam in casibus non exceptis; Also ist Ihr auch 4) des Reichs Herkommen zuwider, weil so offte die Crone Böhmen auf die weibliche Descendenz verfallen, nicht die Erb-Tochter, sondern ihr Gemahl, der selbst zum König angenommen worden, vi Regni, die Chur-Fürstliche Functiones exerciret, welches aber 5) nach der eigengemachten Disposition Caroli VI. in gegenwärtigem Falle bekannter Massen nicht angegangen. Woraus denn von selbst folget, daß die Frau Groß-Herzogin, wenn auch gleich gar keine Chur-Bayerische Præentiones wären gemacht worden, ein Mit-Glied ermeldten hohen Collegii bey der Wahl zu seyn nicht verlangen können. Ohne ist es zwar nicht, daß dem Hof zu Wien angenehmer seyn müssen, wenn alles bloß nach seinem Willen gegangen, diese Quæktion sogleich affirmativè entschieden, niemand mit denen darwider gemachten wichtigen Einwürffen gehöret, und durch Annehmung der von dort aus abgeschickten Gesandtschaft alle dessen Ansprüche auf Böhmen sowohl vom ganken Wahl-Collegio, als dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern selbst, wären eingeräumt und anerkannt worden. Allein so wenig man zu Wien Seiner Kayserlichen Majestät, wenn man in gleichem Casu gestanden, etwas dergleichen würde haben einräumen wollen, eben so gut muß man auch auf das brocardicum juris, non injustum videri debet in alio, quod in nobis iustum esse putamus, zurück denken, und hätte also der Hof zu Wien, da eine gänzliche Suspensionem Voti Bohemici einseitig vorzunehmen, dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio nicht beygegangen, er sich auch zugleich ohne Zweifel zuviel geschmeichelt, wenn er geglaubet, selbiges werde sothanen Vorum bey denen vorwaltenden wichtigen Ursachen in die völlige Activität setzen. Man begreiffet gar wohl den Unwillen, daß man nicht gewohnet werden kan, die Kayserliche Würde in andern Händen zu sehen, daher man, weil keine andere und bessere Beweis-Gründe ausfindig zu machen gewesen, noch etwas erfonnen werden mögen, so Seiner Kayserlichen Majestät zu der auf Sie würdigst gefallenen Wahl im Wege stehen können, durch solche überkleisterte Gründe, die den Stich nicht halten, seinen Verdruß so unnützlich verrathen; Inmas

Ihro Königliche Majestät bedauern noch über das, zu Folge Dero jederzeit gehegten, und forthin hegen werdender Teutschpatriotischer Gesinnung gar höchlich, daß es der Zeit, leider! dahin gekommen, daß fremde Mächte (wie die Proben dessen in Dero Händen sich befinden) (63) mit vielbesagtem ersten und vornehmsten Reichs-Grund-Gesetz, mit dessen Schlüssen, ganzer Verfassung, und allem, was bis nun zu in Teutschland für höchst-heilig gehalten worden, so gar auch dem Westphälischen Friedens-Schlusse, ein lauterer Gespötte treiben, und sich über der Verblendung derer, so daran Schuld tragen, nicht wenig selbstn ärgern. (64)

An

Inmassen denn auch das Jus Singulorum nirgends weniger, als auf diesen Fall, gezogen werden kan: Erstlich weil die Guldene Bulle das Wahl-Geschäfte, und was dem anhängig, besonders auf Majora determiniret, und dann, weil bekannter Massen in allen Sachen, welche das ganze Reich, oder ein Collegium quâ Corpus, und quâ Collegium, betreffen, und in welchen also die Membra Imperii, vel Collegii conjunctim, & quâ Corpus, angesehen werden müssen, kein Jus Singulorum statt haben kan, dabey aber unmöglich zu läugnen ist, daß das Wahl-Geschäfte die Chur-Fürsten nicht ut Singulos, sondern quâ Collegium, angehe, sie auch dabey als unum Corpus betrachtet werden, und also, da diesewegen bey der Wahl selbst, als dem Haupt-Werck, lediglich die Majora entscheiden, solche auch dermahlen den Weg und die Mittel, ohne weitem Aufenthalt zur Wahl zu kommen, machen können und müssen, ohne daß dabey von Juribus Singulorum gefragt werden mögen. Wann man von Juribus Singulorum reden will, so hat es mit besserem Recht bey der von dem Reich auf allerhand Wege erschlichenen Garantie der sogenannten Pragmatischen Sanction geschehen können; Hierbey war kein Respectus zu erfinden, der diese Sache, als die Stände quâ Corpus angehend, vorbilden können; Es betraff Jura duarum Partium, und also manifeste Singulorum, und wann also von Nullitäten soll gehandelt werden, so ist dieser Vorgang, nicht aber die von acht Chur-Fürsten beliebte einhellige Wahl Seiner Kayserlichen Majestät das rechte Theatrum dazu.

(63) Das Publicum ist versichert, daß, wenn man dergleichen Proben in Händen gehabt, man solche gewiß nicht geheim gehalten haben würde; Dahero es nur als eine leere Großsprecherey anzusehen.

(64) Fremde Mächte sollen mit der Guldene Bulle, mit denen Reichs-Schlüssen, ganzer Verfassung, und allem, was bis nun zu in Teutschland für höchst-heilig gehalten worden, sogar auch dem Westphälischen Frieden, ein lauterer Gespötte treiben, und sich doch zugleich über die Verblendung derer, so daran Schuld tragen, nicht wenig selbstn ärgern; Dieses lautet sehr contradictorisch, daß diejenigen, die ein lauterer Gespött über eine Sache treiben, sich auch darüber ärgern sollen. Man siehet also wohl, daß nur declamatorisch dahin geschrieben werden sollen, was weder Grund noch Verstand hat.

An Ihre Majestät, der Königin, wird inzwischen, wie bis anhero, also auch furohin, nie hafften, daß sowohl die Prærogativen des Hohen Chur = Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt des Teutschen Reichs, und jeden dessen Mit = Stands, Würde, Gerechtsame und Ruhe, wieder hergestellt, (65) und, nach deutlicher Maßgab derer Reichs = Grund = Gesetze, sowohl gegen fremde, als einheimische, (66) mehr als zu viel am Tage liegende Beeinträchtigungen und Bedrängnissen auf ewig befestiget werden.

Ohne mindester anderer Neben = Absicht, als die Ihre vom gesammten Reich auf das feyerlichste und bündigste gewährte Erb = Folge benzubehalten, (67) wird dieses jederzeit
der

(65) Zum Zeugniß, daß der Wiener = Hof die Prærogativen des Hohen Chur = Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt des Teutschen Reichs, und jeden dessen Stands, Würde, Gerechtsame und Ruhe, herstellen wolle, kan ja freylich und unzweiffentlich dienen, daß das Chur = Fürstliche Collegium in Corpore für der Frau Groß = Herzogin öffentliche Feinde erkläret, die Wahl zu vernichten, die Legalität eines achtzig Jahr lang legitim bestandenen Reichs = Tags anzufechten, alles, was das Reich thun wird, im Voraus für null zu erklären, und das Systema Imperii, so viel an Ihr ist, sowohl, als das Band zwischen Haupt und Gliedern, nach Ihrer Intention, gänzlich aufzulösen gesucht wird.

(66) Weilen hier auch von einheimischen, mehr als zu viel am Tage liegenden Beeinträchtigungen und Bedrängnissen, welche sowohl die Prærogativen des Hohen Chur = Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt das Teutsche Reich, und jeden dessen Mit = Stands Würde und Gerechtsame, erfahren müssen, geredet wird; So können diese einheimische Beeinträchtigungen von niemand anders, als von Reichs = Mit = Ständen, herrühren. Da nun dieses wiederum eine harte Beschuldigung ist, welche kein Reichs = Stand auf sich wird kommen lassen wollen: So schiene wohl nicht unbillig zu seyn, wenn das gesammte Reich den Wiener = Hof zum Beweis dieser Anklage anhielte. Wenigstens ist nicht zu vermuthen, daß eine dergleichen fälschliche, gegen die Reichs = Stände selbst gerichtete Anschuldigungen in sich haltende Schrift bey den Reichs = Actis werde behalten werden können.

(67) Was bey der sogenannten feyerlichst = und bündigst = gewährten Erb = Folge zu erinnern sey, ist schon mehrmahls angeführt. Allein es hat sich nur allzudeutlich gezeiget, daß, neben deren Beybehaltung, noch andere Neben = Absichten dabey geführt worden. Weme ist unbekannt, daß dieses Jahr die Absichten dahingegangen, Franckreich die wichtigsten Provinzien abzunehmen, wo möglich, das Teutsche Reich in einen gefährlichen Krieg mit dieser Crone zu verwickeln, und unter dem Vorwand der Rettung der allgemeinen Freyheit seine eigene Nach und Vergrößerungs = Begierde auszuüben? Hat gleich der Ausgang mit diesen chimærischen Projecten nicht übereingestimmt; So haben doch so viele Teutsche Provinzien mit ihrem Schaden erfahren müssen, daß der Wiener = Hof, neben der Beybehaltung seiner verlangten Erb = Folge, noch mehrere und dem Reich gefährliche Neben = Absichten habe.

der alleinige heilsame Endzweck Ihro Majestät, der Königin, Bemühungen und der Zeit Ihres Orts zur Rettung der allgemeinen Freyheit sich alleinig anthuenden äussersten Gewalt seyn. Kan auch nach denen in gegenwärtigem Jahre sich ergebenden Vorfällenheiten nicht wohl von jemanden in mindesten Zweifel gezogen werden, daß, wenn sothane Bemühung und äusserste Gewalt von andern, so hierbey, ihrer eigenen Erhaltung halber, gleiches Interesse haben, ohne sich durch die im Werck selbstn sogar offenbar widersprochene falsche fremde Anlockungen bethören zu lassen, mit unterstützet worden wären, dem durch Verzögerung dessen so sehr überhand genommenen Ubel längstens hätte Rath geschaffet werden können. (68)

Nachdem aber, ungehindert dieser Ihro Majestät, der Königin, für das werthe Teutsche Vaterland, dessen Ruhe und Wohlstand, auch Würde und Ansehen, so gemeinnütlicher Bemühung, und ungehindert der von Allerhöchst- Deroselben beständig bezeigter, und forthin aufrichtigst hegender Friedfertigkeit, viel-erwehnter Güldnen Bulle schnurstracks zuwider, daß Allerhöchst- Ihro Majestät, der Königin zu Hungarn und Böhheim, als unstreitiger Erb-Folgerin des Königreichs Böhheim, virtute Regni zustehendes Wahl-Recht eines neuen Römischen Königs und Kaisers, von einigen sothane Erb-Folge zum Theil, oder ganz, selbst ansprechen wollenden interessirten Herren Mit-Chur-Fürsten Anfangs
hat

(68) Kein patriotischer Teutscher wird hierunter die gewöhnliche Oesterreichische Anlockungen, so zuweilen von Fremden, um ihres eigenen Nutzens willen, unterstützet worden, miskennen, die dahin abzielen, zu Ausführung der Oesterreichischen Privat-Absichten das Reich in allgemeine Kriege zu verwickeln, durch Teutschlands Schätze und Völker sich groß zu machen, sobald sich aber das Glück nicht günstig erweisen will, selbiges im Stich zu lassen, und einige Provinzien davon zu sacrificiren.

hat streitig gemacht, auch nachgehends von Ihren Feinden, als selbst aufgeworffenen Richtern, diese Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimme für dießmahlen ausgeschlossen, oder quiescirend gehalten, und ein solches im Reich, so lange dasselbe stehet, noch nie erhörtes Verfahren, (69) durch den Gewalt derer zum Abbruch des Land-Friedens, und der tempore Interregni für die Sicherheit und Ruhe derer Chur-Fürstenthümer, wofür Böhmen allerseits erkannt wird, so sehr besorgter Guldnen Bulle darein einzuführen höchst-verbotener zahlreicher fremder Trouppen unterstützet, und durchgedrungen werden wollen, (70) als bewirfft Sich anfor-

(69) Alles dieses sind blosser Wiederholungen desjenigen, was schon so vielmahl gesagt worden, und siehet man wohl, wie des Verfassers Absicht dahin gerichtet seye, da es ihm an wahren Gründen fehlet, durch leere Worte und vieles Geschwätze den Leser nicht zu überzeugen, sondern nur irre zu machen und zu übertäuben.

(70) In diesen Worten sind wiederum zwei ganz unterschiedene Sachen geflüchtig unter einander geworffen, um nur zuvörderst Kayserliche Majestät, und denn das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, höchst ungebührlich anzutasten: 1) Wird dahin geschrieben, durch die Gewalt der fremden Trouppen sey die Wahl unterstützet. 2) Wären diese Völcker, zum Abbruch des Land-Friedens und der Guldnen Bulle, in das Königreich Böhmen geführt worden. Ersteres ist eine grobe Unwahrheit, da ja notorisch, daß der Krieg zwischen dem Hause Bayern und der Frau Groß-Herzogin mit dem Wahl-Geschäfte keine Verwandnis habe. Es ist auch ferner bekannt, daß die Französischen Hülfss-Trouppen weder bey dem Wahl-Orte sich befunden, noch die geringsten Drohungen gesehen. Inzwischen gereicht diese Unwahrheit zur größten Beschimpfung des gesammten Chur-Fürstlichen Collegii, welches alle Liebe für sein Vaterland, für seine eigene Ehre, und für die Conservation seiner Prærogativen, müste verlohren, auch seine eigene Stärke mißkennet haben, wenn es sich, aus Furcht einer fremden und doch nicht vorhanden gewesenen Gewalt, also weich bezeigt, und sich schrecken lassen. Was den andern Punct anbelanget, so trägt die Guldne Bulle zwar mit Recht alle diejenige Obsorge für die Sicherheit und Inviolabilität der Chur-Lande, die der Hof zu Wien so hoch ausgibt; Allein eben die selbige sehet auch voraus, daß ein jeder Chur-Fürst des Reichs, und zwar der König von Böhmen sowohl, als die übrigen, wann ein anderer Stand des Reichs Forderung und Anspruch an ihn hat, darüber den im Reich üblichen Weg Nichtens erkenne und eingehe. Sie statuiret nicht, daß, wann er dieses verweigert, mithin demjenigen, der Anspruch und Forderung an ihn hat, sonst nichts übrig läffet, als seine Forderungen, sie mögen auch so gerecht seyn, als sie wollen, ganz fahren zu lassen, oder mit den Waffen auszuführen, daß

anforderist meine Allergnädigste Königin auf alle und jede von Ihrem nach Franckfurt abgeschickten dritten Wahl-Bothschaffter, dem Freyherrn von Brandau, abgedrungene Reservations

daß auch sodann in einem solchen von Ihm selbst veranlaßten Casu extremae Necessitatis, worin sowohl Vergleich, als rechtliche Entscheidungen, aufhören und ermangeln, auch nicht ad Arma, als dem sodann einzig- und allein übrigen Richter, geschritten werden dürffe. Ein solcher Satz würde selbst gegen das allgemeine Natur- und Völsker-Recht streiten, dem doch kein Lex specialis derogiren mag, mithin auch die Guldene Bulle nicht entgegen sprechen wollen, oder können. Nun ist aber bekant, wie das Haus Oesterreich sich zum größten Nachtheil des Reichs durch vorgebliche Privilegia ganz und gar von aller Jurisdiction des Reichs seithero loszureißen, alle seine Possessiones, und unter diesen auch Böhmen, unter solche vermeintliche Befreyungen zu ziehen gesucht, auch allen Ständen des Reichs, die Anspruch und Forderungen an selbiges gehabt, so wenig vor den höchsten Reichs-Gerichten, als denen Aufregis, obschon die Crone Böhmen ins besondere mit verschiedenen Ständen Aufregas Conventionales hat, zu Recht stehen wollen, worüber die Exempel anzuführen keine Mühe machen kan, und, anderer zu geschweigen, nur angesehen werden darff, wie es den Hoch-Stiftern Bamberg, Trient und Brixen, ergangen, und wie wenig selbige, obschon sowohl das Chur-Fürstliche Collegium, als das ganze Reich, sich ihrer angenommen, und begehret, daß das Haus Oesterreich sich vor dem Cammer-Gericht, oder den Aufregis, einlassen möge, zu einer rechtlichen Erörterung ihrer Streitigkeiten gelangen können.

Da nun also das Haus Oesterreich, durch die seit der Guldnen Bulle angenommene neuerliche Principia, zwischen sich und andern Ständen keine im Reich sonst übliche Jurisdiction noch Richter zu erkennen, und solches auch auf das Königreich Böhmen zu extendiren sich selbst auffer dem Praesupposito gesetzt, worauf sich die in A. B. festgesetzte Inviolabilität der Chur-Lände gründet, Se. Kayserliche Majestät aber dadurch selbst in die Nothwendigkeit gestellet, in Ermangelung der ordentlichen Rechts-Mittel, auch entstehenden Vergleich, die Hülffe der Waffen, als des sodann einzigen übrigen Schied-Richters zur Hand zu nehmen; So kan auch der Hof zu Wien die Sätze der Guldnen Bulle in Casu praesenti nicht auf sich appliciren, noch Se. Kayserlichen Majestät einer Ubertretung gedachter Reichs-Gesetze anschuldigen; Gleiche Bewandniß hat es mit dem Land-Frieden, als der für alle die, so den Weg Rechtens ausschlagen, und dadurch ihren Gegentheil selbst zu den Waffen nöthigen, keineswegs gemacht ist; Fällt auch übrigs alles dasjenige, so besonders gegen die Französische Hülffs-Völsker ad commovendam invidiam eingeworffen wird, aus vorstehendem von selbst dahin, weil nach festgestelltem Sätze, daß in Ermangelung anderer Rechts-Mittel zu den Waffen geschritten werden dürffe und könne, nicht zu erfinden ist, was dann eigentlich für ein plus vel minus justi & æqui in dem beruhen solle, ob die Trouppen, die darzu gebraucht werden, Franzosen oder von einer andern Nation seynd. Man hat ja unter den vorigen Kaysern Französische Trouppen durch das Reich nach Hungarn, und Rußische an den Rhein, führen sehen. Ja als Chur-Mayns Erfurth mit Französischen Trouppen weggenommen, und einige Stände dagegen sprechen wollen, wurde das Chur-Maynsische Verfahren vom Kayser Leopoldo selbst gebilliget, und dafür gehalten,

vationes und Protestationes, als welche man durch die hierbey verwahrte Anlagen, und weiters ausgeführten gedruckten Acten-mäßigen Unterricht, hiermit feyerlichst wiederholet. (71)

Und

halten, daß der Chur-Fürst die dazu nöthige Mannschafft übernehmen können, wo es seine Convenienz gewesen. Nun ist aber nicht zu erfinden, daß Seine Kayserliche Majestät etwas anders gethan, als vorbesagte Exempla Austriaca in sich halten, warum solte Ihnen denn nicht die Regel: Nullam disparitatem rationis esse, ubi nulla disparitas facti adest, ebenmäßig zu statten kommen? Denn es ist ja notorisch, daß Höchst-Dieselbige, als dalmahlige Chur-Fürstliche Durchlaucht von Bayern, gleich nach weyland Ihro Kayserlichen Majestät Carl des VI. glorwürdigster Gedächtniß, Ableben, Dero rechtmäßige Ansprüche nicht geheim gehalten, gegen die einseitige Besiznehmung sogleich protestirt, zu gütlicher Abthuung dieser Differenzien sich anerbotten, ohngeachtet alle billige Compositions-Mittel ausgeschlagen worden, dennoch viele Monate, ehe Sie den Krieg declariret, nachgewartet, und da fraget man denn billig: Was zwischen souverainen Herren für ein anderes Mittel übrig geblieben, als sich durch die Waffen das gänzlich versagte Recht zu verschaffen? Ingleichen: Wo denn das, allen Reichs-Ständen zustehende, Jus Fœderum dem Chur-Hause Bayern benommen sey, um sich bey Ermangelung hinlänglicher Kräfte durch Hülffe seiner Alliirten unterstützen zu lassen? Diese Hülffs-Völcker aber haben das Reich nicht belästiget, bloß einen Reichs-Constitutions-mäßigen Durchzug genommen, alles baar und richtig bezahlet, und sind ohne Still-Läger gerade gegen diejenigen Lande marchiret; so per rerum naturam von diesem Kriege nicht verschonet bleiben konten. Allein was soll man wohl von denenjenigen Hülffs-Völckern sagen, welche die Frau Groß-Herzogin zu Unterstützung Ihrer so weit aussehenden Absichten, und zur Bekriegung der Cron Franckreich in deren eigenen Grenzen, nicht aber zu ihrer eigenen Beschüzung, deren sie nicht mehr nöthig gehabt, in das Reich geführt, die darinnen so viele Monate lang stille gelegen, grosse Lieferungen, ohne alles Entgeld, von den unschuldigen Reichs-Ständen erpresset, unzählige Excesse begangen, weniger Manns-Zucht, als bey regulären Kriegen, so gar in Feindes Landen gewöhnlich, gehalten, die Sauvegardes wie von Feinden sich bezahlen lassen, selbige aber dennoch nicht respectiret, und ganze Dörffer ausgeplündert, die tragbaren Obst-Bäume weggehauen, die Weinberg ruiniret, und in Teutschland so gehauset, als man kaum in denen Geschichten ein Beyspiel finden wird. Wolte jemand an diesen Factis zweiffeln, darff er sich nur die Mühe nehmen, längst des Mayn- und Rhein-Stroms sich zu erkundigen, wo ihm die noch seuffzende, größtentheils aber im Grund verdorbene Landleute mehrere Nachricht davon ertheilen werden.

- (71) Die zu Franckfurt durch den Freyherrn von Brandau übergebene Reservationes und Protestationes sind eben, wie die jegigen, mit so ungeziemenden, allen Reichs-Gesetzen zuwiderlauffenden Expressionen angefüllt gewesen, daß das Chur-Fürstliche Collegium per Unanimia solche zurück zu geben sich nicht entbrechen können, daher wohl die jegigen eben dergleichen Fatum haben werden, weil sie noch weniger zu denen Reichs-Actis qualificiret.

Und gleichwie hieraus fattsam erhellet, wie nichtig und widerrechtlich die Ausschliessung oder quiescenz des Königlich-Chur-Böhmischen Voti um so mehrers seye, als die Guldne Bulle, daß dasselbe beständig ausgeübet, mithin nie ausgeschlossen werden, noch quiesciren solle, sub clausula nullitatis alles desjenigen, was anderst beschehen möchte, ausdrücklich vermag, (72) und über das, super hoc jure singularissimo, denen Majoribus des Churfürstlichen Collegii, und am wenigsten Ihro Königlichem Majestät öffentlichen Feinden, die Erkantniß nicht zugestanden werden kan; (73) Also berufft sich nochmahls mehr allerhöchst-genannt meine allergnädigste Königin zu Hungarn und Böhheim, auf sammentliche Churfürsten, Fürsten und Stände (74) des Reichs, folglich auf dasselbe insgesamt, sobald es ruhig, und von denen zum Unterbruch der Guldnen Bulle, des Land-Friedens, des Westphälischen und anderer Friedens-Schlüsse widerrechtlich eingeführten fremden so genannten Hülfss-Bölckeren befreyt seyn wird. (75) Welche provocation denn in gegenwärtiger Vorfällenheit um so mehr ihre vollständige Würckung haben muß, als nach des Reichs Grund-

Ver-

(72) Eben diese Guldne Bulle besaget auch, daß eine Frau nicht könne Churfürst seyn, und machet wegen Böhmen, so viel das Exercitium Officii Electoralis anbelanget, keine exception. Da also kein unstreitiger Churfürst von Böhmen vorhanden gewesen, das Reich aber ohne Oberhaupt nicht bleiben können; So mußte zur Wahl geschritten werden, jedoch cum reservatione jurium regni. Man fragt billig jeden unparthenischen, ob ein anderer Weg war aus der Sache zu kommen, zumahl da den bekantten Umständen nach zu einer interpretatione authentica aureæ Bullæ in dem Interregno nicht zu gelangen möglich ware?

(73) Wem sollte denn sonst wohl die Erkantniß zustehen? Vielleicht dem Wiener-Hofe selbst? Vielleicht gehöret dieses auch zu denen grossen Privilegiis austriacis, in einer Sache pars und judex zu seyn? Es waren auch nicht die Majora des Churfürstlichen Collegii, sondern unanimia, vorhanden, und hat sich kein einziges membrum dieses hohen Collegii dem Schlusse widerseset. In dem ganzen Collegio aber ist niemand, als Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Preussen, und Ihre damahlige Churfürstl. Durchl. von Bayern mit der Frau Groß-Herkogin in Krieg verwickelt gewesen. Da nun alle diejenigen, so den Absichten des Wiener-Hofes nicht blindlings bengenstimmet, für der Frau Groß-Herkogin öffentliche Feinde hier wiederum erkläret werden; So fällt diese Beschuldigung abermahl auf dieses gesamte hohe Collegium in Corpore.

(74) Wie kan sich die Frau Groß-Herkogin auf sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände, beruffen, da Sie die erstere zu so wiederhohlten mahlen für Dero öffentlichen Feinde gescholten, die übrigen aber ebenmäßig nicht nur einer zaghastten Ehrfurcht beschuldiget, sondern auch vorgiebt, daß die Reichs-Versammlung null und nichtig sey, und das ganze Systema Imperii über den Hauffen werffen will.

(75) Weil dieses abermahls eine bloße Wiederhohlung der vorigen Lästerungen ist; so brauchet es keiner weiteren Beantwortung.

Verfassung, sobald als nur von einer authentischen Auslegung eines Reichs-Grund-Gesetzes die Frage ist, dieselbe anderst nicht, als vom gesamten Reich beschehen kan, (76) folglich nebst Ihro Königlichen Majestät die unpartheyischen Herren Mit-Churfürsten, das ganze Hoch-löbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische ein offenbahres grosses Interesse haben, sich von dieser best-gegründeten Befugnis durch die Obermacht derer Französischen Waffen nicht verdringen zu lassen. (77) Was nun in Ansehung einer bloßwärtigen authentischen Auslegung statt zu finden hat, das muß leicht begreiflicher maßen, noch weit mehr alsdann statt finden, wenn es, wie im gegenwärtigen Falle, um die förmliche Abänderung derer Grund-Gesetze, und absonderlich des erstern Fundamental-Reichs-Gesetzes, nehmlich der güldnen Bulle zu thun ist. (78) Wornebst nicht minder klar in die Augen fällt, von was Ungeheuer schädlicher Consequenz für jeden treu und patriotisch gesinnten, folglich nicht just des Reichs Hoheit und Wohlfarth einer fremden Cron Willkuhr aufopfernden (79) Stand des Reichs seyn würde, wenn dessen Stimme auf gleiche Weise, als die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimme, ausgeschlossen, oder nach fremden, und fünf vereinigte Feinde Gutdüncken zur Quiescenz angewiesen werden könnte. (80) Keine Gerechtigkeit, kein Besitz, wäre solcher gestalten mehr sicher, und die

(76) Wer hat dieses jemahls in Zweifel gezogen?

(77) Was haben denn die Französischen Waffen dem juri interpretandi leges Imperii vor Eintrag gethan? Wo ist eine Interpretatio derer Reichs-Gesetze von jemand geschehen? Man glaubet zwar wohl, es solle damit so viel gesagt werden, als ob durch die nothdringliche quiescenz des Böhmischen Voti das Churfürstliche Collegium sich einer alleinigen Interpretation eines Reichs-Gesetzes angemasset habe. Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, ob es solches hätte thun können, oder nicht, sondern ob es solches gethan habe. Dessen nun zu geschweigen, daß sich hierdurch die böse Absicht des Wiener-Hofes Chur-Fürsten und Stände gegen einander aufzuheben genugsam an den Tag leget; so ist ja die einzige Haupt-Frage, worauf es in dieser Sache lediglich angekommen, nehmlich ob eine Frau per exceptionem a regula, so viel die Cron Böhmen anbetrifft, Churfürst seyn könne? Noch zur Zeit im geringsten nicht entschieden, mithin keine Interpretatio des Legis Imperii geschehen. Daß man aber die Wahl so lang, bis diese Quæstion aus dem Grunde erörtert, nicht aufschieben können, ist vorhin gnugsam gezeigt worden.

(78) Alles dieses Geschwäke fällt dahin, weil keine Abänderung der güldnen Bulle geschehen.

(79) Die abermahlige vermessentliche Lasterungen gegen das Hohe Chur-Fürstliche Collegium von einem seyn wollenden Reichs-Mit-Stande, daß selbiges des Reichs Hoheit und Wohlfahrt einer fremden Cron Willkuhr aufgeopfert, wird wiederum in keinen Geschichten einen Vorgang finden.

(80) Hier werden nur fünf vereinigte Feinde genennet, da oben das ganze Chur-Fürstl. Collegium vor Feinde declariret worden. Allein nicht diese fünf vereinigte, sondern

die ganze Reichs-Verfassung ein leeres non ens, (81) welches so gar die eigne Feinde Ihre Majestät der Königin erkennt zu haben scheinen, indem sie um diese bestgegründete Beyforge, andere Herren Stände vermeintlich zu beruhigen, in der mit Ausschließung der beständig fürdauren, mithin nie quiesciren, solender Königl. Chur-Böhmischen-Stimme, folglich nichtig-errichteten sogenannten Wahl-Capitulation, art. I. §. 3. ausdrücklich mit einfließen lassen, daß allen und jeden Ständen des Reichs ihr freyer Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen aufrecht erhalten, und ohne derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorbergehende Bewilligung kein Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon proviso-riè noch in sonstige Weise suspendiret und ausgeschloffen werden möge. (82) Gleich als ob was in keiner Reichs-
Be-

dem alle Hohe Herren Chur-Fürsten, haben die Quiescenz des Böhmischen Voti gebilliget, gut geheissen, und sind denen übrigen accediret, mithin ist ein commune Conclusum Collegii daraus geworden. So heist auch bey Souverainen Häuptern nicht derjenige ein Feind des andern, der über ein oder andern Punct andere Gedanken führet, sondern derjenige der in öffentlichem Krieg mit dem andern verwickelt. Man möchte also wohl wissen, wenn, wo, und wie Chur-Maynz, Chur-Cölln, und Chur-Pfalz der Frau Groß-Hergogin den Krieg angekündigt? Vielmehr zeigt sich hieraus abermahls, daß der Wiener-Hof alle diejenigen als öffentliche Feinde ansehe, und wenn es in seinen Kräften wäre, gewiß auch also mit ihnen handeln würde, die sich dessen dictatorischen Aussprüchen blindlings nicht zu unterwerffen gefallen lassen wollen.

(81) So dann würde die Reichs-Verfassung ein leeres non-ens werden, wann einem Mit-Stande dasjenige frey stehen sollte, was der Wiener-Hof intendiret, nehmlich Kayser und Reichs-Tag vor null und nichtig zu erklären, rechtmäßig errichtete Reichs-Gesetze, nichtig errichtete sogenannte Reichs-Gesetze zu nennen, Kayser und Reich nicht etwan wegen einer vermeintlichen lation juris singuli einige Vorstellungen und reservationes zu übergeben, sondern Protestationes nullitatis zu obrudiren, und also die Reichs-Verfassung selbst zu annulliren.

(82) Der allegirte s. aus Ihre Kayser. Majestät Wahl-Capitulation quadriret auf den gegenwärtigen Fall, nach dem gemeinen Spruch-Wort, wie eine Faust aufs Auge. Die Böhmische Stimme ist weder proviso-riè, noch in sonstige Weise, suspendiret und ausgeschloffen worden, sondern weil keine persona habilis dazu vorhanden gewesen, hat sich diese Stimme selbst suspendiret und ausgeschloffen, oder vielmehr hat sich mit der Wahl, bis zur Erörterung der darüber entstandenen Haupt-Frage, die aus dem Grunde in dem Interregno zu decidiren nicht möglich gewesen, nicht warten lassen. Dieser passus ist auch, wie der Verfasser uns glaubend machen will, nicht etwan neuerlich in die jetzige Capitulation eingefloffen, sondern selbiger hat schon in denen vorherigen, quoad passus principales, gestanden, und so viel dasjenige anbelanget, so neu hinzu gekommen, wird niemand in dem Teutschen Staats-Rechte so unwissend seyn, daß er ignoriren sollte, wie keinesweges die Quiescenz des Voti Bo-

Berathschlagung gestattet wird, in dessen wichtigsten Geschäft, nemlich der Wahl des Allerhöchsten Ober-Haupts, zugelassen und gültig, (83) oder Ihre Majestät die Königin deterioris Conditionis, als jeder anderer Stand des Reichs seyn, (84) und respectu ihrer, das, was sonst ungerrecht, für Rechtsbeständig angesehen werden, oder auch andre Stände des Reichs, nach so offenbar in allerhöchst-Deroselben Person verletzten Reichs-Grund-Gesetzen, und unlaugbarsten Regeln des natürlichen, und all anderer gött- und weltlicher Rechten, als vermög welcher die Feinde sich nie zu Richtern aufwerffen können, bey dieser in der wichtigen Wahl-Capitulation beschehener Vorsehung die allergeringste Sicherheit finden könnten. (85) Bey welchen Reichs-Kündiger massen obwaltenden Umständen, mithin die obangezogener massen einseitig vorgenommene Ausschlies-

hemici, sondern diejenigen Unternehmungen, so der vorige Kayserl. Hof wegen Suspendirung eines gewissen Fürstl. Hauses intendiret, denen Hohen Herren Chur-Fürsten die Ursache gegeben, eine neue præcaution zu nehmen und auch von der Suspensione provisionali zu gedencken.

- (83) Keinesweges, weil hier von keiner Suspension a sessione & Voto, weder totali noch provisionali, die Rede gewesen, sondern die incapacitat a parte personæ die Quiescenz veranlasset.
- (84) Die Frau Groß-Herzogin kan nicht deterioris conditionis als jeder anderer Stand des Reichs seyn, wenn sie anders, wie Ihr zu thun obliegt, Kayser und Reich gebührend erkennet, aber auch nicht melioris, weil in ihren Favor, so wenig als in dieser, unmögliche Dinge möglich, und aus einer persona inhabili eine persona habilis gemacht werden kan.
- (85) Was hier abermahls declamatorisch angeführet wird, sind leere Wiederholungen und petitiones principii um die Gemüther derer Reichs-Stände gegen Dero rechtmäßiges Ober-Haupt auf eine unerlaubte Art zu verbittern. Mit mehrerm Grunde kan man sagen, allen unlaugbarsten Regeln des natürlichen und all anderer göttlich- und weltlicher Rechte lauffe zu wider, daß ein Reichs-Stand in seiner eigenen Sache sich zum Richter aufwerffen wolle, und sich noch darzu so weit vergehe, eine von dem gesamten Chur-Fürstl. Collegio vorgeschriebene und errichtete Wahl-Capitulation eine nichtige Wahl-Capitulation zu nennen, nicht etwan wegen seiner vermeintlich laedirten Rechte das behörige sich zu reserviren, sondern sich wider alle gött- und weltliche Gesetze so weit zu verlihren, und die aller der Gott-geheiligten Majestät, auch von den verbittersten Feinden schuldige Ehrerbietung dergestalt aus Augen zu setzen, daß man im voraus, und ohne die geringste darzu gegebene Veranlassung alle Stände des Reichs von der Treue und Vertrauen gegen dessen geheiligtes Ober-Haupt abziehen, ihnen, wie sie bey demjenigen, was Ihre Kayserl. Majestät fernerlichst und vermittelst körperlichen Erdes zugesaget, die allergeringste Sicherheit nicht finden würden, versichern, mithin in der That Ihre Kayserl. Majestät im voraus einer Endbrüchigkeit beschuldigen will. Könnte wohl etwas unerhörteres, etwas gottloseres und etwas Majestät-schänderischeres erdacht werden? und kan wohl ein patriotisches teutsches Gemüth im ganken Reich gefunden werden, welches über diese Calumnien und Majestät-schänderische Verleumdungen nicht in die größte indignation gerathen, und so wenig Liebe vor die Ehre und Würde der teutschen Nation hegen sollte, dessen Gesetz-mäßige Ahndung nicht nur zu wünschen, sondern auch nach seinen auffersten Kräfften dazu zu concurriren.

schliessung oder Quiescenz der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme mit dem klaren Buchstaben der güldnen Bulle nicht bestehet, folglich die gegen alle eingewendete bündigste und Rechtsbegründete Königliche Böhmische reservationen und protestationen gleichwohl durch Geseze und auf Thro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Bayern ausgefallen seyn sollende Wahl, so wohl aus diesen höchst-trifftigen Beweg-Ursachen, als auch weilien selbe ohne das von wegen derer in das Reich in hundert tausend Mann eingeführter fremder Kriegs-Völcker für keine freye Wahl nach der Sachen selbst redender Natur möglicher Dinge angesehen werden kan, ganz null und nichtig ist, und bleibt, ohne daß auffer diesen Umständen, und daraus erwachsenden unheilbaren nullitäten, wie hiemit nochmahlen auf das feyerlichste und bündigste erkläret wird, (86) Thro Majestät die Königin gegen der Wahl-Ausschlag, wie er sich gleich immer eräben haben möchte, das allergeringste eingewandt haben würden.

Wann

(86) Man hätte vermeynet in dem vorhergehenden hätte der alle Scham und Schande verlorhne Verfasser dieser Schand- und Schmah-Schrift allen Geiser seiner Zaumlosen Schmah-Begierde dergestalt ausgegossen, daß seine der härtesten Bestrafung würdigsten Begünstigungen weiter nicht getrieben werden können. Allein mit Grausen muß man lesen, daß seine Bosheit noch weiter gehen könne. Die auf Thro Kayserl. Majestät ausgefallene rechtmäßige und allen von dem Verfasser und seines gleichen ausgespiener Lasterungen ohnerachtet rechtmäßig bleibende Wahl, wird eine durchgesetzte / und eine seyn sollende Wahl benahmset: hundert tausend Mann fremder Kriegs-Völcker sollen solche erzwungen haben; diese Wahl soll ganz null und nichtig seyn und bleiben / ja sie soll auch dieser Umstände / und der daraus erwachsenen / straffbahr angedichteten unheilbahren nullitäten halber nochmahlen für null und nichtig erkläret werden; also beschuldiget der Lasterer Thro Kayserl. Majestät wider die Pflicht eines so vornehmen Reichs-Churfürstens, und wider dero eigene weltbekannte Großmuth gehandelt, und sich mit Gewalt auf den Kayserlichen Thron unrechtmäßiger weise geschwungen, und solchen an sich gerissen zu haben: Er beschuldiget das gesamte Churfürstliche Collegium, daß es mit vergessung seines Amts, Ehre, Würde, und Kräfte sich zwingen lassen, und eine gezwungene Wahl vorgenommen: Er beschuldiget das gesamte Reich, daß es des teutschen Namens vergessen, und denjenigen vor ein rechtmäßiges und würdigstes Oberhaupt liebe, ehre, und beypflichtet, der unrechtmäßiger weise des Thrones sich bemächtiget: Er beschuldiget alle patriotisch-gesinnte Teutsche, daß, wenn Sie Thro Kayserl. Majestät als Dero rechtmäßigem Oberhaupte, Treue, Gehorsam, und Ehrerbitung, erweisen, Sie wider die geheiligte Grund-Geseze dadurch handeln, weilien sie nach einer, nicht blos zu verabscheuenden sondern nach allen gött- und weltlichen Gesezen zu verfluchenden Meynung, einem eingedrungenen Kayser gehorsamen. Auf dergleichen, sich selbst widersprechende und Welt-kundig falsche Lasterungen zu antworten, wäre viel zu gelinde. Die Reichs-Geseze schreiben hierunter andere Mittel und Wege vor, und man kan nimmermehr von der mit Thro Kayserl. Majestät so nahe Verwandten, von einem so hohen Gebüte abstammenden, und wegen ihrer eigenen grossen qualitäten Welt-berühmten Fürstin, und

Wann nun, wie bis anhero überzeugend dargethan worden, alles, was mit Ausschließung, oder so benahmster Quiescenz der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme in dem Wahl-Geschäfte zu Franckfurt ehedessen vorbegegungen, für Reichs-Sakung widrig null und nichtig anzusehen ist, und wenn nebst Ihero Majest. der Königin, die unpartheyische Herren Mit-Churfürsten, das gesamte Hoch-löbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische, ein Gravamen commune Imperii daraus zu formiren allerdings befugt seynd; so muß alles dieses noch weit mehr in gegenwärtiger Vorfal- lenheit statt finden, (87) wozu denen, dem äusserlichen Ver- nehmen nach zu Franckfurt vorgenommen werden wollenden an- derwärtigen Reichs-Berathschlagungen, Ihero Majestät die Kö- nigin, als Königin in Böhme, nicht zugezogen werden will. (88) Noch häufigere der Nach- Welt kaum glaubliche Illegali- täten und Nullitäten thun sich in dermahligen, als in der

Dero Christlichem, einsehenden und tugendhaftesten Gemüthe vermuthen, daß Dero- selben dergleichen entseßliche Lästerungen, und Majestäts-Schändungen, deren sich die- jenige, so Ihr hierunter dienen, unterfangen, bekant seyn können, weil auch unter bar- barischen Völkern dergleichen Verfahren nicht gefunden wird, großmüthige Gemü- ther auch in denen Feinden die Tugend ehren, und kein Krieg, keine Feindschaft, kein Haß, noch andere Considerationen, diejenige Ehrerbietung aufheben kan, und soll, so ein Souverain dem andern, und der von Gott selbst geheiligten Majestät schuldig.

- (87) Übermahlige leere Wiederholungen der vorigen Unwahrheiten, und Calumnien, ausser, daß man gerne die drey Hohen und ansehnliche Reichs-Collegia unter sich selbst, und gegen ihr gemeinschaftliches Ober-Haupt, aufheben wollte, unter dem erdichteten prætext eines communis gravaminis Imperii. Denn bey der Verwirrung des Teutschen Reichs hoffen die Wienerische Ministri ihre Privat-Convenienz zu fin- den. Wie vielmahl haben Sie schon in vorigen Zeiten, das Reich ohne Noth in ihre Sachen verwickelt, und hernach gänzlich sacrificiret? Besonders wird sich der mit seiner Schreib-Art, so wie mit seinen Rathschlägen, alles verwirrende Schrift- Steller wenig darum bekümmern, ob in Teutschland alles darüber und drunter gehe, wenn er nur mit seiner ungeziemten Feder Cronen und Majestäten lästern kan.
- (88) Wie ist es möglich, daß man sich unterstehe eine so grobe Unwahrheit dahin zu schreiben, daß die Frau Groß-Herzogin zu denen Reichs-Berathschlagungen in Franckfurt nicht zugezogen werden wollen, da man unten selbst einräumen muß, daß das Schreiben dieser Schmah-Schrift habe man solches noch nicht gewußt, noch es in Händen gehabt, so weiß man nicht, was darauf geantwortet werden kö- ne, warum man denn diese nichtige Protestations-Urkunde, da man so viele Mo- nate darnach solche ad Dictaturam zu bringen sich unterstanden, nicht vorher geän- dert, und dergleichen offenbare, und in den folgenden selbst anerkannte, Unwahr- heiten darvon gethan, es müßte denn dieses die Ursache seyn, daß wenn man alles, was unwahr in dieser Schrift gewesen, darvon nehmen wollen, nichts davon übrig geblieben seyn würde.

der vorhergehenden Begebenheit hervor. (89) Die anderseits für gültig gehaltene und endlich beschworne Wahl-Capitulation, wird in einer derer wichtigsten, und von Ihro Majestät der Königin eigenen Feinden zur Beruhigung gesamter Reichs-Mit-Stände für unentbehrlich angesehenen Stelle, gleich allen anfangs unterbrochen. Nicht die Französische Absichten, nicht die Majora des Chur-Fürstl. Collegii, das ist, der Ausspruch öffentlicher Feinde, sondern NB. die vorhergehende Bewilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen wird ohnumgänglich erfordert, darmit ein Reichs-Stand, so freyen Sitz und Stimme hergebracht, davon, auch nur provisorie, suspendiret, oder ausgeschlossen werden möge. (90) Auch ein rechtmäßig erwählter Kayser, kan dessen den mindesten Stand des Reichs keinesweges entsetzen, so wenig als er befugt ist, das Reich in Krieg, seiner Privat-Händeln halber, zu verwickeln. (91) Wie gefährlich würde solchem nach nicht für derer Reichs-Stände allgemeine Freyheit, und ihres Vater-Landes Heyl und Wohlfarth seyn, absonderlich unter einem solchen Ober-Haupt, von diesen Grund-Satz abzugehen, welches von einer fremden Crowne Hülffe, Benstand und Unterstützung, folglich von deren Leitung und Willkühr lediglich abhangete. (92) Dennoch solle
in

(89) Oder vielmehr thun sich in dem, was in dieser Schrift folget, noch häufigere, der Nach-Welt kaum glaubliche, Unwahrheiten, Calumnien, Gesetz-widrige Aeußerungen und straffbare Unternehmungen des Verfassers hervor.

(90) Was von den Französischen Absichten angeführet wird, ist eine schon vorhin beantwortete Calumnie, und was man aus der Wahl-Capitulation angezogen, hat seine Richtigkeit; Daß aber die darinnen enthaltene Verordnung gleich allen anfangs unterbrochen worden, mithin Ihro Kayserl. Majestät wider Dero endlich beschworne Wahl-Capitulation gehandelt haben sollen, ist eine um so viel freventlichere Beschuldigung und Majestät-Schändung, als man in dem Nachtrag selbst solches wieder-rufen und erkennen müssen, daß Ihro Kayserlichen Majestät als Kayser die Frau Groß-Herzogin, auch nur provisorie, nicht suspendiret und ausgeschlossen habe.

(91) Wie glücklich würde Teutschland seyn, wenn seit 200. Jahren dieses so heilig wäre erfüllet worden, als es von Ihro Kayserl. Majest. geschehen, die ja nicht einen Schritt gethan, der nur auf einige Nase dahin ausgedeutet werden könnte, als ob allerhöchst-Dieselben das Reich in einen Krieg, ihrer Haus-Streitigkeiten halber, zu verwickeln gedencke, vielmehr durch verlangte mediation Dero Fried-liebendes Gemüth bezeuget, und Dero eigenen Hauses Interesse dem Reich in die Hände geleet.

(92) Wenn man dergleichen Majestät-schänderische Verleumdungen; weil Ihro Kayserl. Majest. als Churfürst von Bayern, Sich der Cron Frankreich Hülffe bedienet, so hangeten Sie auch von deren Leitung und Willkühr lediglich ab, nur anführet; so sind sie auch widerleget, und fällt die Schande nebst der darauf, denen Rechten nach gesetzten Straffe, auf den Verfasser lediglich zurück. Wenn damahls, da bekann-
termassen die Kayserlichen Ministri, durch Spanische Botschaffter sich regiren lassen,
ein

in Ansehung Ihre Majestät der Königin jetzgedachte Leitung und Willführ den Abgang der kurz vorhin für ohnentehrlich selbst gehaltenen, und durch Eidschwur bekräftigter NB. vorhergehender Bewilligung sammentlicher Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ersetzen. Zu einer so schreyenden Ungerechtigkeit, ist man nicht auf einmahl, sondern nach Maß, als es von Verfailles aus vorgeschrieben, und durch die Französischen Ministros zu Franckfurt betrieben worden, (93) geschritten. Bald nach Beyland Ihre in Gott ruhenden letzt verstorbenen Kaiserl. Majestät höchst-seeligstem hinscheiden, haben nach dem Beispiel des Jahrs 1711. die mehriste Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, unter dem 15. Nov. 1740. sich verabredet, wie tempore interregni die Versammlung zu Regensburg zu bestehen habe. (94) In der an die Herren Chur-Fürsten de dictato Franckfurt den 9. Mart. dieses Jahres anmaßlich gebrachten Kaiserl. schriftlichen Proposition beschabe von baldiger Herstellung, oder NB. vielmehr Fortsetzung des Reichs-Tags, wie auch daß die Stadt Regensburg der locus Comitiorum verbleibe, auch, ohne jemand's Nachtheil, der Reichs-Convent in der Reichs-Stadt Franckfurt, für dermahlen auf einige Zeit verlegt und die Schreiben an die zu Regensburg annoch versammelten

ein Reichs-ständischer Minister dergleichen hinzuschreiben, und ad Dictaturam Imperii zu bringen, sich unterstanden hätte, was vor Feuer und Flammen würde man nicht zu Wien ausgespien haben, ob er gleich vielleicht damahls hierunter wo nicht alles, doch vieles erweislich machen können?

- (93) Weil der Verfasser doch weder zu Verfailles, noch zu Franckfurt, im Cabinet wird dabey gewesen seyn, wenn diese Vorschrift geschehen, und befolget worden seyn soll; So muß er es nothwendig aus seinem Gehirne erfunden, oder sonst woher die zuverlässige Nachricht erlanget haben. Da er es aber öffentlich in den Tag hingeschrieben, und der Frau Groß-Herzogin Namen gemißbraucht, Ihre Ministros dergleichen Unwahrheiten zu unterschreiben gezwungen, als von welchen man viel zu gute Opinion hat, daß Sie dergleichen zu erdichten vermögend gewesen; So kan er nicht anderst, denn als ein öffentlicher Calumniant, so lange, bis er dieses erwiesen, angesehen werden.
- (94) Was thut eine unverfängliche, von so vielen andern theils widersprochene, theils nicht befolgte, und daran keinen Theil habende Abrede zur gegenwärtigen Sache? Hat man denn in dem Jahr 1711. von Seiten des Wiener-Hofes eine Activität des Reichs-Tages statuirt? Der Verfasser wird dessen wohl niemanden überreden, als einen solchen, der von denen Reichs-Tags-Handlungen eben so viel Begriff hat, als der unverschämte Verfasser von derjenigen Ehrerbietung weiß, die auch der vornehmste Minister gegen feindliche Mächte seines Souverains schuldig ist.

leten Gesandtschaften vorbergehen würden, ausdrückliche Erwähnung. Herentgegen seynd die Circularia aus der leicht begreiflichen Ursache, und um bey nicht statt finden könnender Correspondenz Ihro Majest. die Königin gänglichen zu umgehen, (95) an die Herren Principalen, Oberen und Commitenten ohnmittelbar ausgefertigt, und darinnen nicht von Fortsetzung, sondern von Herstellung und Sekung in die Activität der allgemeinen Reichs-Versammlung Meldung gemacht worden. (96) Wann nun dieser Ausweg zulänglich seyn sollte, Ihro Majestät die Königin ausser der Übung Ihres Königlichen Chur-Böhmischen Voti, auch nur provisorie, zu setzen; so ware nichts leichter, als das nehmliche jedem andern Stand des Reichs, auch ohne vorhergehender Bewilligung derer Churfürsten, Fürsten und Stände widerfahren zu machen, indem um es zu bewürcken nur sein Eigenthum angesprochen, und ihme der gebührende Titul verweigert werden dürffte. (97) Welches in Ansehung anderer noch ehender als in Ansehung Ihro Majestät

(95) Wie leicht sich der überweise dünckende Verfasser in seinen politischen Muthmassungen, die er sogleich für Wahrheiten ausgiebt, betriege, zeigt sich hier klarlich. Er will die Ursache errathen haben, warum Kayserl. Majest. Circularia ergehen lassen, um bey nicht statt findender Correspondenz die Frau Groß-Herzogin gänglichen zu umgehen. Nun muß er aber unten selbst eingestehen, daß an besagte Frau Groß-Herzogin geschrieben worden; Also siehet man, wie er sich selbst zu betriegen, und doch auf seine Hirngespinnste die ärgsten Calumnien zu gründen gewöhnet sey.

(96) Was hergestellt, und in die Activität gestellt wird, muß vorher gewesen seyn; Also ist diese Herstellung auch eine Fortsetzung desjenigen, was vorher existiret, und also wird wohl niemand, als derjenige, der diese Schrift verfertigt, hierunter etwas besonders, oder ein großes Geheimniß suchen können; Daß aber eine Herstellung und Sekung in die Activität der Reichs-Versammlung nach dem Interregno nöthig gewesen, solches kan nach denen eigenen Principiis des Wienerischen Hofes, die er bey allen Interregnis geäußert, nicht geläugnet werden.

(97) Man muß ja zu Wien wohl wissen, wie der usus gentium mit sich bringe, daß diejenigen Hohen Häupter, die über Länder prætentiones, gegen einander in Waffen stehen, sich unter Ihnen die Titulatur von dem streitigen Lande nicht geben, und kan also Ihro Kayserl. Majestät nicht zumuthen, daß sie dem entgegen, da sie auf einer Seite die Waffen führen, das Königreich Böhmen und andre Lande, als ein Ihnen angefallnes Erbe, zu erobern, auf der andern Seite zugleich davon den Titul andern beylegen, und Sie dadurch für rechtmäßige Besizer erkennen, mithin gegen sich selbst handeln sollen. Möchte auch wohl gefraget werden, ob man nicht zu Wien unstreitig vielweniger Recht habe, die Kayserliche Titulatur, als woran ja daselbst kein Anspruch gemacht werden mag, zu difficultären, und woher denn das Recht kommen solle, auf einer Seite alles fordern, auf der andern alles verweigern zu dürffen? Die Gewohnheit hat es daselbst zwar bishero so mit sich gebracht, und wenn diese in solchen Fällen ein Recht machet, so ist der Satz richtig, ausser dem aber ohnerfindlich, wird auch wohl feste bleiben, daß der Reichs-Tag

jestät der Königin, beschehen kan, nachdem jene nicht, wie allerhöchst: Dieselbe eine besondere förmliche und bündige Reichs-Gewährung vor sich haben. (98) Über das ist bekannt, daß als im Jahr 1708. zugleich die Chur-Braunschweigische Introduction in das Churfürstliche Collegium, und die Chur-Böhmische readmission durch einen von damahliger Kayserl. Majest. feyerlichst ratificirten Reichs-Schluß zum Stand gekommen, in sothanem Reichs-Schluß ganz sorgfältig der merckwürdige Unterschied beobachtet worden, daß gesamtes Reich jene Introduction auf den Manns-Stammen ausdrücklich eingeschräncket, diese readmission aber nicht; obgleich damahls schon die Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes gang nahe ware: Dessen nicht zu gedencken, daß der wegen Thro Majest. der Königin Geschlechts bey dem Wahl-Geschäfte erregte, obschon vorlängst erwiesener, und oben zum theil angeführter maßen an sich ganz null und nichtiger Anstand bey andern Reichs-Berathschlagungen, vermöge notorischer Observanz nicht statt finden, mithin hiehero nicht einmahl die wider der Guldnen Bull klare Berordnung mittelst Thro Majestät der Königin öffentlicher Feinden wiederrechtlichsten Ausspruchs durchgedrungen werden wollende sogenannte Quiescenz appliciret werden mag. (99) Ergiebt sich also aus allem, was voraus stehet, der unhintertreibliche Schluß von selbst, daß alles, was ohne Zuziehung, ja mit anmaßlicher Ausschließung Thro Majestät der Königin, als Königin in Böhmen, in Reichs-Angelegenheiten zu Franckfurt verhandelt, oder vermeintlich beschloß-

zu Franckfurt eine wahre und rechtmäßige Reichs-Versammlung sey und bleibe, man mag zu Wien dagegen sagen was man will, wie auch daß Sr. Kayserl. Majestät, wenn sie es nicht sonst aus Kayserl. Langmuth thun wollen, hievon dahin, nachdem man daselbst auf eine im Reich unerhörte Art Sie nicht für Kayser erkennen will, einige Nachricht geben zu lassen, gar nicht schuldig, wohl aber mit völligem Rechte befugt gewesen wären, und noch seynd, sich eben dieses Reichs-Tags zu bedienen, um diesen Hof gegen Sie zur schuldigen Anerkänntniß und Ehrerbietung zu zwingen, und zwar ein überflüssiges gethan haben, daß Sie so gelinde gehandelt, und selbigem durch gegebene Nachricht von der beliebten translatione Comitiorum den Zutritt zu selbigem, *salvis juribus* ihres Hauses, verstaten, und eröffnen wollen.

(98) Das Systema Imperii, die Reichs-Gesetze, und wenn man sich an gleich und recht begnügen läffet, sind allezeit eines Reichs-Standes seiner rechtmäßiger Gerechtsamen, sicherste Gewährung.

(99) Alles dieses weitläufftige Anführen ist vergebens, weil unten in dem sogenannten Nachtrag eingeräumet werden muß, daß Thro Majestät der Kayser die Frau Groß-Herzogin von dem Reichs-Tage auszuschließen nicht begehret, sondern Sie, mit Vorbehalt Dero Haus-Rechte, würcklich verschrieben haben.

geschlossen werden dürffte, für wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig anzusehen sey; (100) Daß von allerhöchst- Deroselben geßliffener Vorbengehung und anmaßlicher Ausschließung gravamen commune Imperii erwachse, und daß samentliche unparthenische Herren Mit-Churfürsten, das ganze Hochlöbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische vor allem auf die vorläuffige Abthung dieses, so gar wider die, anderer Seits, beschworne Wahl-Capitulation lauffenden, und eines jeden Sicherheit und Freyheit höchlich interessirenden gravaminis zu dringen, offenbare Befugniß, und höchststriffige Ursachen haben, (101) wie denn Ihre Majestät die Königin hierumen alle insgesamt, und einen jeden insbesondere, nach Standes Gebühr angelegentlichst ersucht haben wollen. Allerhöchst-Dieselbe seynd ihren hergebrachten Königl. Chur-Böhmischen Sitz und Stimme fahren zu lassen, so weit entfernet, daß sie vielmehr zu dessen Bertheidigung die äußerste Kräfte anwenden werden, und hiermit ihre unstreitige Gerechtsame auf ewig feyerlichst und kräftigst verwahret haben wollen (102) zu allen

(100) Gesezt es wäre auch die Frau Groß-Herzogin zu der Reichs-Versammlung nicht verschrieben worden, wie doch würcklich geschehen; So könnte dieserhalben dennoch nicht behauptet werden, daß deswegen dasjenige, so bey der Reichs-Versammlung verhandelt, oder beschloffen werde, als wiederrechtlich / ungültig / null und nichtig anzusehen sey. Dann es kan doch die Frau Groß-Herzogin ein mehreres Recht, als ein anderer Reichs-Stand, nicht verlangen; Also muß Sie oder Ihre Ministri glauben, was Ihr recht, sey auch bey andern Ständen rechtens, und daher diesen Satz für wahr halten: wenn ein würckliches Reichs-ständisches Votum zu dem Reichs-Convent nicht erfordert, oder dabey zu erscheinen verhindert wird, ist alles was von Seiten des Reichs-Tages geschiehet, wiederrechtlich, null und nichtig. Nun haben aber die Jülich-Elev- und Bergischen Vota, wegen derer Interessenten Differenzien suspendiret bleiben müssen, und seynd seit hundert Jahren nicht in der activitat gewesen: Also muß entweder alles, was während derer Suspension vorgefallen, mithin auch die sogenannte Garantie der Oesterreichischen Erbfolge, wenn gleich sonst nichts erhebliches gegen solche eingewendet werden könnte, schon an sich selbst wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig seyn, oder derjenige, der so unverschämt gegen die Reichs-Gesetze und den Reichs-Tag dieses dahin geschrieben, hat solches auf eine wiederrechtliche, ungültige, null und nichtige, dem gesamten Reich schimpffliche, und daher straffwürdigste, Art gethan.

(101) Wann Ihre Kayserl. Majestät Lanamuth nicht allzu groß gewesen, hätten allerhöchst-Dieselben den Anfang derer Reichs-Deliberationen damit machen können, daß Sie die übergrossen Vergehungen des Wiener-Hofes gegen höchst-Deroselben als Kayser und die ohne alle Ursachen verweigerte Anerkänntniß Deroselben rechtmäßigen Wahl auch die angethane öffentliche auf das Reich selbst mitfallende Beschimpffungen zum ersten objecto deliberationis gemacht. Denn dieses alles ist schnur stracks gegen die Reichs-Gesetze, nicht aber das erdichtete, und zur Trennung Haupt und Glieder, so, ob Gott will, niemahls geschehen wird, erfundene, unwahre, sogenannte, gravamen commune.

(102) Es ist dieses keine Verwahrungs-, sondern eine Schmah-Schrift, Diffamation, libellus, famosus und fälschliche, auch erdichtete Nullitæts-Erklärung des Kayserl. Reichs-Tages, und alles, was in dem Reich gesetzmäßig und heilig ist.

len Berathschlagungen, so zu des von fremder und einheimischer Gewalt so sehr bedrängten Reichs-Erleichterung, Ruhe, Wohlstand, und Aufnahm gereichen können, seynd sie unter denen bis um zu angeführten Verwahrungen willigst beizutreten, und ihres Orts zur Beförderung eines so heilsamen Endzwecks alles Mensch-mögliche beizutragen, aufrichtigst erbietig. (103) Warum man aber abseiten der Cron Frankreich und Ihrer Majestät der Königin übriger Feinden, mit Verletzung aller Reichs-Satzungen, gött- und weltlicher Rechten, Allerhöchst-Dieselbe gewaltthätig darvon auszuschliessen, sich so enfrig bemühet, beschiehet aus keiner andern Ursache, als um desto füglicher zu erzwingen, daß das Teutsche Geld und Blut zur Ausführung derer Französischen Vorhaben und Absichten angewendet werde; (104) welches aber just allen und jeden Teutsch-patriotisch-gesinnten Ständen zur vorsichtigen Warnung zu dienen hat, um gegen alle ihnen gelegt werden wollen- de Fall-Stricke, und gegen die aus dem Verfahren wider Ihre Majestät die Königin für Ihre eigne Freyheit entspringende un- gemein schädliche Folgen desto mehrers auf der Huth zu seyn. (105) Allerhöchst-Dieselbe verlangen niemanden das mindeste vorzu- behalten; (106) Sie verfechten allein die allgemeine Freyheit, und die Ihre vom gesanten Reich gewährte Väterliche Erb- Folge, beruhet also nur bey Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Bayern, durch Sicherstellung dieser beeder objectorum dem werthen Vater-Lande und sich selbst Ruhe und Befreyung vom fremden Joch zu verschaffen. (107) Ja so gar auch in puncto

(103) Es wäre zu wünschen, daß mit denen Worten die That übereinstimmete. Es verstehet sich aber allezeit, daß Kayser und Reichs-Tag erst erkannt seyn müssen.

(104) Die Frau Groß-Herzogin ist weder vom Reichs-Tag auszuschliessen gesucht worden, noch weiß man von jemand, der das Reich in Krieg verwickeln wollen, auffer dem Wiener-Hofe, der solches freylich gerne gesehen, und durch Teutsch- Land Frankreich bekriegen wollen.

(105) Wahrheits- und Vernunft-leere Declamationes, so keiner Antwort würdig.

(106) Warum hält Sie denn dem Kayser für, was des Kayfers ist, nemlich dessen rechtmäßige Anerkennung, und dem Reiche, was diesem gebühret? nemlich daß dessen Schlüsse keinesweges ungültig, null und nichtig, sondern Befehl-mäßig und gültig sind.

(107) Das angeschuldigte fremde Joch ist wiederum ein maliciofes ausgefönnenes Hirn-Gespinnste, unverständige Leute damit zu schrecken, und kan der Wiener-Hof am allerersten selbst ermessen, ob nicht ein solches von ihm mit weit besserem Grunde zu sagen. Hat aber derselbige Lust zum Frieden, warum hat er denn den einzigen und sichersten Weg darzu zu gelangen, nemlich die Mediation, ja alle in der Übermaß geschene billige Anerbietung, so hochmüthig ausgeschlagen?

puncto des Reichs-Archivs wird sich laut des gedruckten pro Memoria, als auf dessen Inhalt sich hiermit ausdrücklich bezogen wird, so willährig, als es nur gewünschet und verlänget werden kan, erkläret. (108) Gleichwie aber Thro Majestät die Königin in allem diesem ein überflüssiges thun; Also finde ich mich aus Dero Allerhöchsten Befehl ausdrücklich angewiesen, nochmahlen obige Bewahrungen auf das feyerlichste zu wiederhohlen, und das Chur-Mayntzische Directorium, wie hiermit beschiehet, geziemend zu ersuchen, nicht nur gegenwärtige von mir eigenhändig unterzeichnete und gefertigte Urkund ad acta Imperii zu legen, sondern auch selbe, wie es der 8. §. des XIII. Articuls der anderer seits erkännter Capitulation ohnumgänglich vermag, sämmentlichen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen durch die Dictatur ehemöglichst mitzutheilen (109) ulteriora reservando.



Nachtrag

zu denen

Bewahrungs = Urkunden.

Die Erz-Hertzoglich-Österreichische- und Hertzoglich-Burgundische Bewahrungs-Urkunden, waren Uns, um sie behörig intimiren zu lassen, noch ehender von Unserm Hof zugeschickt worden, (110) als nicht bey demselben unser Bericht von jenem eingelauffen, was den 10. dieses, wegen

(108) Weil die Sache nicht hierzu gehöret, will man sich dabey nicht aufhalten, sonst würde es ein leichtes seyn, die Vergehungen und unrechtmäßige Bezeugungen des Wiener-Hofes auch dikkfalls zu zeigen.

(109) Da es keine Reichs-Ständische Bewahrung, sondern eine gegen Kayser und Reichs-Tag gerichtete Nullitäts-Erklärung, und darbey ein mit unzähligen Unwahrheiten, Calumnien, und Majestäts-Schändereyen angefüllter, auch der ganzen Teutschen Nation zu Spott und Hohn abziehender libellus famosus ist; So hat diesen petitis, wie billig, von Chur-Mayntz nicht statt gegeben werden können.

(110) Weil in diesen und folgenden Schrifften viele der vorhergehenden Lasterungen, Calumnien und Unwahrheiten hin und wieder abermahls, nach des Schrifte-Stellers

gen eines mir Freyherrn von Plettenberg, mit neben verwahrter Überschrift, durch den Chur-Bayrischen Cancellisten Zunner, im Rahmen des Chur-Bayrischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Francken, überbrachten Schreibens sich zugetragen hat.

Aus sothanen Schreibens zugleich beygefügt gewesenem Abschrift ware zu ersehen, daß es überhaupt eine bloßwärtige Nachricht, wegen der nach Franckfurt zu übersetzen vermeinten, Versammlung, ohne die Qualitæt, in welcher unserer allergnädigsten Königin, Erz-Herzogin und Frauen, Frauen sothane Nachricht gegeben würde, auszudrücken, jedoch mit dem Anhang, in sich enthielte, daß dieser Vorgang denen vermeintlichen Chur-Bayrischen Ansprüchen zu keinem Nachtheil gereichen sollte.

Wie die vorhin schon uns zugeschickte (III) Bewahrungs-Urkunden, und mehr andere, im Rahmen Ihro Majestät der Königin vorlängst beschehene feyerlichste Erklärungen klar und deutlich vermögen, kommt es hierbey zuzörderist nicht auf der Wahl-Ausschlag, sondern auf die Art an, (II2) wie selbe mit Dero Ausschließung, mitten unter denen Französischen Waffen, zuwider des erstern Reichs-Grund-Gesetzes, vollbracht werden wollen.

Welcher Chur-Fürst des Reichs würde sich also seine Stimme benehmen lassen? oder seine öffentliche Feinde für Richter erkennen? Was nun kein Stand des Reichs zu gedulden gemeinet seyn kan, das kan nach dem Grund-Satz des natürlichen Rechs

lers Gewohnheit, wiederholt werden: So erinnert man ein vor allemahl, daß man sich damit nicht aufhalten wolle, weil es vorhin schon gnugsam abgefertiget gewesen, sondern nur auf die angebrachten neuen Fictions antworten wolle.

(111) Man siehet also hieraus, daß man sich disseits nicht betrogen, wenn man die Boutique, daraus diese vorhergehende Laster-Schrift gekommen, nicht mißgekennet, und daher die Ministros, so ihre Rahmen darzu hergeben müssen, vor entschuldiget gehalten.

(112) Nichts weniger als dieses, denn sonst würde man Wienerischer-Seits Ihro Kaiserlichen Majestät und Dero Höchsten Würde, welche eben der Ausschlag der Wahl ist, die Anerkänntniß nicht versaget, vielweniger mit Majestäts-Lasterungen solche angefallen, sondern diesem Ausschlag sich unterworfen, und nur wegen der Art, dasjenige, worinnen man, obgleich zur Ungebühr, lediret zu seyn vermuthet, vorzustellen, die Jura zu reserviren, und auf Reichs-Gesetz-mäßige Art remedur zu erlangen, gesucht haben.

Rechtens und Billigkeit Ihro Majestät der Königin eben so wenig aufgedrungen werden. Welchemnach so viel die dem glaubwürdigen Bernehmen nach in und auffer Reichs gegen Ihro Majestät die Königin, von Frankreich und Chur-Bayern, so sehr zu erheben vermeinte, der Guldenen Bulle schnur-stracks zu widerlauffende Kayser-Wahl. (113) Denn Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern sogenannte Bedrängniß in Dero eignen Landen anbelangt, man Französischer und Chur-Bayrischer Seits nur von feindlicher Überziehung derer Ihro Majestät der Königin zugehöriger, und Ihro vom gesamtten Reich, denen vornehmsten Europäischen Mächten, auch Frankreich selbst, auf das bündigste garantirter Erb-Königreichen und Länder abstehen, (114) anben Dero Königl. und Chur-Böhmische Wahl-Stimme nebst des Reichs-Grund-Verfassung und allgemeiner Europäischer Freyheit versichern darff, um Allerhöchst-Dieselbe zu allem, was zu ehebaldigster Wiederherstellung der innerlichen Ruhe im Reich vortragend seyn mag, bereitwilligst zu erfinden: (115) Wie denn solchemfalls unter feyerlichster Bewahrung andurch Dero Widerspruchs-Recht wegen oberwehnter Ausschliessung nicht das mindeste zu vergeben, allerhöchst besagte Ihro Majestät so wohl als Königin zu Böhheim, als qua Erb-Herzogin zu Oesterreich und Herzogin zu Burgund, zu allen zu des Reichs wahrer Wohlfarth abziehenden, mithin von fremder und einheimischer Unterdrückung gänglich befreyten, Berathschlagungen zu concurriren ganz willig und bereit seynd, auch jederzeit willig und bereit seyn werden. Wie wenig aber dieses die Französische und Chur-Bayrische Meynung ist, redet die Sache mehr als zu viel von selbst. (116) Und gleichwie hiernächst von Ihro Majestät der Königin kein Schreiben mit oberwehnter Überschrift

(113) Alles leere Wiederholungen, in sich aber fälschliche Erdichtungen und Calumnien.

(114) Die sogenannte Französische und Bayerische Überziehung derer Oesterreichischer Lande hat längst aufgehört. Haben denn dieserhalben, wie hier versprochen wird, die Bedrängnisse von Ihro Kayserl. Majestät patrimonial, und auffer allen Anspruchstehenden Landen, ein Ende genommen? Doch was gehöret alles dieses Geschwätze, von dem Particular-Kriege zu der Kayser-Wahl und Reichs-Tags-Legalität?

(115) Das Contrarium hat sich handgreifflich gezeigt, da man alle Friedens-Vorschläge, ja den Weg darzu, nemlich die Mediation selbst, auf das hochmüthigste ausgeschlagen.

(116) Leeres und keiner Antwort würdiges Geschwätz.

schrift angenommen werden kan, (117) annebenst dasselbe allein mir Freyherrn von Plettenberg behändiget worden, (118) folglich forthin das Königl. Chur-Böhmische, und nicht minder das Burgundische Votum, so beede notoriè ich nicht zu vertreten habe; und auf welch letzteres der vermeyntliche Vorbehalt derer nichtigen Chur-Bayrischen Ansprüche nicht einmahl applicabel ist, anmaßlich bey Seiten gesetzt werden wollen; Also bekräftiget sich andurch neuer Dingen der ganze Inhalt derer Uns von unserm Hofe vorhin schon zugeschickter Bewahrungs-Urkunden: (119) Welchen wir also nur noch gegenwärtigen kurzen Nachtrag beyzufügen zu dem Ende beordert worden, um Ihre Majestät der Königin, unserer Allergnädigsten Frauen, moderateste, friedfertigste, und auf des Vaterlands Wohlfarth enfrigst gerichtete Gedanken über samentliche oben berührten Objectis dem Reich, und ganz Europa desto klärer vorzulegen.

Zu welchem Ende das Hochlöbliche Chur-Maynzische Reichs-Directorium von uns geziemend ersuchet wird, auch diesen Nachtrag ad acta Imperii zu legen, und zur Dictatur zu bringen. *Ulteriora rursus reservando.*

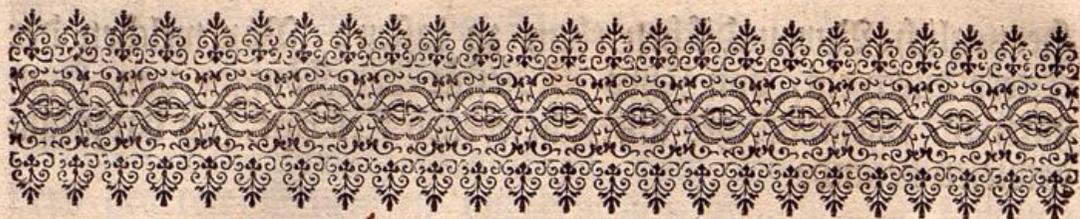
Ferne

(117) Ihre Kayserl. Majestät kan auch nicht zugemuthet werden, ihre Gerechtsame durch Weggebung des Tituls gleichsam selbst hinwegzuwerffen, inzwischen haben Sie dennoch dasjenige, was von Ihnen als Kayser, nur verlangt, auch von verschiedenen des Wienerischen Hofes Interesse selbst nicht entgegenstehenden Ministris immer hat eingerathen werden können, in Übermaß bey dieser Gelegenheit gegen die Frau Groß-Herkogin erwiesen.

(118) Da an jeglichen Reichs-Stand, wenn er gleich mehr Vota besiget, nur ein Schreiben ausgefertigt worden: So hat es hier auch nicht anders gehalten werden können, genug ist, daß die Frau Groß-Herkogin beruffen, und nicht, wie man doch in der vorhergehenden Schrift so sehr geschryen, ausgeschlossen worden.

(119) Gerade das Gegentheil, denn nunmehr ist es ein blosser Titul-Streit, dadurch ja die Reichs-Versammlung unmöglich in eine nichtige Reichs-Versammlung degeneriren können.





Fernerer Nachtrag.

Sleichwie mittelst des ersten Nachtrags zu denen unterm 16. April. dieses Jahrs, der Oesterreichischen Gesandtschaft zu Regensburg zugesandter Verwahrungs-Urkunden, Sorg getragen worden, von allem, was bis den 20. ejusd. zu weiterem Ränntniß des Wienerischen Hofes, so viel das Haupt-Objectum gedachter Verwahrungs-Urkunden anbelangt, gekommen ist, nach der jederzeit vor Augen habenden Uebermasse des guten Vertrauens und Glaubens das Publicum ohngefäumt zu verständigen: (120) Also will das nehmliche, in Ansehung des weiteren Erfolgs, um so mehr erforderlich seyn, als Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen alle andre Mittel abgeschnitten werden wollen, ihre mit der allgemeinen Reichs-Ständischen Sicherheit, mit der Freyheit der Reichs-Berathschlagungen und dessen Grund-Verfassung engest-verknüpfte Beschwerden, denen Teutsch-patriotisch-gesinnten Churfürsten, Fürsten und Ständen durch andere Wege mitzutheilen. Es hat nehmlich oberwehnte Gesandtschaft, als ihr sothane Verwahrungs-Urkunden zugekommen, für gut befunden, so gleich und noch vor Eröffnung der zu Franckfurt für sich gehen sollenden Versammlung, (121) dererselben Intimation bey dem damahls zu Regensburg, als loco ordinario Comitiorum anwesend gewesenenen Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten durch beyde Legations-Secretarios dem Königlich-Chur-Böhmischen und Erz-Hertzoglich-Oesterreichischen und Her-

(120) Oder vielmehr allerhand falsche ungegründete und erdichtete Umstände und Erzehlungen auszustreuen, auch wo es möglich wäre, durch Calumnien, Lästerungen und Majestäts-Schändungen, gegen Ihro Kayserl. Majestät die Reichs-Stände zu verhehen.

(121) Sie ware aber bereits alda an- und die Reichs-Versammlung zu Regensburg post mortem CAROLI VI. nicht wieder in die activität versetzt: Also konnte allda legitimè an das Reich nichts gebracht werden.

Herzoglich-Burgundischen thun zu lassen; Von welchen, der erstere durch ein, von Ihro Majestät der Königin von Ungarn 2c. eigenhändiges unterschriebenes Rescript, sich darzu angewiesen befande.

Der 6. 7. und 8. §. des XIII. Articuls der anderseits für gültig erkannter und endlich beschworne Wahl-Capitulation, vermögen ausdrücklich, daß man nicht hinderlich seyn wolle, daß derer klagenden Ständen, Beschweruß, wenn dieselbe gleich die eigene NB. Haus-Reichs-Hof- und andere Rätthe betreffen, und die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wenn sie anderst mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückung, worüber jedoch, wenn sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat, fordersamst eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden, auch daß man die Directoria, an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wolle, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von denenselben, die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina, und Desideria statuum nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio beschehenen und NB. unter keinerley Vorwand zu verweigerenden oder zu verzögernden, sondern so fort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb 2. Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden. (122) Obwohlen nun anmit so deutlich, als nur immer möglich ist, vorgesehen worden, daß das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium die Gravamina und Desideria statuum unter keinerley Vorwand zur Dictatur zu bringen verweigern oder verzögern, sondern selbe so fort verfügen solle: Obwohlen hiernächst dem gebrauchten

Glimpff

(122) Wird alles in thesi agnosciret, wie schicket es sich aber auf gegenwärtige Schrifften die von einem seyn wollenden Reichs-Stände herrühren, der weder Kayser, noch Reichs-Tag, erkennet, und keine reservationem seines etwa ladirten Rechtes, sondern eine protestationem nullitatis gegen das ganze Reichs-Systema, übergiebt, solche auch noch darzu mit den größten Lasterungen anfüllet. Man darff sie ja nur lesen, um überzeugt zu werden, ob selbige mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen eingerichtet.

Glimpff bey dem Auffatz der Verwahrungs-Urkunden mit Zug
 sicherlich nichts ausgestellt werden mag, (123) und mit meh-
 rerer Moderation über so unerhörte Zudringlichkeiten sich zu
 beklagen nicht Mensch-möglich ist, auch ehedessen ganz an-
 ders geartete Schrifften unbedenklich zur Dictatur kommen
 und gebracht worden; (124) Obwohlen ferners dieserhalben
 um so weniger ein Anstand fürwalten können, als der Chur-
 Maynzische Herr Directorial-Gesandte die Verwahrungs-Ur-
 kunde nicht einmahl angenommen, noch eingesehen, und ob-
 wohlen ihm endlich von beyden Legations-Secretariis die Ver-
 sicherung gegeben worden, daß sothane Urkunden, weder et-
 was anzügliches, noch weniger etwas, so dem Reich unange-
 nehm, sondern lediglich nebst der Erklärung wegen Folglas-
 sung des Reichs-Archivs eine unschuldige Verwahrung derer
 eigenen Gerechtsamen, folglich lauter solche Dinge in sich hal-
 ten, welche, daß sie zur allgemeinen Wissenschaft des Reichs
 ehemöglich gedeyhen mögen, dessen Ruhe und Wohlstand un-
 gemein viel gelegen wäre; (125) So haben jedoch so triff-
 tige Betrachtungen nichts verfangen, sondern es hat sich bey dieser
 Gelegenheit dasjenige ergeben, was der sub Num. I. anschluß-
 lige Bericht des mehrern ausweist.

Billig muß Ihre Majestät die Königin befremden, daß
 die mit aller Bescheidenheit beschehene Niederlegung derer dreyen
 Verwahrungs-Urkunden, auf den ohnweit gestandenen Tisch,
 für eine Gewalt hat ausgedeutet werden wollen, nachdem die
 Dero Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Botschaft zu Frank-
 furt, mit der unziemlichsten Unart beschehene Insinuation oder
 vielmehr Hinwerffung des, die Königl. Chur-Böhmische Wahl-
 Stimme ausschließenden nichtigen Churfürstl. Conclufi, die
 Gewalt-thätige Zurückstellung derer gebührend angenomme-
 ner, und viele Monathe aufbehaltener Königl. Vollmachten,
 ja die einem Quartier-Meister aufgetragene Commission einem
 Königl.

(123) Dieses ist wohl unverschämt dahin geschrieben, und muß man alle, die Teutsch les-
 sen können, vor höchst einfältig und stupid halten, dergleichen vorzubringen.

(124) Man bietet dem Verfasser Trutz, nur ein einziges Beispiel von dergleichen mit
 Lasterungen, Calumnien, und Majestäts-Schändungen angefüllten Schrifften zu
 nennen.

(125) Der Augenschein weist, wie falsch und nichtig alle diese Vorstellungen gewesen,
 womit man den Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten hintergehen wollen.

Königl. Botschaffter die Räumung seines Quartiers in zweymahl 24. Stunden anzukündigen, für lauter Kennzeichen einer besonderen Ehrerbiethung und Hochachtung der Welt vorgebildet werden wollen. (126)

Unbegreiflich aber ist unter einsten, wie bey dieser Gelegenheit von einem Brieffträger oder Botten gesprochen werden können, wo doch eines jeden Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten offenbare Schuldigkeit ist, derley in sein Amt tief einschlagende Urkunden bey sich zu haben, mit sich zu führen, zur Verwahrung zu nehmen, und damit all dasjenige zu thun, was die Natur der Sachen und seines Amtes erfordert. Ubrigens erhellet aus dem Bericht sub Num. I. daß der Herr Baron von Otten die verweigerte Annehmung theils, mittelst der Abwesenheit des Königl. Chur-Böhmischen Herrn Gesandten, und theils, mit dem beschönigen wollen, daß die Insinuation nicht zu Regenspurg, sondern zu Franckfurt, wo seinem vorgeben nach, locus Comitiorum wäre, zu beschehen hätte. Allein wie wichtig diese beyde Ausflüchten sind, wird durch nachfolgende Gründe unabwehrlich erwiesen, und zwar

(1.) ist bekannt, daß sogleich nach dem höchst-seeligsten Hintritt Beyl. Thro in GOTT ruhenden letzt-verstorbenen Kayserl. Majestät Dero sämtliche Ministri und andre in Dienst gestandene Persohnen in ihrer vorhin bekleideten Bedienung bestätiget, auch dem zu folge dem Königl. Böhmischen Legations-Secretario, da er jederzeit unter denen übrigen Churfürstl. Legations-Secretariis erschienen, nicht nur das mindeste nie in Weg geleyet, sondern derselbe vielmehr von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio dafür erkannt worden. (127.)

(2.) Können nach der Reichs-Kündigen Observanz die Insinuationen auch von uncharacterisirten Persohnen, Agenten, und so fort an beschehen. (128)

(3.) Hat

(126) Also sezet man einen Secretarium, und wessen sich dieser unternommen, in vollkommene Gleichheit mit demjenigen, was ein gesamtes Hohes Churfürstliches Collegium beschloffen, gethan, und anbefohlen, und hält ihn berechtiget, gleichsam representalien gebrauchen, auch sich al pari sezen zu können.

(127) Was thut denn dieses zur Sache?

(128) Negatur, wenn von einer Schrift die Rede, so in Comitiiis ein Gesandter übergeben soll, denn alsdenn muß er, nach der Observanz, in loco gegenwärtig seyn.

(3) Hat der Königl. und Chur-Böhmische Legations-Secretarius ein von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen eigenhändig unterschriebenes Rescript in Händen gehabt, und sich anmit zur Insinuation zu legitimiren anerbotten, womit also nach des Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten selbst eigener Aeufferung der erstere Anstand gänzlich hinweg fällt. Allein daß dieser Anstand ihm nur zur leeren Ausflucht gedienet, wird

(4) Dadurch unwidersprechlich erwiesen, daß er eben so wenig die Erz-Hertzoglich Desterreichische und Hertzoglich Burgundische Verwahrungs-Urkunden annehmen wollen, wo doch die Desterreichische und Burgundische Gesandtschaft sich vorlängst feyerlichst legitimiret hatte, und zu Regenspurg anwesend ware. (129)

(5) Ist die Verweigerung den 21. April. erfolget, wo erst den 27. darauf die Berathschlagungen zu Franckfurt ihren Anfang nehmen sollen, vor welchem Anfang die habende Reichsständtische Gerechtsame zu verwahren, und die Verwahrung zur Dictatur und des ganzen Reichs-Wissenschaft zu bringen, nicht nur Ihro Majestät der Königin, sondern auch dem Reich selbst, und allen um dessen Freyheit, Sicherheit und Grund-Verfassung wahrhafftig beeyferteten Ständen, ungemein viel gelegen ware. Da also

(6) nach denen anderseitigen selbst eigenen Principiis, vermöge des den 9. Monath Mart. jüngsthin zu Franckfurt erfolgten Dictati die Reichs-Versammlung erst den 27. April. allda eröffnet werden sollen, so würde man bey der an besagtem Orte vorhero zu versuchen sich vorgenommenen Insinuation derselben mit mehrerm Schein Chur-Maynzischer Seits darmit ausgewichen seyn, daß vor ermeldtem Tag die Reichs-Stadt Regenspurg pro loco Comitiorum um so mehr zu halten wäre, als

(129) Man hat hierbey so wenig, als in dem folgenden, dasjenige zu vertheidigen, was der Herr Chur-Maynzische Directorial-Gesandte vor rationes angeführet, sondern es ist genug, daß erwiesen, wie alle diese Schrifften keine erlaubte protestationes, sondern würckliche libelli famosi sind.

als dieselbe nicht nur vermöge vorhergehenden Reichs-Schlusses, sondern auch vermöge des Dictati selbst, pro loco Comitiorum ordinario erkläret würde.

(7.) Wäre sowohl den 21. April. wo die Insinuation beschehen, als den 23. ejusd. wo die Dictatur beschehen sollen, das Churfürstl. Collegium una cum Directore annoch mit 5. Votis, das Fürstl. Collegium auch mit beyden Directoriis, und vielen Votis zu Regenspurg besetzt, und könnte dortiger activität entweder nach Maßgab der Verabredung vom 15. Novembr. 1740. oder nach der vermeintlichen Kaiserlichen Bestätigung, ohnmöglich etwas ausgestellt werden, mithin auch die Dictatur nirgends anders, als allda beschehen; Wo hingegen im Jahr 1713. sich die Sache ganz anderst verhielte, und damahls die Dictatur zu Augspurg nicht nur allschon beschehen können, sondern auch, weil die Reichs-Versammlung dahin würcklich übersezt ware, beschehen müßte, und endlich läßt

(8.) an die unter dem 2. Anstand verborgen gewesten, und sich mehr dann zu viel gleich darauf geoffenbahrten Absicht der weitere Erfolg den mindesten Zweifel nicht übrig, indeme zu gleicher Zeit, als der Chur-Maynzische Herr Directorial-Gesandte darauf bestanden, daß die Insinuation zu Franckfurt beschehe, Chur-Bayrischer Seits unüberwindliche Schwierigkeiten gewaltthätig in Weg gelegt worden, ein solches zu bewerkstelligen, als womit es nachstehende im Reich bis nun zu nie erhörte nicht nur wider dessen ältere und neuere Grund-Gesetze, sondern so gar auch wider das unter gesitteten Völkern übliche Völker-Recht lauffende Bewandniß hat. Da von beyden abgeschickten Legations-Secretariis allzu vielen Glimpffs halber übel beschehen, die Verwahrungs-Urkunden wieder zurück genommen zu haben, so ist andurch die Oesterreichische Gesandtschaft zu Regenspurg veranlasset worden, den Endschluß zu fassen, gedachte beyde Legations-Secretarios eigends nacher Franckfurt abzuschicken, und dieses zwar um so mehr, als entweder vielerwehnte Verwahrungs-Urkunden allda würden angenommen, zur Dictatur gebracht, ad acta Imperii gelegt und darüber ein Schein de facta insinuatione ausgestellt werden, oder in weiterem Verweigerungs-Falle die offenbahrste Kränkung der unlaugbarsten Reichs-ständischen Befugniß um so klärer

rer in die Augen fallen; Gleichwie aber bey dermahligen leidigen Krieger- Unruhen und Unsicherheit derer Strassen beyde abzuziehende Legations-Secretarii keiner Gefahr auszusetzen waren, also ist dieselbe zugleich bedacht gewesen, sie auf gleiche Weise dargegen zuverwahren, als es von anderen nach Franckfurt die Reise angetretenen Gesandten und Persohnen beschehen wäre. Bekannter maßen pflegen auch von denen in öffentlichen Krieg verfangenen Mächten nach denen Regeln des natürlichen und Völker-Rechts die Passporten characterisirten Persohnen auf verlangen nicht abgeschlagen zu werden; Wenigstens hat der Wiener-Hof von dieser Regul sich nicht entfernt, und auch im gegenwärtigen Kriege, dem nach Schweden abgegangenen Spanischen Herrn Bothschafter, dann dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten von Pollmann, wie ingleichen Chur-Bayrischen Cavallieren, so sich nach oft gemeldetem Franckfurt verfügen wollen, die Passporte mit ausnehmender Willfährigkeit ertheilen lassen; Man könnte auch dabey um so weniger einen Anstand vermuthen, als ja das vermöge des erstern Nachtrags von dem Interims-Chur-Bayrischen Herrn Gesandten Freyherrn von Francken, dem Herrn Baron von Plettenberg zugesandtes, obschon ganz unformliches notifications-Schreiben, künftlicher maßen in keiner andern Absicht erlassen worden, als um einiger maßen den Schein zu meiden, ob würden derer nichtigen Chur-Bayrischen Ansprüchen halber, die theureste und kostbarste Reichs-ständische Jura in der Persohn Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhheim, Erz-Herzogin zu Oesterreich und Herzogin zu Burgund aufs empfindlichste gekränkt. (130) Denn was würde wohl die so feyerlichste Verord-

nung

(130) Was wird hier und in dem folgenden wiederum vor ein leeres Geschwäze vorgebracht? Da alles darauf sich concentrirt, des Herrn Feld-Marschalls Grafens von Törring Excellenz haben vermöge der eigenen Beylagen sub n. 3. und 4. declarirt, sie wollten wegen der verlangten Passports eine Estaffette an Kayserl. Majestät absenden, und möchte man ihnen nur so viel Zeit lassen, bis Sie Antwort haben könnten; dieses nun soll heißen, die Völker-Rechte violiret, und der Stände jura über den Hauffen geworffen zu haben; und was dergleichen weitgesuchtes, unvernünftiges und absurdes Zeug mehr ist. Allein bey dieser unerfindlichen Beschweh- rung muß der Wiener-Hof zuvor erweisen, daß das Völker-Recht mit sich bringe, allen und jeden, die es von Feindes Seite verlangen, ohne allem Ansehen und Unterschied der Personen Passports zu ertheilen, woran es ihm aber, nachdem die Ertheilung solcher Passports unter kriegenden Partheyen entweder auf beyderseits getroffene Verträge, oder auf die freye Willkühr ankommt, fehlen wird, mithin

nung des 3. §. Art. I. der anderer Seits für gültig gehaltenen und endlich beschworner Wahl-Capitulation, als vermöge dessen klar vorgesehen ist, daß kein Stand des Reichs, der Sessionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisoric noch in sonstige Weise, suspendiret, noch ausgeschlossen werden solle, fruchten, wann Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern berechtiget wären, den freyen ungehinderten Zutritt zu denen Reichs-Berathschlagungen einem sol-

muß er betrachten, daß das Recht der Natur die Quelle des Völker-Rechts sey, und also diesem Ziel und Maß gebe, ersteres aber zur Haupt-Regul setze, daß die wohl regulirte Liebe von sich selbst anfangt, und nicht wolle, daß jemand einem andern zugefallen sich selbst schade, einfolglich auch niemand schuldig sey, seinen Feinden Passeports zu ertheilen, die wider ihn mißbrauchet und zum Schaden seines habenden Rechts können angezogen werden. In diesen Umständen aber befinden sich Ihre Kayserl. Majest. und der Hof zu Wien in angeführtem Vorfall gegen einander: Ihre Kayserl. Majest. ist es gewiß nicht darum, ob bemeldete Secretarii für ihre Personen in Franckfurt wären, oder nicht, zu thun gewesen. Niemand aber wird begehren können, daß es Ihre Kayserl. Majest. gleichgültig seyn sollen, dazu selbst solche Passeports ertheilen zu lassen, die an diesen Personen die Qualität als von Seiten des Wienerischen Hofes zu dessen Böhmisch- und Oesterreichischen Comital-Gesandtschaften gehörigen, und zu deren Behuf vorausgehenden Legations-Secretarien zu erkennen, hätten mißdeutet werden können. Wer den Legations-Secretarium pro tali erkennt, ist ex stilo gentium auch gehalten, den Gesandten anzunehmen, und werden den Gesandten annimmt, erkennt den Herrn. Wie kan man also Sr. Kayserlichen Majestät dergleichen zumuthen, und die unförmliche Anforderung der darauf abziehenden Passeports für eine Consequenz des Völker-Rechts ausgeben. Wann der Hof zu Wien nicht das Vorurtheil hat, allein weise zu seyn, so muß er gestehen, daß seine Forderung anderst nicht anzusehen sey, und ihn hauptsächlich bey der Sache verdrieße, daß seine führende Absicht entdeckt worden, wird auch gewiß mit dem, daß er nur den Namen, und nicht die Bedienung in die Passeports gesetzt haben wollen, niemand blenden, massen wohl weder diese Secretarii darüber, daß sie, wie sie gethan, doch bey der mündlichen Begehrung der Passeports angezeigt, wer sie wären, und warum sie nach Franckfurt giengen, eine Registratur zu fertigen vergessen, noch der Hof zu Wien davon Gebrauch zu machen, und obgemeldete Folgerungen daraus zu ziehen, unterlassen haben würde. Es wird daher wohl weder dem Gesandten Freyherrn von Francken, noch dem Herrn Feld-Marschall Graf Lörring verdacht werden können, daß sie sich in die Verfänglichkeit dieser Passeports nicht einlassen wollen, ohnerachtet sie sonst andern gleichgültigen Personen dergleichen zu geben, eben so willig als die Wienerische Generalität gewesen. Das übrige weitläufftige Geschmier, womit der Rest dieser Schrift angefüllet, wird ohnedem bey keinem seine gesunde Vernunft brauchenden Menschen die allergeringste Impression machen; Daher würde man Zeit und Papier verschwenden, wenn man, wie bishero geschehen, Punct-weise darauf antworten wolte. Man hält vor besser, um nicht, wie der Wiener-Hof zu Bekleisterung seiner bösen Sache in Gewohnheit hat, alles unter einander zu werffen, sondern dem Leser eine rechte deutliche und überzeugende Information zu geben, mit Separirung aller nicht zur Haupt-Sache gehörigen Neben-Dinge, die disseitigen Fundamenta, warum diese Schmah-Schriften bey den Actis Imperii nicht bleiben könne, in folgenden Puncten zu concentriren, und deutlich auch hoffentlich überzeugend vorzutragen, was bey der Sache in Erwägung zu ziehen:

solchen Stand zu benehmen, ihme den Weg zu sperren, seine Gravamina dem Reich kund zu thun, dessen Gesandten und andern accredirten Persohnen das sichere Geleite zu versagen, ja so gar derley nach dem Völcker-Recht, von allem Gewalt sicher seyn sollenden Persohnen, daß sie sicher nicht würden durchkommen, bedrohlich zu seyn. In denen Reichs-Actis wird schwerlich ein Exempel zu finden seyn, wo man sich so weit vergangen hätte; Die folgen eines so gewaltthätigen Verfahrens leuchten jedem vernünftigen Menschen von selbst in die Augen, und zeigen genugsam an, nach was für in Teutschland bis nun zu nie erhörter fremden despotischen Grund-Sätzen der Chur-Bayrische-Hof sich leiten lasse. Nach denen ältern und neuern Reichs-Grund-Gesetzen ist nichts heiliger, als die Freyheit derer Reichs-Versammlungen, und die vollständige Sicherheit derer dabey sich einfinden mögenden Persohnen; Gleichwohl ist alles, was obstehet, erfolget, und anmit alle Befugniß, Sicherheit, Freyheit, Anständigkeit, Reichs-Grund-Verfassung, ja das natürliche und Völcker-Recht auf das schwerste verletzet, oder vielmehr zernichtet worden, zum unbetrüglischen Kennzeichen, daß mit dem unförmlichen notifications-Schreiben, wovon der erstere Nachtrag disseitiger Bewahrungs-Urkunden handelt, nichts anders gesucht worden, als teutsch-patriotisch-gesimten Ständen ein leeres Blendwerk vor

-
- I.) Erkennet der Wienerische Hof weder Kayser, noch Reichs-Tag, ja der letztere wird eine vorgebliche und nichtige Reichs-Versammlung benahmset; Also hat auch von demselben, in der qualität eines Reichs-Tags, keine Schrift ad Dictaturam angenommen werden können. Denn es wohl eine in der Welt noch nie erhörte Sache ist, daß von irgend einem Collegio eine Schrift sollte acceptiret, und ad acta genommen werden, darinnen selbiges selbst nicht agnosciret, sondern pro illegitimo ausgegeben wird, ungleich, daß ein den Kayser und Reichs-Tag nicht erkennender widerspenstiger Stand den andern ihm zupflichtenden gleichgehalten und eben der Wohlthat, wie diese, bey Anbringung ihrer Beschwerden vor dem Reichs-Tag fähig werden solten.
- II.) Haben sich der von Plettenberg und Palm bey dem Reichs-Tag nicht behörig legitimirt; indem keinem Gesandten von ihrer beschehen seyn sollenden legitimation die schuldige notification geschehen, ohne solche notification aber bekannter massen die legitimationes zu Haupt Votis nicht erkannt werden; also sind sie auch als Ministri bey demselben nicht anzusehen. Und wenn gleich hierwider eingewendet werden sollte, auch ein Fremder, der kein Reichs-Stand sey, ja eine particular-Person könne etwas an das Reich per modum eines Memorials bringen, so muß doch derselbe Caesarem & Imperium nothwendig erkennen, davon sich aber allhier bey den Oestereichischen Ministris das Gegentheil findet.

vor die Augen zu machen, sämtliche Umstände so sich bey dieser Gelegenheit ergeben, bekräftigen vorausgesetzten Betrachtungen vollständig. Wie obgemeldet, hat nach des Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten verweigerter Annehmung disseitiger Verwahrungs-Urkunden die Oesterreichische Gesandtschaft zu Regensburg den Entschluß gefaßt, beede Legations-Secretarios nach Franckfurt abzuschicken, um zu behöriger Zeit die Insinuation allda zu thun; Gleichwie nun ihrer Seits verschiedenen Herren Gesandten, und namentlich ermeldtem Chur-Mayntz Herrn Directorial-Gesandten, den Chur-Brandens

-
- III.) Befaget die Wahl-Capitulation Artic. XIII. §. 7. mit ausgedruckten Worten: Wenn die eingegebenen Memorialien nicht mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen, eingerichtet, daß das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung pflegen solle. Daß es aber in diesen Schrifften an der behörigen Ehrerbietung mangle, und daß gegen die Menge unziemlicher harten Ausdrückungen darinnen zu befinden, lieget am Tage, ohnerachtet ein gewisser Satz ist, daß wenn sich zwischen des Reichs Ober-Haupten, und ein oder andern Stande wegen einiger Particular-Haus-Rechte Streitigkeiten ereignet, letzterem deswegen dieselbige schuldige Achtung und Ehrerbietung, so dem erwählten Kayser ein Reichs-Mitglied schuldig, aus Augen zu setzen nicht frey stehe.
- IV.) Die Wahl-Capitulation Art. VI. §. 2. will in allen des Reichs Sicherheit und dem statum publicum angehenden Sachen, dahin ja zweiffels ohne eine Protestatio nullitatis gegen die Kayser-Wahl gehöret, daß bey dem Kayser selbst, wie viel mehr aber bey Chur-Mayntz, der Churfürsten Collegial-Einwilligung, und keine absonderliche Erklärungen in Consideration kommen sollen. Diesem ohngeachtet ist
- V.) die vorgängige Communication mit dem Churfürstlichen Collegio unterlassen worden.
- VI.) Haben nicht nur Ihre Churfürstliche Gnaden von Mayntz in G. O. E. ruhender Herr Vorfahrer, sondern auch die meisten Churfürsten, denen von den unziemlichen Protestationen Nachricht zugekommen, seit Jahres Frist dafür gehalten, daß selbige nicht dictiret werden könnten. Wie ist es möglich, daß man anseho ohne weitere Communication so unvermuthet zu Wercke gegangen. Zwar ist
- VII.) an dem, daß vermöge Art. XIII. §. 6. der Wahl-Capitulation versehen, daß Chur-Mayntz wenn es (a.) der Kayserlichen Proposition zu folge (b.) dem Reiche zum besten, etwas in Deliberation zu stellen habe, kein Einhalt geschehen solle, wenn auch gleich (c.) solche der Stände Beschwerffe gegen die Kayserliche Haus-Reichs-Hof- und andere Ráthe gerichtet. Allein kan wohl gesagt werden, daß dem Reich zum Besten gereiche, wenn gegen eine einhellige Wahl protestiret, und solche vor ungültig ausgegeben wird, und kan wohl erlaubt seyn, eine nicht etwan gegen einige Ráthe, sondern gegen das Factum des gangen Churfürstlichen Collegii, gegen die Agnition des gangen Reichs, ja gegen Chur-Mayntz selbst, gerichtete Protestation, und noch darzu ohne mit jemanden zu communiciren, anzunehmen, nochweniger aber bey denen Reichs-Actis behalten zu lassen.

denburgischen, Braunschweig-Wolfenbüttel. und Hessen-Darmstädtischen die anverlangte Pafsporte ertheilet worden, als könnte sie sich um so weniger begeben lassen, daß einige Schwürigkeiten in Ertheilung eines Pafß von dem Chur-Pfälzischen und Interims-Chur-Bayrischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Francken, würde gemacht werden, als eines theils er selbst das im erstern Nachtrag erwähnte Chur-Bayrische Notifications-Schreiben dem Herrn Baron von Plettenberg einhändigen lassen, und andern theils zum Überfluß und um nur allem gereget werden wollenden Anstand auszuweichen, allein die Rahmen derer abzuschicken vorgehabter Personen, ohne ihre Charactere auszudrücken, aufgezeichnet und dem Pafsport einzuverleiben, verlangt worden; Gleichwohlen ist eine abschlägige Antwort, und zwar mit dem merkwürdigen, nachdem zu erkennen gegebenen, disseitigen Verlangen gar nicht über-

- VIII.) Chur-Bayern wird in dieser Sache als Pars angegeben, da ja nicht von dessen Privat-Prætenfion gegen Oesterreich, sondern von der Kayser-Wahl die Rede ist, in welcher Sache ja Chur-Bayern, sowohl als ehemahls Böhmen und Oesterreich unstreitig zu votiren hat.
- IX.) Gründen sich diese sogenannte Verwahrungs-Urkunden und Protestationes nullitatis auf zwey Facta 1.) auf des Böhmischen Voti suspension bey der im übrigen einmüthig ausgefallnen Wahl, 2.) auf die dem Angeben nach in der gebührenden Form nicht geschehene Invitation zu dem nach Franckfurt transferirten Reichs-Convent. Wenn aber eine Protestation eingewendet werden soll, muß sie gegen denjenigen geschehen, von dem das Factum herrühret und der solches verursacht: Die Suspension des Böhmischen Voti aber ist weder von Ihro Kayserlichen Majestät als Kayser, noch auch von der Reichs-Versammlung, geschehen: Also ist unrecht daß gegen dieselbe protestiret werde.
- X.) Haben nicht die Ansprüche, so Ihro Kayserl. Majestät qua Chur-Bayern an die Oesterreichische Lande formiret, zu dieser Suspension die alleinige Gelegenheit gegeben, dergleichen Prætenfiones auch von andern gemacht werden, sondern die ex interpretatione aureæ Bullæ zu entscheidende Frage: Ob, da an den Sexum masculinum die Officia Electoralia in regula gebunden, die Böhmische Chur einen Vorzug haben, exceptionem a regula machen, und eine Böhmische Königin Elector und archi-officialis Imperii seyn könne?
- XI.) Ohne in die Fundamenta, die über diese Quæstion pro und contra angeführet worden, einzugehen, muß doch dieses eingeräumet werden, daß sich der casus in terminis noch niemahls zugetragen, daß eine Böhmische Königin, entweder von sich selbst, oder durch ihre Ministros, oder durch einen Co-Regenten, das munus Electorale vertreten: Wenn also gleich
- XII.) über Caroli VI. Succession kein Streit entstanden, und die Obermacht des Wienerischen Hofes mit Gewalt nicht durchgedrungen, wäre doch nothwendig allemahl

überein kommenden Zusatz, wie des mehrern aus der Beylage sub n. 2. erhellet, erfolget: Ihro Kayserl. Majestät erkenne weder einen Chur-Böhmischen, noch Oesterreichischen Legations-Secretarium, mithin könne er Baron von Francken, ohne specialen Befehl, keinen Paß ausfertigen lassen, zum abermahl überzeugenden Beweißthum, daß, da man allein die Rahmen, und nicht die Characterè beeder zusendenden Legations-Secretarien dem Paß einzuverleiben verlanget hätte, dessen Versagung aus keiner andern Ursache erfolget sey, als um Ihro Majestät der Königin alle Wege abzuschneiden, ihre Beschwerden, wobey zugleich die Reichs-ständische Freyheit, allgemeine Sicherheit, des Vaterlandes Ruhe und Wohlstand, so genau mit verwickelt ist, zu des Reichs Wißenschafft zu bringen; Um solchemnach sowohl diese Absicht, als den anderseitigen Unfug noch meh-

Zweiffel vorgefallen: Ob die Böhmische-Stimme in der Frau Groß-Herzogin, oder eines andern Rahmen geführt werden können, welchem abgeholfen werden müssen. Nun wäre aber wiederum die Frage vorgefallen

- XIII.) Wer dergleichen Interpretation verrichten solle? Hätte das Churfürstliche Collegium selbige allein unternommen, so würde sich das Fürstl. opponiret, und nach dem Instrumento Pacis auf dem allen Ständen zukommenden Jure ferendarum & interpretandarum Legum bestanden, das Churfürstl. Collegium hingegen vielleicht behauptet haben, daß, weil es lediglich eine Sache sey, so eine Churfürstliche Stimme und Sig, NB. bey der Wahl, angehe, die Entscheidung dieser quæstion privativè vor die hohen Herrn Churfürsten gehöre, weil alle die Wahl angehende Sachen Dero alleinige und vornehmste Prærogativ wären. Auf diese Masse nun hätte
- XIV.) man schlechterdings zu keiner Kayser-Wahl gelangen können. Denn hätte die Entscheidung von den Comitüs erwartet werden sollen, so wären solche in keiner activität, auch bekantter massen unmöglich, selbige dergestalt darein zu versehen, wie zum exercitio juris leges ferendi & interpretandi nöthig wäre. Ohne Kayser konnte der Reichs-Tag zu seiner völligen activität nicht wieder gelangen, und ohne Entscheidung dieser Frage war nach solchem supposito die Kayser-Wahl unmöglich.
- XV.) Hätten aber die Churfürsten, vermög ihrer habenden prærogativen, diese quæstion für sich alleine und definitivè auszumachen unternommen, es möchte nun die Decision ausgefallen seyn, wie sie gewollt, so würde der pars, so damit nicht zufrieden gewesen, die größten motus erwecket, und die übrigen Stände, allem Ansehen nach, gegen das Churfürstl. Collegium causam communem gemacht haben, daraus gar leicht der gänzhliche ruin des Reichs erfolgen können. Wie hätte also
- XVI.) das zu Franckfurt versammelte Wahl-Collegium bey solcher der Sachen Beschaffenheit mit grösserer prudenz und moderation verfahren können, als daß es die würckliche Decision dieser quæstion, und die Interpretation der A. B. ausgesetzt seyn lassen, inzwischen aber per unanimia das Reich mit einem würdigsten Oberhaupte versehen, der Cron Böhmen hingegen an ihren etwa habenden Rechten, so wenig als sich selbst, oder auch denen übrigen Ständen, im geringsten nichts præjudiciren wolten? Dieses ist nun

mehrers in die Augen fallen zu machen, ist der nehmliche Oesterreichische Cancellist, der ältere Posch, so des Passes halber zum Herrn Baron von Francken abgeschickt worden ware, auch zu dem Herrn Feld-Marschallen, Grafen von Törring, gesendet worden, von welchem anfangs, wie der Anschluß sub N. 3. ausweist, eine bloßwärtige dilatorische Antwort erfolget; Es haben sich also beede nach Franckfurt abzusenden vorgehabte Personen zu gedachtem Feld-Marschallen selbst verfüget, und den angesuchten Paß um so ebender zu erhalten verhoffet, als Herr General-Feld-Marschall, Graf von Rhevenhüller, so gar privat Chur-Bayrischen Cavallieren, so sich nach Franckfurt begeben wollen, diese Pässe willfährigst ertheilet hatte: Es hat sich aber dennoch das Widerspiel ergeben, ja Herr Graf von Törring nicht einmahl unter seiner Parole versichern wollen, daß ihnen von seinen unterhabenden Truppen unterwegs nichts würde
in

XVII.) nicht das Factum von Chur-Bayern, noch auch von Ihro Kayserl. Majestät, quä Kayser, sondern des gesammten Churfürstl. Collegii. Wie ist es also möglich, daß eines theils Ihro Kayserl. Majest. in partes gezogen, und in denen so genannten Protestations-Urkunden angegriffen, andern theils das ganze Reich angegangen, und gegen dasselbe, so doch an diesem Facto keinen Theil hat, Protestation eingewendet, und mit declarationibus nullitatis hervorgetreten werden könne?

XVIII.) Daß die Wahl auf Ihro Kayserl. Majestät ausgefallen, ist keine nothwendige Folge, oder Haupt-Bewegniß-Ursache der Suspension der Böhmischen Stimme: Ein anderer hoher Churfürst, hätte eben sowohl erwählet werden können, und wenn den Herrn Groß-Herkog von Toscana die Majora getroffen haben sollten, würde man denn zu Wien deshalb, weil Böhmen nicht mit votiret, sothane Wahl vor null und nichtig zu erklären sich angemasset haben?

XIX.) Gesezt aber auch, der Frau Groß-Herkogin sey durch diese Suspension in Ihren Rechten Eintrag geschehen, gesezt ferner, die A. B. hätte in ihren favor. interpretirt werden sollen: Und gesezt endlich, es sey Ihro, Dero Rechte durch eine Protestation auf künftige Fälle zu salviren, nicht abzuschlagen: Wo ist denn in diesem oder andern Reichs-Gesezen die poena nullitatis darauf gesezt, daß, wenn, wie in gegenwärtigem Falle, nicht alle Churfürsten zugegen sind, und nicht votiren können, besonders aber, wenn sich bey einem oder dem andern eine nicht so leichtlich zu removirende Hinderniß ereignet hat, die übrigen aber legitimè fortgefahren, und per unanimia die Wahl zu Stande gebracht, diese deshalb null und nichtig seyn solle. Oder giebt nicht vielmehr der vom Gegentheil selbst aus öftters angeführter Urkunde beygebrachte Satz, daß auf die Ausschließung des Königs von Böhmen eine Geldstraffe gesezt, diesen unwidersprechlichen Beweis-Grund, daß solche Exclusion, wenn sie würcklich geschehen, (geschweige dann, wann an deren Statt, vorbewiesener massen, nur eine bloße Interims-Quiescenz beliebt worden) ohne der Wahl einen Haupt-Mangel anzuhängen, durch bloße Geld-Busse gehoben werden können, welche andernfalls nicht zulänglich würde erachtet seyn, wenn solcher Abgang der bey Seit gesezten Stimme die Gültigkeit der gangen Wahl selbst aufgehoben hätte, zudem, wenn auch die Böhmisches Wahl-Stimme vor widrig zu zehlen, die Wahl deswegen gleichwohl gültig verblieben wäre.

XX.) Allenfalls sind die Electorales die einzigen Gravantes, nicht aber Kayser und Reich: Hätte also gegen diese pro conservandis juribus protestiret werden wollen, haben doch Kayser und Reich, als gang unschuldige Tertii, so an der Exclusion des Voti Bohemici keinen Antheil gehabt, nicht in partes gezogen werden können. Es muß also

in Weg geleyet werden, vielmehr zu mehrmahlen wiederhohlet, daß sie sicher nicht durchkommen würden, mit dem beygefügeten merckwürdigen Anerbieten, für des Herrn Baron von Plettenberg Herrn Sohn einen Paß ohne Anstand ertheilen zu wollen, gleich alles dieses in Beylage sub N. 4. umständlich sich angeführet befindet. Daß nun andurch die Jura statuum, nebst jenem, was das Decorum und Völker-Recht, auch zwischen fremden im blutigsten Kriege versangenen Mächten, erheischet, auf das empfindlichste verleyet, und sämtlich oben voraus gesetzte Anmerkungen ohnablehlich bekräftiget werden, redet der Sachen Verlauff von selbst, wenn solches einem so vornehmen, mächtigen, um das Vaterland hochverdienten, und des Reichs bündigste Gewährung vor sich habenden, Stand, wie Ihro Majestät die Königin sind, wiederfähret, so können sich andere mindere Stände ohnschwehr die Rechnung machen, wie sicher ihre kostbarsten Freyheiten und wesentliche Reichsständische Gerechtsame seynd; Alles, was von der ihnen be-

vor

XXI.) Die Intention gewesen seyn, sowohl den Kayser, weil man selbigen nicht erkennet, als das ganze Churfürstl. Collegium, bey den übrigen Reichs-Ständen zu verklagen, und gleichsam diese zu alleinigen Richtern in der Sache zu machen, daraus man Unruhen und Zerrüttungen im Reiche ertrecken, und zu Ausführung anderer Privat-Ab-sichten ein bellum omnium contra omnes anzünden wollen, in welche Absichten wohl kein redlicher Patriot eingehen, sondern solchen allezeit mit Nachdruck begegnen wird.

XXII.) Man kan nicht vorgeben, daß es der Frau Groß-Herzogin nicht um den Ausschlag der Wahl, sondern nur um die Art und Weise, ingleichen um die Conser-vation Ihrer Gerechtsamen, zu thun gewesen, weil alle drey Schrifften nicht darnach eingerichtet, solche gerade das Gegentheil besagen, und Ihro Kayserl. Majest. Titul und Würde abgesprochen wird, welches ja eben der Ausschlag der Wahl ist.

XXIII.) Eben so ungegründet ist auch die Protestation gegen den Reichs-Tag, und daß selbiger vor null und nichtig ausgegeben wird, bloß aus der Ursache, daß der Frau Groß-Herzogin der verlangte Titul in dem Kayserl. Circular-Schreiben nicht gegeben worden. Denn

XXIV.) Dieses ist wiederum ein factum Tertii, nemlich der Reichs-Congley, und nicht der auf dem Reichs-Tag versammelten Stände, als welche letztere solches nicht angehet, mithin ihnen dieserhalben nichts zur Last geleyet werden kan. So ist auch

XXV.) nicht abzusehen, wie wegen angezogenen Facti die Reichs-Versammlung, die mit der Verschreibung der Stände nichts zu thun gehabt, gleichsam bestraffet, solche vor null und nichtig declariret und als eine Quasi-Versammlung, die etwas bündiges und gültiges nicht schliessen könne, angesehen werden möge.

XXVI.) Obgleich das Ableben weyland Kayser Carl des VI. die Activität des Reichs-Tags gehindert: So ist doch dessen Consistenz nicht aufgehoben, der von Leopoldo Ao. 1662. convocirte Reichs-Tag nicht cassiret, oder von Ihro jetzt-regierenden Kayserl. Ma-jestät so wenig, als von Josepho und Carolo VI. ein neuer Reichs-Tag ausge-schrieben worden.

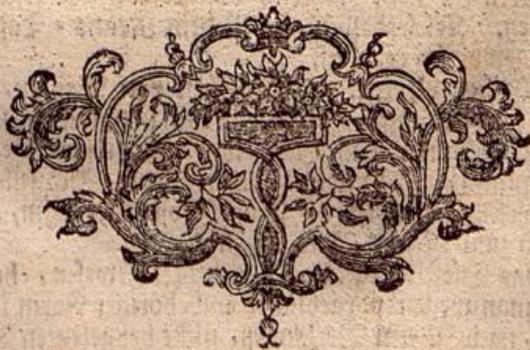
XXVII.) Dieser Meynung muß man selbst zu Wien beypflichten, weil man durante In-terregno die Oesterreichische Gesandtschaft, auf das neue zu legitimiren geglaubet, solche auch noch jesso pro legitimaris hält, und durch diese seine Schrifften an die Reichs-Versammlung bringen läßt, welches alles nicht angienge, wenn die Comitia

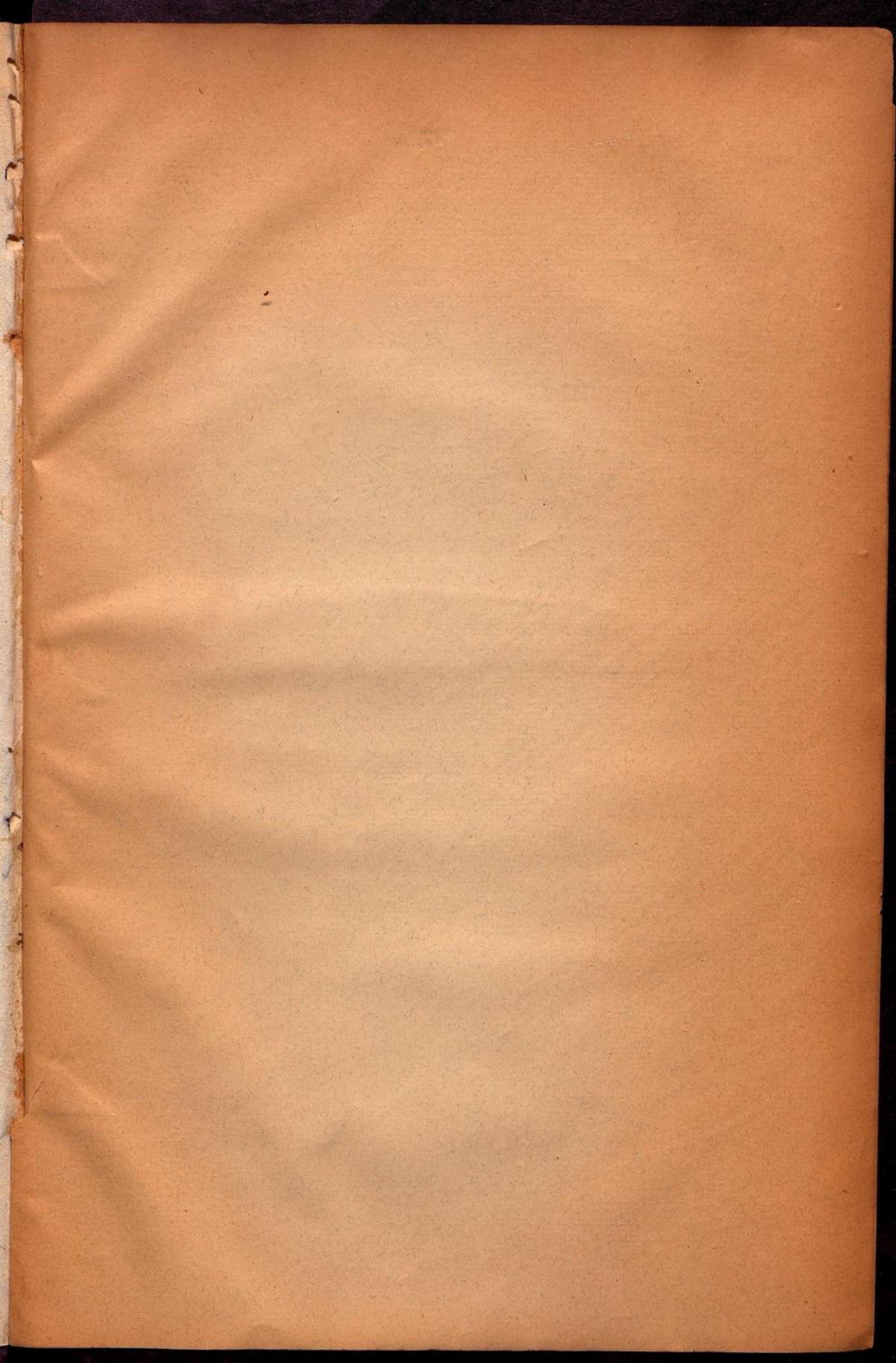
vorstehenden Gefahr gesagt werden möchte, würde deme nicht bekommen, was daran im Grunde ist, und von selbst in die Augen leuchtet. Wenn also jemahlen ein Objectum gravaminis communis statuum Imperii vorhanden wäre, so ergiebt sich solches in gegenwärtiger Vorfällenheit in Übermasse. Sollte man anderer Seits sich hierunter besser begreifen, so würden Ihre Majestät die Königin nach Ihrem ohnveränderlichen Vorsatz, niemanden zuviel bezumessen, auch solchen Erfolg dem Publico aufrichtigst mitzutheilen nicht ermangeln, wo inzwischen Allerhöchst Dieselbe nicht umhin können, Sich hierüber an der sämtlich bey dem Facto nicht interessirte Herren Mit-Stände, und in so weit als selbe in das Völkler-Recht einschlagt, auch an auswärtige Mächte zu wenden, bey Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz aber Sich über das Verfahren Dero Directorial-Gesandt-

- gänglich cessiret hätten, weil his cessantibus auch kein Directorium und keine Legitimation der Gesandten übergeben werden können. Ist aber
- XXVIII.) gegenwärtiger zu Franckfurt versamleter Reichs-Tag eben derjenige, der zu Regensburg seit 1662. substituirt; So kan ja dessen Legalität oder Nullität von dem Streite, der zwischen Ihrer Kaiserl. Majestät, als Churfürsten von Bayern, und dem Wiener-Hofe, derer Titulaturen halber, obwaltet, nicht abhängen, so wenig als die Comitia nulla seyn würden, wenn einem andern Stande die gebührende, oder von ihm verlangte, Titulatur in dem Ausschreiben nicht gegeben worden. So ist auch
- XXIX.) der Modus, wie die Activität des Reichs-Tages von einem neu-erwählten Kayser herzustellen, in denen Reichs-Gesetzen nicht vorgeschrieben. Die vorigen Kayser haben solches durch Abschiebung eines Principal-Commissarii und durch dessen Legitimation gethan; Jegige Kaiserl. Majest. aber haben nöthig gefunden, die Reichs-Versammlung zu Sich nach Franckfurt zu inviciren, und solches per Circulares verrichtet, da Sie es doch auch blos durch ein zu Regensburg zu dictirendes Commissions-Decret thun können. Wenn nun bey Ausfertigung dieses Schreibens der Frau Groß-Herzogin der verlangte Titel nicht gegeben worden, wie ist es denn möglich, daß dieserhalben die ganze Reichs-Versammlung vor null und nichtig und illegal ausgesprochen werden könne?
- XXX.) In Ewigkeit wird kein Reichs-Gesetz producirt werden können, so verordnet, daß, wenn, wie in praesenti casu geschiehet, über die Succession eines Landes gestritten, und die Activität der auf diesen Landen haftenden Vororum gehemmet werde, der Reichs-Tag dieserhalben null und nichtig seyn solle. Die Jülich-Berg- und Clevische Vora quiesciren seit 100. Jahren, ohngeachtet sich Pfalz und Brandenburg in possessione befinden. Dieserhalben aber ist dem Reichs-Tag noch niemahls ein Vitium nullitatis vorgeworffen worden.
- XXXI.) Daß Ihre Kaiserl. Majest. als Churfürst von Bayern, auf die Oesterreichische Lande Præntension formiren, ist notorisch. Ob, und wie dieselbe gegründet, gehöret nicht hieher, sondern nur, daß Deroelben nicht zugemuthet werden könne, durch Gebung des Böhmisch- und Oesterreichischen Tituls Sich selbst zu condemniren. Inzwischen haben Dieselben dennoch die Frau Groß-Herzogin, salvis juribus, würcklich verschrieben, und zum Reichs-Tag invitirt.
- XXXII.) Alles also, was Dieselbe zu thun berechtiget gewesen, hätte allenfalls darinnen bestanden, daß man wegen vorgeblicher unbehöriger Form ihrer Beschreibung und wegen derer Ihr, nach Ihrem Verlangen, nicht beygelegten Tituln, bey den Comitiiis ein Gravamen machen, und nach Befinden Remedur suchen können. Inzwischen hätte

Gesandtschaft zu beschweren, und unter Dero eigenhändigen Unterschrift an Se. Churfürstliche Gnaden zu gesinnen, daß Sie die nicht angenommene Bewahrungs-Urkunden, nebst beyden Nachträgen, zur Dictatur bringen, und ad Acta Imperii legen lassen, folglich Ihro Dero Reichs-Directorial-Amte nicht versagen wollen, wir aber können gleichfalls, aus allerhöchstem Königlichen Befehl, uns nicht entschütten, bey dermahlen gänzlich versperrtem Weg die Insinuation zu Franckfurt zu thun, um keinen andern möglichen Weg unversucht zu lassen, diese nehmliche Bewahrungs-Urkunden und Nachträge auch dem zu Regensburg zurück gebliebenen Chur-Mannischen Herrn Legations-Secretario zu gleichem Ende behändigen zu lassen, ulteriora reservando.

- Sie jedoch, nach beschehener expresser Agnosirung des Kayfers, als Kayfers, weil sonst per rerum naturam kein status ad Comitia gelassen werden kan, admittirt zu werden verlangen, und des Reichs Erörterung und Entscheidung suchen können: Nicht aber ist es möglich, daß Sie, wegen dieses mit der Reichs-Canzley habenden Titulatur-Streits, die ganze in die 80. Jahre gestandene Reichs-Versammlung für null und nichtig erklären mögen, inmassen ja von einer Titulatur-Beleidigung des Wiener-Hofes die Legalität und Consistenz des Reichs-Tages nicht abhänget.
- XXXIII.) Allenfalls, wenn ja der Wiener-Hof in einem oder dem andern Punkte eine Protestatio einwenden wollen, hätte solches blos wegen seines vermeyntlichen laetisten Juris Singuli geschehen können, und sollen. Allein
- XXXIV.) unrechtmäßig ist das Zumuthen an das Reich, aus solchen frivolten Ursachen dergleichen dessen Höchstes Oberhaupt, und dessen allgemeine Versammlung, für null und nichtig declarirende Schrifften ad acta Imperii legen zu lassen, und
- XXXV.) noch unrechtmäßiger, ja straffwürdiger, ist, daß bey dieser Gelegenheit zugleich so viele Unwahrheiten, Calumnien, falsche Bezüchtigungen, ja Majestäts-Lasterungen gegen Kayserl. Majestät, das Churfürstliche Collegium, und gesamte Reich, mit ausgeschüttet worden.
- XXXVI.) Daher denn, um des Reichs eigener Ehre und Abwendung der Schande bey Ausländern, und der Nachkommenschaft, eine unmögliche Sache ist, daß das Reich seinen würdigsten Kayser und rechtmäßiges Oberhaupt, ja sich selbst, also mißhandelt sehen, zu diesem allem stille schweigen, und es wenigstens tacite gutheissen, oder ungeahndet hingehen lassen könne. Vielmehr ist wenigstens die Cassirung und Removirung ab Actis, wo nicht härtere Ahndungen gegen diese Schand- und Laster-Schrifften, zu erwarten.





From the same

